Vollzug der Strafen und Maßnahmen im Kanton Luzern

DISSERTATION

zur

Erlangung der Würde eines Doctor iuris utriusque
der hohen juristischen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von

Trudy Helfenstein
von Sempach und Gisikon

Druck von Dr. J. Weiss in Affoltern am Albis

1940

Vollzug der Strafen und Maßnahmen im Kanton Luzern

DISSERTATION

zur

Erlangung der Würde eines Doctor iuris utriusque
der hohen juristischen Fakultät
der Universität Bern

vorgelegt von

Trudy Helfenstein
von Sempach und Gisikon

Druck von Dr. J. Weiss in Affoltern am Albis

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern

Die juristische Fakultät hat diese Arbeit am 5. Dezember 1940 auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Ph. Thormann als Dissertation angenommen, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Auffassungen Stellung nehmen zu wollen.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturangaben VII
Abkürzungen XII

Einleitung:

§ 1. Die Entwicklung des Gefängniswesens im Kanton Luzern während der Reformperiode des 19. Jahrhunderts 1

I. Teil.

VOLLZUG DER HAUPTSTRAFEN

I. Abschnitt:

Vollzug der freiheitsberaubenden Hauptstrafen 15

I. Kapitel: Allgemeines 15
§ 2. Begriff und Arten der freiheitsberaubenden Hauptstrafen 15
§ 3. Zweck und System des Strafvollzuges 20

II. Kapitel: Die rechtlichen Grundlagen des Strafvollzuges . . 24
§ 4. Die materiellrechtlichen Grundlagen 24
§ 5. Die formellrechtlichen Grundlagen 26

III. Kapitel: Die Anstalten und ihre Organisation 28
§ 6. Die Anstaltsgebäude 28
§ 7. Die Beamtenorganisation 31
§ 8. Der Sicherheitsdienst 36
§ 9. Die Aufsichtsbehörden 38

IV. Kapitel: Die Behandlung der Gefangenen 40
§ 10. Die Behandlung der männlichen Sträflinge . . 47
§ 11. Die Behandlung der weiblichen Sträflinge . . . 58
§ 12. Die Behandlung der Jugendlichen u. Minderjährigen 60

V. Kapitel: Entlassenenfürsorge und Schutzaufsicht 67
§ 13. Die Entlassenenfürsorge 69
§ 14. Die Schutzaufsicht 70

Seite

II. Abschnitt:

Vollzug der nichtfreiheitsberaubenden Hauptstrafen 73

§ 15. Vollzug der Todesstrafe 73
§ 16. Vollzug der Geldstrafen 77
§ 17. Vollzug des Verweises 79
§ 18. Vollzug der Landesverweisung und Kantonsverweisung 80

II. Teil.

VOLLZUG DER NEBENSTRAFEN 85

§ 19. Die vollzugsbedürftigen Nebenstrafen 86
I. Berufs- und Gewerbeverbot 86
II. Einstellung im Aktivbürgerrecht 88
§ 20. Die nichtvollzugsbedürftigen Nebenstrafen . . . 90
I. Konfiskation 90
II. Amtsentsetzung und Amtseinstellung . . . 91
III. Entzug der elterlichen Gewalt 94

III. Teil.

VOLLZUG DER MASSNAHMEN 95

I. Kapitel: Vollzug der sichernden Maßnahmen 95
§ 21. Die Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt . . 95
§ 22. Die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt . . . 101

II. Kapitel: Vollzug der vorsorglichen Maßnahmen 105
§ 23. Das Wirtshausverbot 105
§ 24. Die Friedensbürgschaft 107
§ 25. Die Urteilspublikation 108

Schluß.

Vollzug unter dem schweizerischen Strafgesetzbuch 111

Literaturangaben.

Baumann E.: Die Einziehung im Schweiz. Strafrecht. Diss. Zürich 1907.

Baumgarten: Materielles Strafrecht, Strafprozeßrecht und Strafvollzugsrecht, Z. 35, S. 241.

Beetschen: Die materielle Rechtskraft der Verwaltungsverfügungen. Diss. Zürich 1925.

Bendiner: Das Wirtshausverbot. Diss. Zürich 1916/17.

Bennecke und Beling: Lehrbuch des deutschen Reichs-Strafprozeßrechts. Breslau 1900.

Binding: Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts, IV. Aufl. Leipzig 1900.

Birkmayer: Strafe und sichernde Maßnahme 1906.

Bumke E.: Deutsches Gefängniswesen. Berlin 1928.

Burkhardt C.: Bericht über die Strafanstalten der Schweiz 1827.

Burckhardt W.: Kommentar zur Bundesverfassung, III. Aufl. Bern 1931.

Curti: Einige Fragen zur Verantwortlichkeit der Beamten nach luzernischem Recht. SJZ 30. Jahrg.

Curti: Artikel „Gefängniswesen: in Reichesbergs Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft.

v. Dach: Grundriß der Vollstreckung im Strafrecht. Diss. Bern 1938.

Delaquis E.: Einführung in das Gefängniswesen, Z. Bd. 37, S. 340.

Delaquis E.: Grundlagen, Grenzen und praktische Durchführung der Entlassenenfürsorge. 1925.

Delaquis G.: Das Verhältnis zwischen Bund und Kantonen im Vollzug der Freiheitsentziehung gegenüber Erwachsenen. Diss. Zürich 1936.

Ducloux: Die rechtliche Stellung der Beamten und Bediensteten des Kantons Luzern. Diss. Bern 1909.

Egger: Kommentar zum Familienrecht. Zürich 1914.

Exner: „Die Theorie der Sicherungsmittel“ in den Abhandlungen des kriminalistischen Institutes an der Universität Berlin, 3. Folge, I. Bd. 1. Heft 1924.

Feldscher: Die Ehrenstrafen im Schweiz. Recht. Diss. Bern 1917.

Fleiner: Schweizerisches Bundesstaatsrecht 1923.

Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes, 8. Aufl. Tübingen 1928.

Foltin: Bedeutung und Anwendungsgebiet der Schutzaufsicht gegenüber Erwachsenen in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 18. Jahrg. 1927, S. 289.

Gerland: Der deutsche Strafprozeß 1927.

Goldschmidt: Strafen und verwandte Maßnahmen unter Berücksichtigung der den Inhalt der Strafe bestimmenden Grundsätze des Strafvollzuges in vergleichender Darstellung des ausländischen und deutschen Strafrechtes, allgemeiner Teil, Bd. IV.

Guggenheim: Zur Frage des Arbeitsertrages im Straf- und Sicherungsvollzug. Berlin 1925.

Häberli H.: Die Disziplinarstrafen gegenüber Sträflingen in Schweiz. Strafanstalten. Diss. Zürich 1909/10.

Hafner K.: Geschichte der Gefängnisreform in der Schweiz. Diss. Zürich 1901.

Hafner-Zürcher: Schweizerische Gefängniskunde. Bern 1925.

Hafter: Lehrbuch des Schweiz. Strafrechtes, allgemeiner Teil 1926.

— Behandlung der Gewohnheitsverbrecher, Liederlicher und Arbeitsscheuer, Z. 37, S. 285.

— Zuchtshaus, Gefängnis, Haft und Verwahrungsanstalt, nach Schweiz. V. E. Ihre Differenzierung und ihr Vollzug im Beilagenband I, S. 103.

Hartman-Gohl: Untersuchung der Schweiz. Strafanstalten und Gefängnisse 1895.

Hecht: Entstehung, Zweck und Mittel der Schutzaufsichtsvereine im VI. Tätigkeitsbericht 1935, S. 3.

Heß: Die Buße im Schweiz. Strafrecht. Diss. Zürich 1909.

Hirsch A.: Die Friedensbürgschaft im Schweiz. Strafgesetzbuch, Z. 21, S. 50.

Hirzel C. M.: Ueber die Zuchthäuser und ihre Verwandlung in Besserungshäuser. Zürich 1926.

Holtzendorff und Jagemann: Handbuch des Gefängniswesens. Hamburg 1888.

Homberger H.: Amtsentsetzung und Einstellung im Amt als strafrechtliche Unrechtsfolgen. Diss. Zürich 1933.

Huber: Recht und Rechtsverwirklichung. Basel 1920.

Hürbin V.: Die Arbeitsanstalt im V. E. zu einem Schweiz. StGB, Z. 20, S. 250.

— Der Sicherheitsdienst in den Strafanstalten und die Verhütung von Entweichungen, Z. 21, S. 367.

Jenny F. W.: Kurzer Bericht zum 10-jährigen Bestand des Schutzaufsichtskonkordates 1922.

Knabenhaus: Die Erziehungs- und Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder und jugendliche Rechtsbrecher in der deutschen

Schweiz, 1912. Publiziert im Jahrbuch der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege.

Kohler J.: Internationales Strafrecht. Stuttgart 1917.

Krafft E.: Organisation und Tätigkeit der Kriminalpolizei des Kantons Luzern. Diss. Zürich 1938.

v. Kries: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechtes. Freiburg i. B. 1892.

Kuhn: Die öffentliche Bekanntmachung des Urteils. Diss. Zürich 1919.

Krucker A.: Das schweiz. und deutsche materielle Jugendstrafrecht. Diss. Freiburg 1933.

Kunz A.: Die Strafe der Landesverweisung nach schweiz. Recht. Diss. jur. Zürich 1895.

Kunz W.: Das Gewerbe- und Berufsverbot im Strafrecht. Diss. Zürich 1922.

Lammasch: Grundriß des österreichischen Strafrechts, 5. Aufl. Wien 1926.

Lampert: Das schweiz. Bundesstaatsrecht 1918.

Liechti A.: Die sichernde Maßnahme der Trinkerheilanstalt. Diss. Zürich 1921.

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 20. Aufl. Berlin 1914.

— Die Gefängnisarbeit. Berlin 1914.

Ludwig C.: Richter und Strafvollzug, Z. 44, S. 269.

Marthaler H.: Die Trinkerheilanstalten der Schweiz. Zürich 1900.

Matter H.: Die Friedensbürgschaft. Diss. Zürich 1909.

Meyer O.: Deutsches Verwaltungsrecht 1917.

Meyer v. Schauensee: Die Todesstrafe in Luzern, Z. 5, S. 68.

Moser A.: Die gesetzlichen Grundlagen der Trinkerfürsorge in der Schweiz. Diss. Freiburg 1922.

Müller H.: Staatsarbeiter- und Beamtenrecht in der Schweiz. Diss. Zürich 1919.

Muri M.: Das luzernische Strafrechtsverfahren mit Anmerkungen 1931.

Nissen: Artikel „Einziehung" in der Straßburger Festschrift für Planck 1887.

Oetker F.: Göttingische gelehrte Anzeigen 160. Jahrg. Berlin 1898.

Pfenninger: Bemessung und Anrechnung der Landesverweisung nach zürcherischem Recht, Z. Bd. 37, S. 15.

— Der Verweis. SJZ 15. Jahrg., S. 157.

— Schweizerischer Strafvollzug im Jahre 1930, Z. 37, S. 337.

— Einheit im Strafrecht, Zersplitterung im Strafvollzug, Z. 32, S. 140.

— Vollzug der Todesstrafe, Z. Bd. 31, S. 367.

Rittler: Die Ehrenstrafen im künftigen Strafrecht, Z. 37, S. 373.

Schaffroth: Der Strafvollzug in der Schweiz 1900.

Schenker: Die wünschbaren Reformen in Strafanstalten mit ausschließlich gemeinsamer Haft. Luzern 1870.

Schenkel: Entwicklung und Ausgestaltung der Urteilspublikation. Diss. Bern 1919.

Schneider A.: Die Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit. Diss. Zürich 1919.

Schneider W.: Die Verordnung im Rechtsstaat. Diss. Zürich 1918.

Schollenberger: Grundriß des Staats- und Verwaltungsrechtes der Kantone, 1900.

Schultheß: Entstehung und Untergang der elterlichen Gewalt im ehelichen Kindesverhältnis. Diss. Zürich 1934.

v. Segesser: Das Polizeistrafrecht des Kantons Luzern, Z. 35, S. 241.

Seutter L.: Die Gefängnisarbeit in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Frauengefängnisse. Tübingen 1912.

Silbernagel: Kommentar zum Familienrecht 1917.

Sonderegger: Die strafrechtliche Behandlung der Frau. Diss. Bern 1934.

Spira: Die Zuchthausstrafe und die Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im St. G. München 1905.

— Das Wirtshausverbot nach schweiz. V. E. zu einem StGB, Z. 18, S. 190.

Steinemann: Die Vernachläßigung der familienrechtlichen Pflichten gemäß Art. 184 des E. zu einem schweiz. StGB vom 23. Juli 1918. Diss. Zürich 1932.

Stooß: Grundzüge des schweiz. Strafrechts. Basel 1892.

— Zur Natur der sichernden Maßnahmen, Z. 44, S. 261.

— Strafe und sichernde Maßnahme, Z. 18, S. 1.

Stuber F.: Die Disziplinarstrafen in den Strafanstalten, abgedr. in den Verhandlungen des Schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht, Heft 5 N. F., S. 96.

Teichmann: Das Strafrecht der deutschen Schweiz in F. v. Liszt das Strafrecht der Staaten Europas 1894.

Temme: Lehrbuch des schweiz. Strafrechts 1855.

Thoma R.: Der Polizeibefehl im badischen Recht. Tübingen 1906.

Thormann und Overbeck: Kommentar zum schweiz. Strafgesetzbuch, I. Bd., allgemeine Bestimmungen, Art. 1—110. Zürich 1940.

Thormann: Schweiz. Strafrecht und kant. Strafprozeßordnungen in der Festgabe für Lotmar. Bern 1920.

— Welches ist die wirksamste Art, die Ueberwachung der bedingt Freigelassenen durch den Staat, durch Vereine oder durch Privatpersonen zu regeln, Z. 39, S. 165.

Tuor: Das schweiz. Strafgesetzbuch II. Aufl. 1932.

Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform, herausgegeben auf

Anregung des Reichs-Justizamtes. Allgemeiner Teil, Bd. IV. Berlin 1908.

Verhandlungen des Schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht, XXIX. Vereinsversammlung 1921.

Verzeichnis der am 31. Dez. 1936 ganz oder teilweise in Kraft stehenden luz. kant. Erlasse. Herausgegeben von Dr. Gmür im Auftrage des Regierungsrates 1937.

Wapf: Die luzernische Strafanstalt und ihre Leitung seit einem Vierteljahrhundert. Luzern 1871.

Weichert: Grundzüge der Strafvollstreckung nach Reichsrecht 1902.

Widmer: Luzernisches Jugendstrafrecht. Referat abgedruckt im VI. Tätigkeitsbericht 1937, S. 14.

Widmer H.: Die Landesverweisung als Mittel der Verbrechensbekämpfung. Diss. Zürich 1922.

Wolff G.: Strafvollzug und Rechtsstaat. Breslau 1933.

Wüst: Die sichernden Maßnahmen im E. zum Schweiz. StGB 1905.

Zeller H.: Ueber die Beziehung zwischen Strafrecht und Verwaltung Festgabe für Emil Zürcher 1920, S. 109.

Zürcher: Erläuterung zu V. E. 1908.

Abkürzungen.

AS.	=	Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern.
Beilagenband I	=	Erster Beilagenband zu Protokoll der II. Expertenkommission. Zürich 1916.
Kommentar	=	Thormann und Overbeck, Kommentar zum schweiz. Strafgesetzbuch, allgem. Teil, Bd. I. Zürich 1940.
Krim.	=	Kriminalstrafgesetz vom 22. Mai 1906.
Pol.	=	Polizeistrafgesetz vom 29. Nov. 1915.
Protokoll I.	=	Strafgesetzbuch: Protokoll der ersten Expertenkommission. Bern 1896.
Protokoll II.	=	Protokoll der zweiten Expertenkommission, Zürich 1916—1920.
Reg. V.	=	Sammlung der Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen des Regierungsrates des Kantons Luzern.
St. O.	=	Strafhausordnung vom 13. Januar 1893.
St. Regl.	=	Strafhausreglement.
St. V.	=	Gesetz über das Strafrechtsverfahren vom 7. Juni 1865.
Tätigkeitsbericht	=	Tätigkeitsberichte des kantonalen Schutzaufsichts- und Fürsorgebeamten.
Vereinstätigkeitsbericht	=	Tätigkeitsbericht des luzernischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge und Zwangsarbeiter.
Verh.	=	Verhandlungen des Vereins für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht.
Z. G. Regl.	=	Reglement für das Zentralgefängnis vom 8. Sept. 1932.

EINLEITUNG.

§ 1. Die Entwicklung des Gefängniswesens im Kt. Luzern während der Reformperiode des 19. Jahrhunderts.

I. Das Gefängniswesen bis zur Errichtung der Strafanstalt von 1834—39.

Während in England und Amerika die ersten Reformen auf dem Gebiete des Gefängniswesens zu Beginn des 19. Jahrhunderts ihren Abschluß gefunden hatten, war diese Entwicklung in der Schweiz, durch die Wirren der französischen Revolution beeinflußt, gehemmt worden. Erst das helvetische peinliche Gesetzbuch vom 1. April 1799 brachte neue Anregungen und zwar insofern, als die Strafen an Leib und Leben durch Freiheitsstrafen ersetzt wurden. Diese waren dreifach abgestuft:

a) Die Kettenstrafe; als schwerste Freiheitsstrafe kam sie nur auf männliche Gefangene zur Anwendung und konnte niemals lebenslänglich verhängt werden[1]).

b) Den zweiten Grad bildete die Stockhausstrafe, ohne Ketten oder Bande, in Einzelhaft. Auch sie konnte nicht lebenslänglich ausgefällt werden[2]).

c) Die leichteste Freiheitsstrafe war die einfache Einsperrung, Detention, die höchstens 6 Jahre betragen durfte[3]).

Dadurch war man gezwungen, das Problem zu lösen, wo und wie diese drei Strafarten zu vollziehen seien. Das Ergebnis war die Erstellung einer helvetischen Zuchtanstalt in Baden.

---

[1]) Vgl. das Helvetisch peinliche Gesetzbuch, insbesonders die §§ 6, 8, 9.

[2]) Helvetisch peinliches Gesetzbuch, §§ 14 und 19.

[3]) a. a. O., § 26.

Auch Luzern beteiligte sich an der Neuordnung und richtete das sog. Sentimagazin an der Reuß zur Aufnahme von Gefangenen ein. Eingeliefert wurden hier aber nicht nur die Einwohner des Kantons Luzern, sondern auch strafbare Bürger aus allen umliegenden Kantonen, sogar der Kanton Linth schickte seine Verbrecher in diese primitiv eingerichtete Strafanstalt[4]).

Als aber die Kantone durch die Mediation im Jahre 1803 ihr Selbstbestimmungsrecht zurück erhielten, wußte Luzern nichts Besseres zu tun, als sein altes Schallenwerk wieder zu Ehren zu ziehen und das Sentimagazin als Kaserne zu benutzen.

Wie in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts besaß Luzern auch jetzt wieder drei Zuchthäuser[5]).

Das sog. untere Schallenwerk, ein alter Turm, in das nur die schwersten Verbrecher, die Kettensträflinge, eingeliefert wurden. Diese waren dazu verurteilt, Tag und Nacht Ketten und einen eisernen Halsring mit einem Schnabel zu tragen. Diese Strafe wurde aber nur auf männliche Delinquenten angewandt.

Dann das obere Schallenhaus, um die Mitte des 18. Jahrhunderts erbaut, welches für die Zuchthaussträflinge bestimmt war.

Das Strafhaus im sog. äußern Weggis diente in erster Linie der Unterbringung der weiblichen Rechtsbrecher. Zugleich wurde aber ein abgeschlossener Teil desselben denjenigen männlichen Sträflingen eingeräumt, denen das obere Schallenhaus nicht genug Raum bot, oder die mit irgend einem Handwerk beschäftigt werden konnten. Für die notwendigste Absonderung der beiden Geschlechter war gesorgt.

Im Jahre 1809 wurde noch eine besondere Anstalt für leichte Vergehen auf einem Staatsgut in Oberkirch eingerichtet. Die Gefangenen wurden dort mit Land- und Straßenbau beschäftigt. Da aber die Aufsicht ungenügend war, ent-

---

[4]) Karf Hafner: Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz. Zürcher Diss. jur. 1901, S. 51.

[5]) Dr. C. Burkhardt: Bericht an die Schweiz. gemeinnützige Gesellschaft über die Strafanstalten in der Schweiz, 1827, S. 17 und 18.

standen Unordnungen und die Anstalt mußte 1822 aufgehoben werden[6]).

Was die Absonderung der Sträflinge anbetrifft, so scheinen die Zustände nicht vorbildlich gewesen zu sein. Der gute Wille, die Schwerverbrecher von den zu gewöhnlicher Zuchthausstrafe Verurteilten getrennt zu halten, war wohl vorhanden, die Durchführung aber nicht ausnahmslos möglich. Da das untere Schallenwerk nur 24 Sträflinge aufnehmen konnte, mußte der Rest in das Obere gebracht werden.

Dieser Mangel an Absonderungsmöglichkeiten machte sich in den verschiedenen Strafanstalten hauptsächlich bei Nacht geltend. Die Schlafsäle, klein und niedrig, konnten die Zahl der Sträflinge kaum fassen. Diese schliefen je zwei in einem Bett. Die Aufsicht, unter diesen Verhältnissen ganz besonders geboten, fehlte vollständig. Die Zahl der Rückfälligen war deshalb auch dementsprechend hoch. Einer Statistik vom Jahre 1827 entnehmen wir, daß von 110 Inhaftierten 57 schon ein oder mehrmals vorbestraft waren[7]).

Die Beschäftigung der Rechtsbrecher in den Anstalten war verschieden, je nachdem es sich um Kettensträflinge oder gewöhnliche Zuchthäusler handelte. Erstere hatten die unangenehmen oder schimpflichen Arbeiten, wie Straßen- und Kloakenreinigung, Zubereitung und Transport von Holz, Straßen-, Fluß- und Brückenbau, zu verrichten. Letztere wurden zur Bebauung von Staatsgütern herangezogen oder an Privatbauern verdingt, sei es in kleinen Gruppen unter Aufsicht eines Vertrauensmannes, sei es alle zusammen, begleitet von einem Zuchtmeister. Die weiblichen Sträflinge beschäftigte man vorzugsweise mit Gartenarbeit, nebenbei hatten sie die Staatsgebäude zu reinigen. Aber auch Hausarbeiten, wie kochen, waschen, flicken, nähen, mußten sie besorgen.

Die männlichen Sträflinge im äußern Weggis arbeiteten meistens auf ihrem Beruf, als Weber, Küfer, Schuster, Schneider. Ein Verkauf der Arbeitserzeugnisse fand nicht statt. Sie dienten ausschließlich der Deckung der Anstaltsbedürfnisse.

---

[6]) Burkhard: a. a. O., S. 23.

[7]) Burkhardt: a. a. O., S. 41

Was die religiöse Erziehung anbetrifft, ist zu sagen, daß man die Gefangenen jeden Sonntag in die Spitalkirche führte, wo für sie ein Gottesdienst abgehalten wurde. Daneben betraute man einen Stadtgeistlichen mit der Aufgabe, die Inhaftierten von Zeit zu Zeit zu besuchen.

Der Schulunterricht dagegen wurde vollständig vernachlässigt. Immer wieder setzten sich Einzelne dafür ein, daß man den Gefangenen wenigstens die primitivsten Kenntnisse im Rechnen, Schreiben und Lesen vermittle, ein Wunsch, der wie wir noch sehen werden, erst nach Einrichtung der neuen Strafanstalt berücksichtigt wurde.

Die Nahrung war einfach aber genügend. Die fleischlosen Hauptmahlzeiten bestanden aus Suppe und Gemüse. Ferner erhielt täglich jeder männliche Sträfling 1½ Pfd. Brot, die Frauen ¾ Pfund.

Die Aufsicht führte in den verschiedenen Strafanstalten je ein Zuchtmeister, der dem Landjägerkorps angehörte und der mit seiner ganzen Familie im Gefängnis wohnte. Da aber eine ständige Oberaufsicht fehlte, kamen hin und wieder Unregelmäßigkeiten vor. Als Inspektor amtete ein Mitglied des Polizeirates, dem ein Unterinspektor beigegeben war.

Das ist in kurzen Zügen der Stand des Gefängniswesens in Luzern bis zum Jahre 1834.

II. Das Gefängniswesen bis zur Gegenwart.

Als im Jahre 1827 das helvetische peinliche Gesetzbuch durch ein eigenes Luzerner Kriminal- und Polizeistrafgesetz abgelöst wurde, beschäftigte man sich neuerdings auch mit der Reorganisation des Gefängniswesens.

Die großen Summen, die der Kanton alljährlich für notwendige Reparaturen in den Anstalten auslegen mußte, belasteten das Staatsbudget in erheblicher Weise. Auch bestand keine Möglichkeit, die durch das neue Kriminalstrafgesetz verlangte Absonderung der Sträflinge unter den bestehenden Verhältnissen durchzuführen.

Der Entwurf zu einer obrigkeitlichen Strafanstalt, welchen Ludwig Pfyffer am 30. Dezember 1828 dem Großen Rat einreichte, sollte diese Mißstände endlich beseitigen. Aber es erging ihm wie vielen andern Eingaben. Er wurde von Behörde zu Behörde weitergeschoben und damit hatte es sein Bewenden. Am 19. Mai 1830 beauftragte der Große Rat den Kleinen, geeignete Vorschläge zur Erbauung einer Zuchtanstalt vorzulegen. Der Kleine Rat wurde jedoch durch den Sturz der Restaurationsregierung an der Ausführung seiner Aufgabe verhindert.

Als die neue Regierung 1831 die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten übernahm, war es eine ihrer ersten Handlungen, den notorisch schlechten Zustand der Strafhauslokale untersuchen zu lassen. Zu diesem Zwecke wurde eine Kommission eingesetzt, welche darüber einen Bericht ausarbeitete.

Dieser Bericht enthielt eine scharfe Kritik über den verwahrlosten Zustand der Anstalten, ging dann zur Frage der Aufsicht über und betonte, daß diese völlig ungenügend sei, da es überall am nötigen Personal fehle[8]). Der ständige Raummangel mache sich auch in dieser Hinsicht unangenehm geltend. Als letzten Punkt berührte er das Vollzugssystem, das dringend einer Neuordnung bedürfe und schloß mit der Bemerkung, „die hiesigen Strafanstalten seien die schlechtesten in ganz Europa". Die Regierung ordnete hierauf die durch die Kommission geforderten, notwendigen Reparaturen an, ließ jedoch das Begehren um Errichtung einer neuen Strafanstalt unberücksichtigt.

1833 war man aber gezwungen, eine andere Unterkunftsmöglichkeit für die Sträflinge des „äußern Weggis" zu suchen. Da man einen plötzlichen Einsturz jener Gebäulichkeiten befürchten mußte, hatte der Stadtrat, nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, die Abbrechung derselben angeordnet[9]).

Am 28. Febr. 1833 erließ der Kleine Rat ein Dekret, betreffend den Umbau der alten Kaserne am Sentitor zu einer

---

[8]) Bericht der eingesetzten Kommission von 1832, S. 19, Strafanstaltsakten von 1831, Staatsarchiv Luzern.

[9]) Bericht und Anträge der Strafhauskommission an die Justiz- und Polizeikommission über die hiesigen Strafanstalten vom 28. Okt. 1839, S. 2.

Strafanstalt[10]). In demselben wurden dem Großen Rat fünf Pläne unterbreitet. Die drei ersten sprachen sich für einen Neubau aus, die zwei letzten für die Instandsetzung der genannten Kaserne, deren Mauern zwar solid waren, die sich sonst aber in einem höchst vernachlässigten Zustand befand[11]). Zur Annahme wurde Plan IV empfohlen.

Dieser enthält die vollständige Ausarbeitung einer von einem Ausschuß des Justiz- und Polizeidepartementes selbst angegebenen Idee über die Umwandlung der Kaserne zu einer Zuchtanstalt. „Diese würde Raum für 176 Sträflinge, nebstdem für vier Krankenzimmer, eine Wohnung des Direktors und das nötige Aufsichtspersonal, eine Betkapelle und alle Oekonomie des Hauses darbieten"[12]). Dieser Umbau würde voraussichtlich auf Fr. 36 000.— zu stehen kommen. In den Verhandlungen des Kleinen Rates wurde beschlossen, eine Kommission zur Begutachtung dieses Planes einzusetzen.

Vier Wochen später war das Gutachten fertig. Es enthielt einen neuen Plan, nach welchem mehr Sträflinge aufgenommen werden konnten und eine bessere Absonderung möglich wurde. Das Ziel war, eine vollständige Trennung der Geschlechter durchzuführen. Den männlichen Gefangenen wurde die gesamte alte Kaserne zur Verfügung gestellt, die weiblichen Gefangenen wollte man in einem anzuschließenden Neubau unterbringen. Die notwendige Aufsicht würde dadurch erleichtert, daß man das Aufseherzimmer in die Mitte des Strafhauskomplexes verlegte.

Für den Neubau bewilligte der Große Rat 1835 einen Kredit von Fr. 80 000.—. In den folgenden Jahren wurden aber noch weitere Kredite notwendig, so für den Bau einer Scheune, für die Einrichtung eines Wasch- und Badehauses im Oekonomiegebäude, dann für die Erhöhung der alten Kaserne um ein Stockwerk, und zum Schluß noch für die Erstellung von Ringmauern und Eingangstoren. Die Gesamtauslagen beliefen sich auf rund Fr. 164 000.—.

---

[10]) Strafanstaltsakten von 1833, Staatsarchiv Luzern.
[11]) Bericht der Strafhauskommission vom 28. Dez. 1839, S. 3.
[12]) Dekret des Kleinen Rates vom 28. Febr. 1833.

Allerdings sei diese Summe bedeutend, schrieb die Strafhauskommission in ihrem Bericht an den Kleinen Rat vom Oktober 1839[13]). Dagegen seien aber die Gebäulichkeiten auch sehr weitläufig, großartig und solid. Sie entsprächen allen billigen Anforderungen einer auf die Vorschriften der hiesigen Strafgesetze und die besondern Verhältnisse und finanziellen Kräfte des hiesigen Kantons berechneten Strafanstalt.

Als 1835 das alte Gebäude fertig eingerichtet war, wurde es sofort von sämtlichen Gefangenen bezogen. Drei Jahre später brachte man dann die weiblichen Rechtsbrecher in dem für sie bestimmten Neubau unter. Die frei gewordenen Einzelzellen im 3. Stock dienten nun der Aufnahme der zu Einsperrungsstrafe oder polizeilichem Gefängnis Verurteilten und solcher, deren Urteil die Absonderung verlangte. Man versuchte auch sonst, Ausbrecher, Streitsüchtige, Unreinliche und einige Jugendliche abgesondert unterzubringen[14]), was später auch gelang, da die Anstaltsdirktion 1840 die Erlaubnis erhielt, auf dem Dachboden Einzelzellen einzurichten[15]).

Neben diesen Einzelzellen besaßen die beiden Abteilungen der Strafanstalt noch 15 Schlafsäle und ebensoviele Arbeitsräume. Auch vier Krankenzimmer, in denen bis zu 40 Gefangene verpflegt werden konnten, waren vorhanden.

Die Strafanstalt war ursprünglich nach dem Kollektivsystem errichtet worden: gemeinsame Arbeit am Tage, Unterbringung in Schlafsälen bei Nacht[16]).

[13]) Bericht und Anträge der Strafhauskommission an die Justiz- und Polizeikommission des Kantons Luzern, zu Handen des Kleinen Rates, über die hiesige Strafanstalt und die nach nunmehr vollendetem Bau anzuordnenden Verbesserungen, S. 5.

[14]) II. Tätigkeitsbericht des luzernischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge und Zwangsarbeiter, S. 11.

[15]) Bericht über die Anbringung von Gefangenenzellen auf dem Dachboden der Strafanstalt vom Juni 1840.

[16]) Strafhausreglement vom 28. Dez. 1837 §§ 42—55.
Blätter für Gefängniskunde, Sonderabdruck Mannheim 1900, J. G. Schaffroth: Der Strafvollzug in der Schweiz für das Jahr 1900, S. 18.
Karl Hafner: Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz. Diss. jur. Bern 1901/02, S. 58.

Es wurden in ihr sowohl kriminelle als auch korrektionelle Strafen vollzogen[17]). Die ersteren zerfielen in Ketten-, Zuchthaus- und Einsperrungsstrafen, die letzteren in Arbeitshausstrafe und Gefängnisstrafe.

Für die Kettensträflinge bestand, ihrer kleinen Zahl wegen, nur eine Abteilung. Die Strafe wurde in gleicher Weise vollzogen, wie zur Zeit der Schallenwerke. Die Mindestdauer betrug 5 Jahre, nach oben hin fand keine Begrenzung statt[18]).

Die Zuchthaussträflinge, in 4 Abteilungen gegliedert, wurden ohne Fesseln im Zuchthaus verwahrt[19]).

Die Einsperrungsstrafe war die mildeste Kriminalstrafe. Sie unterschied sich von den andern durch ihre kurze Dauer, 3 Monate bis 2 Jahre, durch die freie Wahl bezüglich der Arbeit und die Möglichkeit, eigene Kleider zu tragen und Einzelhaft zu verlangen[20]).

Die Arbeitshaussträflinge mußten getrennt von den Kriminalsträflingen in einem oder mehreren Zimmern verwahrt werden. Sie waren im Anstaltsinnern zu beschäftigen. Wurden sie zu öffentlichen Arbeiten verwendet, so durfte dies nicht in Gemeinschaft mit Ketten- und Zuchthaussträflingen geschehen[21]). Arbeitshaussträflinge und Gefängnissträflinge bildeten wiederum zwei Gruppen[22]).

Die vier Abteilungen der Zuchthaussträflinge und die beiden Gruppen der Arbeitshaussträflinge und Gefängnissträflinge wurden in zwei Klassen eingeteilt. In die erste Klasse kamen diejenigen, die sich schlecht aufführten, in die zweite dagegen wurden nur solche aufgenommen, die zu keinen Klagen Anlaß gaben.

---

[17]) Strafhausreglement § 42.

[18]) Krim. St. G. vom 16. März 1837 § 6; Strafhausreglement § 43 und 44.

[19]) Krim. St. G. vom 16. März 1836 § 8 und 10; Strafhausordnung § 45 und 46.

[20]) Krim. St. G. § 11; Strafhausordnung § 47.

[21]) Polzeistrafgesetz vom 23. März 1837 § 4; Strafhausreglement § 51. Kostenabverdiener wurden wie Arbeitshaussträflinge behandelt. Strafhausordnung § 52/2.

[22]) Pol. St. G. § 5; Strafhausreglement § 53.

Schwierigkeiten bereitete das Problem, wie die Sträflinge zu beschäftigen seien. Einerseits wünschte man, die für die Besserung der Gefangenen nachteiligen öffentlichen Arbeiten aufzugeben, oder doch so gut als möglich einzuschränken, anderseits aber wollte man dem Staate auch keine neuen Lasten auferlegen. Die letzte Ueberlegung wurde ausschlaggebend. Da die in der Anstalt eingeführten Gewerbe: Weben, Spulen, Schneidern, Schustern, Schreinern und Holzen, für die männlichen Gefangenen nicht genügend Arbeitsmöglichkeiten boten, wurde im Jahre 1838 ein Teil der Liegenschaften des Klosters Rathausen zum Zweck der Bebauung aufgekauft[23]).

Im gleichen Jahre begann man auch mit der Bewirtschaftung des von der Domänenverwaltung in Pacht genommenen Landes bei der Emmenbrücke, das größtenteils von den Sträflingen urbar gemacht worden war.

Mitte März 1839 wurde dann die Strafanstalt Pächterin des Sedelhofes bei Rathausen. Auf diesen Liegenschaften wurden ungefähr 30 Sträflinge beschäftigt. Dabei gab es aber immer noch Sträflinge, die untätig in ihren Zellen und Schlafsälen sitzen mußten. Im Interesse der Rentabilität der Anstalt beschloß man deshalb, wieder öffentliche Arbeiten für Kanton, Gemeinden und Private zu übernehmen.

Anders war es bei den weiblichen Sträflingen. Für sie bot der Innenbetrieb genügend Beschäftigungsmöglichkeiten. Spinnen, nähen, stricken, waschen und Aushilfe in Küche, Garten und Landwirtschaft waren die hauptsächlichsten Arbeiten, zu denen sie herangezogen wurden.

Am 9. März 1838 hatte der Kleine Rat eine Verordnung über die an die Sträflinge zur Ermunterung des Arbeitsfleißes und guten Betragens zu verabreichenden monatlichen Gratifikationen erlassen[24]). Es war dies kein Verdienstanteil im heutigen Sinne, sondern, wie die Verordnung sagt, eine außerordentliche Zuwendung, bedingt durch das gute Betragen eines Sträflings. Diese Entschädigung betrug 2—10 Batzen im Monat.

---

[23]) Bericht der Strafhauskommission vom 28. Okt. 1839, S. 8.

[24]) Strafanstaltsakten von 1838, Staatsarchiv Luzern.

Ein weiteres Mittel, um die Sträflinge zum Guten anzuhalten, war das Versetzen in eine bessere Klasse; aus dieser wurden dann wieder die Zimmeraufseher und Vertrauten gewählt.

Der Erfolg dieser Maßnahmen blieb weit hinter den Erwartungen zurück. Die Nachteile, die sich aus dem Umbau der alten Kaserne und dem dadurch bedingten Kollektivstrafvollzug ergaben, konnten nicht so leicht behoben werden.

Wohl mit Recht sagt Wahlberg: „Die ausschließliche Gemeinschaftshaft ist ein Krebsschaden unserer Strafhauseinrichtungen, die fortfließende Quelle der Verschlechterung der bessern Gefangenen, durch das mit der Strafe verknüpfte Uebel eines verderblichen und abstumpfenden Zusammenlebens mit den schändlichsten Verbrechern." In solchen Zuchthauskasernen lebt und ißt und schläft und arbeitet alles neben und untereinander[25]).

Diesem Uebelstande suchte man in Luzern dadurch zu begegnen, daß man die Gefangenen nach Alter, Begangenschaft, Strafzeit, Rückfälligkeit und Verderbtheit in Klassen einteilte und jeder so gebildeten Klasse ein besonderes Zimmer zuwies[26]).

Die strikte Durchführung dieses Programmes wurde aber erst im Laufe der Zeit möglich. Bis in die sechziger Jahre hinein war die Strafanstalt dermaßen überfüllt, daß der kleinste Platz ausgenützt werden mußte[27]).

Man beschäftigte sich auch wiederholt mit dem Gedanken, einen Teil der Sträflinge in unbenutzten staatlichen Liegenschaften unterzubringen. In Frage dafür kam das Kloster St. Urban[28]). Das Projekt wurde aber wieder fallen gelassen, „weil

[25]) Mitgeteilt nach A. Wapf: Die luzernische Strafanstalt und ihre Leitung seit einem Vierteljahrhundert, S. 6.

[26]) Bericht der Direktion der Strafanstalt an den hohen Regierungsrat des Kts. Luzern vom 12. Dez. 1879.

[27]) Die Sträflinge mußten ohne Bettstellen auf dem Boden schlafen, zudem war man gezwungen, in einer Einzelzelle 3—4 Personen unterzubringen. Bericht der Strafhauskommission an den h. Großen Rat vom 11. Juni 1855 betreffend Ueberfüllung der Strafanstalt und dringendes Gesuch um Abhilfe.

[28]) Anfrage an den Regierungsrat vom 19. Aug. 1831 ob die Verlegung der Strafanstalt etwa mit Ausschluß der Kettensträflinge in die Räumlichkeiten des Klosters St. Urban, sowohl vom Gesichtspunkte des Zweckes

die Umbaukosten zu hoch kommen würden und zudem sei das Kloster zu weit von der Hauptstadt, dem Orte der meisten Verurteilungen entfernt“[29]). Aus dem gleichen Grunde widersetzte man sich auch dem Plane, im Kloster Rathausen bei Ebikon eine Filiale der Strafanstalt einzurichten[30]).

Abhilfe bezüglich des Raummangels schaffte dann in erster Linie die Errichtung eines Zentralgefängnisses im Garten der ehemaligen Nuntiatur am Löwengraben[31]). Es war dies ein massiver Steinbau mit 51 Einzelzellen und den dazu gehörigen Verwaltungsräumlichkeiten. 1861 konnte es von den Polizeiarrestanten, den Straf- und Untersuchungsgefangenen bezogen werden[32]).

Weitere Erleichterungen brachte auch das materielle Strafrecht: so die Revision des Kriminal-[33]) und des Polizeistrafgesetzes[34]), die beide im Sinne der Milderung ausfielen, dann bezüglich der weiblichen Sträflinge das Gesetz über die unehelichen Kinder[35]). Auch das Gesetz betreffend die bedingte Freilassung und Begnadigung vom 16. Januar 1871[36]), sowie die Aufhebung des Schuldverhafts[37]) trugen viel zur Entvölkerung der Strafanstalt bei.

der Anstalt, als demjenigen der Oekonomie derselben und bejahendenfalls, unter welchen Bedingungen zulässig oder wünschenswert sei. Strafanstaltsakten von 1851, Staatsarchiv Luzern.

[29]) Bericht des Polizeidepartements vom 22. Nov. 1851 an das Finanzdepartement über die Frage, ob die Verlegung eines Teiles der Strafanstalt nach St. Urban zulässig und wünschbar sei, ob und welchen Veränderungen die gegenwärtige Verwaltung der Strafanstalt allfällig zu unterwerfen sein dürfte. Strafanstaltsakten 1851, Staatsarchiv Luzern.

[30]) Bericht vom 14. Nov. 1850 über die Frage, ob und wie eine Filiale der Strafanstalt in Rathausen zu errichten sei. Strafanstaltsakten 1856.

[31]) Hartmann-Gohl: Bericht der vom Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement bestellten Experten über die Schweiz. Strafanstalten und Gefängnisse 1895.

[32]) § 5 und 6 des Reglementes über das Zentralgefängnis vom 9. Juli 1862 und § 1 Nachtrag zu diesem Gesetz.

[33]) Vom 20. Nov. 1860 AS III 325.

[34]) Vom 6. Juni 1861 AS III 487.

[35]) Von 1865, vorher mußte jede Frauensperson, die außerehelich geboren hatte, eine Arbeitshausstrafe absitzen.

[36]) AS V. 284.

[37]) Durch die Aufhebung von § 316/2 des Gesetzes über das Strafrechtsverfahren, gedruckte Verhandlungen des Regierungsrates vom November 1876, S. 322.

Dies war der Zeitpunkt, wo man mit Energie an eine Reform des Strafvollzugs heran trat[38]). Sowohl auf dem Gebiete der personellen Verwaltung als auch in baulicher Beziehung wurden wertvolle Verbesserungen vorgenommen.

Um die Absonderung auch bei der Arbeit beibehalten zu können, wurden im kleinen Hofraum der Strafanstalt Holzschuppen errichtet, wo man die jüngern und erstmals Bestraften beschäftigte.

Im Sedel und im Milchhof erstellte man mit einem Minimum an Kosten und mit eigenen Arbeitskräften Schlaf- und Wohnräume, in denen etwa 30 meist korrektionelle und unverdorbene Sträflinge verwahrt und verpflegt wurden.

Um das Strafenwesen zu regeln, führte der Direktor der Anstalt ein Rapportbuch ein, in das die Aufseher ihre Meldungen einzutragen hatten.

Zudem rief er sie monatlich einmal zu einer Konferenz zusammen und erteilte ihnen Anweisungen bezüglich ihres Verhaltens zu den Gefangenen.

Ordnung und Wachtdienst wurden verschärft. Man richtete Kontrolluhren ein, änderte überall die Schlösser, kontrollierte die Schlüssel und bestellte einen Visitator, der tagsüber fortwährend die Gebäude zu durchwandern und eine genaue Aufsicht auszuüben hatte. Des weitern wurde ein ständiger Schließer ernannt und das freie Herumlungern von Kindern in der Anstalt untersagt.

Um die Außenarbeit aufgeben zu können, richtete man noch eine Schmiede ein und führte viele bauliche Verbesserungen durch[39]).

Die wichtigste Reform zu Ende des 19. Jahrhunderts aber war die Einrichtung einer Zwangsarbeitsanstalt auf der Staatsdomäne Sedelhof, der nordwestlich vom Rotsee liegt[40]).

Schon in den vierziger Jahren hatte der Volksverein Surental an die Regierung ein Begehren um Erstellung einer solchen

---

[38]) Bericht der Direktion der Strafanstalt an den h. Regierungsrat des Kts. Luzern vom 12. Dez. 1879.

[39]) Ausschmücken der Kapelle, weißen der Schlafräume, Einrichtung eines Dunkelarrestlokales.

[40]) Z. Bd. IX, S. 160.

Anstalt gerichtet, dem jedoch nicht entsprochen wurde[41]). In seiner Sitzung vom 10. Oktober 1882 beschloß der Große Rat dann: Es sei eine Zwangsarbeitsanstalt, wenn möglich auf einer Staatsdomäne oder anderswo, zu errichten, jedoch in der Weise, daß das Gleichgewicht des Budgets dadurch nicht wesentlich alteriert werde[42]). Gleichzeitig wurde der Regierungsrat beauftragt, das Projekt näher zu prüfen und Bericht und Antrag sowie Pläne und Kostenrechnungen vorzulegen.

Die Wahl fiel, wie schon erwähnt, auf den Sedelhof, in Verbindung mit der Kiesrüsterei an der Emme[43]). Man wollte hier jedoch vorläufig nur männliche Zwangsarbeiter aufnehmen[44]), da die Errichtung einer Anstalt für beide Geschlechter mit durchgeführter Trennung zu hoch gekommen wäre.

Die weiblichen Zwangsarbeiterinnen wurden vorläufig in einem Nebengebäude der Strafanstalt selbst untergebracht[45]).

Doch schon 1893 konnten sie auf den vom Staate Luzern erworbenen „Seehof" bei Ebikon übersiedeln, wo man sie hauptsächlich mit Landwirtschaft und Gemüsebau beschäftigte[46]).

Zum Schluß ist noch zu erwähnen, daß im Oktober 1925 beschlossen wurde, im Nordflügel der Strafanstalt 50 Einzelzellen einzubauen, was dann auch im Laufe der nächsten zwei Jahre ausgeführt wurde[47]).

---

[41]) Beschluß des Großen Rates vom 11. Aug. 1848, einstweilen von der Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für Liederliche und Müßiggänger abzusehen. Staatsarchiv Luzern.

[42]) Verhandlungen des Großen Rates von 1884, S. 61.

[43]) Dekret betr. Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt auf dem Sedelhof bei Luzern vom 21. Dez. 1886, Ziff. 1.
K. Hafner: Geschichte der Gefängnisreformen, Diss. jur. Bern 1901/02, S. 125.

[44]) Bericht des Gemeindedepartementes betr. die Errichtung einer Anstalt auf dem Sedelhof vom 1. Okt. 1886.

[45]) Botschaft des Regierungsrates zum Dekret betr. provisorische Unterbringung von Zwangsarbeiterinnen in der kantonalen Strafanstalt vom 29. Sept. 1890. Dekret vom 5. Nov. 1890. Verhandlungen des Großen Rates von 1890, S. 249.

[46]) Dekret betreffend Erweiterung der Zwangsarbeitsanstalt vom 31. Mai 1893 und Z. Bd. VI, S. 359.

[47]) Dekret betreffend die Kreditgewährung für den Einbau von 50 Einzelzellen im Nordflügel der kantonalen Strafanstalt Luzern vom 31. Okt. 1925 und Botschaft des Regierungsrates an den Großen Rat vom gleichen Datum.

I. TEIL.

Vollzug der Hauptstrafen.

I. Abschnitt.

Vollzug der freiheitsberaubenden Hauptstrafen.

I. Kapitel.

Allgemeines.

§ 2. Begriff und Arten der freiheitsberaubenden Hauptstrafen.

Nach allgemeiner Auffassung ist die Strafe ein Uebel, ein Nachteil, eine Einschränkung, die der Staat dem Schuldigen wegen eines begangenen Verbrechens auferlegt[1]). Dieses Uebel besteht bei der Freiheitsstrafe in der Beschränkung der persönlichen Freiheit in Bezug auf die Wahl des Aufenthaltsortes und der Bewegung im Raum[2]).

[1]) Thormann und Overbeck: Komm. zum Schweiz. Strafgesetzbuch, Zürich 1940, Bd. I, S. 148. Vorbemerkungen zu Art. 35—62 N. 2 (in der Folge zit. „Kommentar").

v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 20. Aufl. Berlin 1914, S. 249. Strafe ist nach geltendem Recht das Uebel, das der Strafrichter gegen den Verbrecher wegen des Verbrechens verhängt.

E. Wüest: Die sichernden Maßnahmen im Entwurf zum Schweiz. Strafgesetzbuch. Zürich 1905, S. 156.

Hafter: Lehrbuch des Schweiz. Strafrechtes, allgem. Teil 1926. Das Wesen der Strafe ist Uebelszufügung, S. 238 und 251.

[2]) Thormann: a. a. O., § 45.

Stooß: Grundzüge des Schweiz. Strafrechtes 1892, Bd. I, S. 303. Freiheitsstrafe ist jede Entziehung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit, welche zur Strafe auferlegt wird.

Weichert: Grundzüge der Strafvollstreckung nach Reichsrecht 1902, S. 92.

Die luzernischen Strafgesetze[3]) kennen drei Arten von freiheitsberaubenden Hauptstrafen: Zuchthaus, Arbeitshaus und Gefängnis[4]). Die beiden ersten werden im Haus an der Baselstraße, im westlichen Teil der Stadt, vollzogen[5]). Für die Gefängnisstrafe findet ein dezentralisierter Vollzug statt. Der Kanton Luzern besitzt dafür neben dem Zentralgefängnis vier Bezirksgefängnisse und zwar je eines in Entlebuch, Hochdorf, Sursee und Willisau[6]).

Wie in den meisten Kantonen liegt auch bei uns die größte Schwierigkeit in der Unterscheidung von Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe[7]).

Nach Spira zerfallen die Unterscheidungsmerkmale beider in innere und äußere[8]). Als inneres Differenzierungsmerkmal bezeichnet er die Gesinnung des Täters.

> „Das zuverlässigste Kriterium für die Vornahme einer Sonderung unter den abzustrafenden Delinquenten bildet also die Gesinnung des Täters, welche durch die konkrete, an sich schwer strafbare Handlung in Erscheinung tritt ... Tritt zur antisozialen Tat noch ein höherer Defekt sittlicher Gesinnung hinzu, ist die Tat nicht nur gesetzlich verpönt, sondern auch moralisch verwerflich oder schädlich, wird gegen den Verbrecher Zuchthaus zu verhängen sein ...
>
> Wo hingegen ein materiell noch so schweres Verbrechen von einer Gesinnungsverworfenheit des Täters nicht Kunde gibt, wo die antisoziale Tat nicht auch ethisch korrupt ist, dort wird der Verbrecher mit Gefängnis zu bestrafen sein.

---

[3]) Kriminalstrafgesetz des Kts. Luzern (Krim.) vom 22. Mai 1906. Abänderungen vom 11. Mai 1926.
Polizeistrafgesetz (Pol.) vom 29. Nov. 1915, Abänderungen vom 11. Mai 1926.

[4]) Krim. § 4 Ziff. 2; Pol. Art. 4 Ziff. 1 und 2; St. O. vom 13. Jan. 1893; § 53 Reg.-V. VII 100.

[5]) Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft 1905, herausgegeben von Reichesberg, Bd. II, S. 103.

[6]) Hartmann-Gohl: Bericht der vom Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement bestellten Expertenkommission: Die Schweiz. Strafanstalten und Gefängnisse. Bern 1895, S. 86.

[7]) Hafter: Zuchthaus, Gefängnis und Haft nach Schweiz. Vorentwurf. Ihre Differenzierung und ihr Vollzug, im Beilagenband I, 1916, S. 103.

[8]) E. Spira: Die Zuchthausstrafe und die Gefängnisstrafe, ihre Differenzierung und Stellung im Strafgesetz. München 1905, S. 11 und 34 folg.

Nach § 4 Krim. wird die Zuchthausstrafe bei Begehung eines Verbrechens ausgefällt, während die Arbeitshausstrafe in § 4 Pol. als Vergehensstrafe bezeichnet wird. Verbrechen aber sind nach § 1 Krim.

„Handlungen und Unterlassungen, welche in diesem Gesetze mit einer Kriminalstrafe bedroht sind."

Abs. 2: „Andere strafbare Handlungen oder Unterlassungen sind als Polizeivergehen zu behandeln."

Aus dieser Bestimmung ist nicht ersichtlich, ob die Denkungsweise des Delinquenten die anzuwendende Strafart bestimmt. Wir wollen darum versuchen, das Problem an Hand einiger praktischer Beispiele zu lösen:

Nach der Fassung des § 174 Krim. über die Bestrafung des Zweikampfes kommen wir zu einem negativen Resultat[9]). Kriterium ist hier nicht die ethische Einstellung des Rechtsbrechers, sondern die Ueberlegung, in welchem Maße ein vom Gesetzgeber geschütztes Rechtsgut, die körperliche Integrität, verletzt wurde. Gerade in diesen Fällen, die heute glücklicherweise nur mehr selten sind, da der Staat dem Beleidigten genügend andere Mittel zur Wahrung seiner Ehre zur Verfügung stellt, kann dem Herausgeforderten eine ehrliche Gesinnung meist nicht abgesprochen werden.

Ein weiteres Beispiel ist die Abtreibung[10]). Selbstabtreibung und Abtreibung durch fremde Personen mit Einwilligung der Schwangern werden ohne Unterschied mit Zuchthaus bestraft. Hier wäre im Einzelfall zu prüfen, ob das Verbrechen aus wirtschaftlicher Not, Notstand usw., aus Leichtsinn oder gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde. In den ersten zwei Fällen dürfte es schwierig sein, dem Täter eine gemeine Gesinnung nachzuweisen. Sind die nötigen Voraussetzungen vorhan-

[9]) Krim. § 174: Der Zweikampf wird bestraft:
a) mit Zuchthaus, wenn ein Teil getötet wurde.
b) mit Zuchthaus bis auf 2 Jahre, wenn dabei ein Teil bedeutend verwundet worden ist.
c) korrektionell, wenn keine oder nur eine unbedeutende Verwundung eingetreten ist.

[10]) Krim. § 162 und 163.

den, so kann mit Hilfe der Bestimmungen über Notstand und Strafumwandlung eine mildere Beurteilung erzielt werden[11]).

Zusammenfassend können wir also sagen, daß die ethische Einstellung des Delinquenten, welche sich meist schon aus der Art des begangenen Deliktes ergibt[12]), die Strafart wohl mitbestimmt, daß aber vor allem der Wert des durch die Tat verletzten Rechtsgutes ausschlaggebend ist, ob Zuchthaus oder Arbeitshaus verhängt wird.

Das zweite innere Unterscheidungsmerkmal ist nach Spira der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit als Folge der Zuchthausstrafe[13]). Auch im Kanton Luzern bildet die Einstellung in den bürgerlichen Ehren und Rechten die Hauptdifferenz zwischen beiden Strafarten.

Als Drittes kam vor Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches noch die Bevormundung des Zuchthaussträflings auf die Dauer der Strafzeit hinzu. Heute muß nach Art. 371 ZGB „jede mündige Person, die zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist, unter Vormundschaft gestellt werden". Da das Minimum der Zuchthausstrafe 4 Monate beträgt, ist die Bestimmung des § 12 Krim. nicht mehr geltendes Recht[14]).

Die äußere Scheidung von Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe besteht nach Spira in der örtlichen Absonderung und der Dauer der Freiheitsentziehung[15]). Ersteres wird hauptsäch-

---

[11]) Krim. § 58 und 80.

[12]) Spira: a. a. O.„ S. 32 und 33.

[13]) Krim. § 17/1. Die gesetzliche Folge eines jeden Kriminalurteils ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Vgl. auch das Gesetz betr. Abänderung des § 27 der Staatsverfassung (Stimmfähigkeitsverlust) AS XI 509 § 2 Ziff. 1 und 2.

Hafter: Lehrbuch, S. 266 und 268.

[14]) Hafter: Lehrbuch, S. 267.

[15]) Spira: a .a. O., S. 34 ff. Vgl. auch die Verhandlungen der vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement einberufenen Expertenkommission über den Vorentwurf zu einem Schweiz. Strafgesetzbuch 1896, Bd. I, S. 122 ff.

Hafter: Zuchthaus, Gefängnis, Haft... Beilagenband, S. 104 ff. Protokoll der 22. Expertenkommission, Bd. I 1912, S. 227 ff.

J. Goldschmidt: Strafen und verwandte Maßnahmen unter Berücksichtigung der den Inhalt der Strafe bestimmenden Grundsätze des Strafvollzuges, in vergleichender Darstellung des ausländischen und deutschen Strafrechtes. Allgem. Teil, Bd. IV, S. 388.

lich durch den Hinweis auf die Volksanschauung begründet, welche die Strafe und den Verbrecher nach der Anstalt beurteilt, in der jene abgebüßt wird. In diesem Sinne ist es auch zu bedauern, daß der Kanton Luzern diese Trennung nicht durchführen kann. Beide Strafen werden, wie schon erwähnt, in der Strafanstalt an der Baselstraße vollzogen.

Was die Dauer der beiden Freiheitsstrafen anbelangt, ist sie verschieden. Nach § 9 Krim. ist die Minimalgrenze der Zuchthausstrafe vier Monate, sie kann aber bis auf Lebenszeit verhängt werden[16]). Die Arbeitshausstrafe soll mindestens einen Monat, höchstens aber fünf Jahre betragen.

Der Vollzug dieser beiden Freiheitsstrafen ist grundsätzlich der gleiche. Weder in der Arbeit noch in der allgemeinen Behandlung[17]) besteht ein Unterschied. Verschieden ist nur die Bekleidung. Die Zuchthaussträflinge tragen weiße Kleider mit braunen Streifen. Die Kleider der Arbeitshaussträflinge sind blau[18]).

Die Gefängnisstrafe, Uebertretungsstrafe, unterscheidet sich von den andern darin, daß bei ihr erstens kein Arbeitszwang herrscht[19]). Ein weiteres Differenzierungsmerkmal ist die Möglichkeit der Selbstverköstigung[20]), dann dürfen

---

[16]) Hafter: Lehrbuch, S. 264. Nach § 81, Ziff. 2 Krim. wird lebenslängliche Zuchthausstrafe gleich 24 Jahren gesetzt.

[17]) Mitgeteilt von Herrn Höner, Direktor der Strafanstalt.

[18]) Strafhausordnung vom 31. Jan. 1893 §§ 50 und 58.

[19]) Pol. Str. G. § 8/2. Vgl. die Schweiz. Strafanstalten und Gefängnisse. Bericht der vom Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement bestellten Experten. Bern 1895, S. 86 ff.

§ 20 Reglement für das Zentralgefängnis vom 8. Sept. 1932: Gestattet werden darnach private Beschäftigung, aber nur unter gewissen Voraussetzungen und Mithilfe im Gefängnisbetrieb. Nach einer Mitteilung von Herrn Bucher, Verwalter des Zentralgefängnisses, werden die Gefangenen jedoch nur zur Reinigung ihrer Zellen verwendet.

In den Bezirksgefängnissen ist der Beschäftigungsgrad verschieden. In Willisau werden die Gefangenen nach einem Bericht des Amtsstatthalters nur selten zur Arbeit herangezogen. In Entlebuch können sie auf Wunsch mit Holzen und Gartenarbeit beschäftigt werden, mitgeteilt von Dr. Unternährer, Schüpfheim. Das Bezirksgefängnis in Hochdorf verwendet seine Gefangenen nebenbei noch zur Reinigung des Amtshauses. Bericht des Amtsstatthalteramtes in Hochdorf.

[20]) Pol. § 8/3 und Gefängnisreglement § 17.

die Gefangenen auch ihre eigenen Kleider tragen[21]). Zum Schlusse ist noch zu sagen, daß das Maximum der Gefängnisstrafe 6 Monate beträgt, wodurch sie sich somit auch durch ihre relativ kurze Dauer von den übrigen Freiheitsstrafen unterscheidet.

§ 3. Zweck und System des Strafvollzuges.

1. Der Z w e c k des Strafvollzuges wird in § 56 der Strafhausordnung folgendermaßen umschrieben: „Der Zweck der Strafanstalt ist, die zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilten Personen bei vorschriftsgemäßer Behandlung sicher zu verwahren, und durch gute Ordnung, Arbeit und strenge Zucht auf ihre moralische Besserung einzuwirken."

Die Hauptaufgabe des Vollzuges der Freiheitsstrafen besteht somit in der Unschädlichmachung des Verbrechers, d. h. durch den Strafvollzug soll der Delinquent für immer oder während einer bestimmten Zeit der Möglichkeit beraubt werden, die staatliche und gesellschaftliche Ordnung zu gefährden. Gleichzeitig soll damit ein weiterer Zweck verbunden werden, nämlich den Rechtsbrecher durch Ordnung, Arbeit und strenge Zucht wieder zu einem brauchbaren Gliede der menschlichen Gemeinschaft zu machen[22]).

Praktisch tritt, je nach der Eigenart des Rechtsbrechers, der eine oder andere Zweck in den Vordergrund. Bei gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrechern wird der Sicherungsgedanke ausschlaggebend sein. Sind Liederlichkeit, Arbeitsscheu und Willensschwäche die Hauptursachen eines begangenen Deliktes, so soll durch Gewöhnung an Arbeit die Besserung des Sträflings herbeigeführt werden[23]).

---

[21]) Gefängnisreglement 13 und 14.

[22]) Vgl. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 20. Aufl. Berlin 1904, S. 72.

[23]) Dr. H. Lammasch: Grundriß des Oesterr. Strafrechtes, 5. Aufl. Wien 1925, S. 9.
Hafter: Lehrbuch des Schweiz. Strafrechtes, S. 250.
Holzendorff: Die rechtlichen Prinzipien des Strafvollzuges im Handwörterbuch des Gefängniswesens, herausgegeben von Holzendorff und Jagemann, Bd. I, S. 397. Berlin 1888.

Diese Unterscheidung des Zweckes nach der Individualität des Rechtsbrechers wird in der Theorie als Spezialprävention bezeichnet.

Wie verhalten sich die luzernischen Strafkodifikationen zu der Generalprävention, nach welcher der Zweck der Strafe in der Abschreckung und Warnung der Gesamtheit der Rechtsgenossen besteht? Nach Hafter offenbart sich die Generalprävention in der Tatsache, daß der Staat gegenüber gewissen Verfehlungen Strafbestimmungen aufstellt, daß er, wenn Verbrechen verübt werden, den Täter verurteilt und die über ihn verhängte Strafe vollzieht[24]).

Allgemein wird die Auffassung vertreten[25]), daß auch der Strafvollzug als Generalprävention wirken soll. Nach meiner Ansicht hat aber, abgesehen vom Freiheitsentzug, die Sicherheit der Entdeckung und die Gewißhßeit der Verurteilung auf unbestrafte Personen eine größere abschreckende Wirkung als der Vollzug, da ihnen die Einzelheiten desselben meistens nicht bekannt sind.

2. Ob und in welchem Maße die einzelnen Zwecke erreicht werden, hängt vielfach vom Vollzugssystem ab[26]). Dem Luzerner Strafvollzug wurde ursprünglich die Gemeinschaftshaft zu Grunde gelegt: Zusammenarbeit am Tage, Unterbringen in Schlafsälen bei Nacht[27]).

---

[24]) Hafter: Lehrbuch, S. 248.

[25]) Holzendorff und Jagemann: Handbuch des Gefängniswesens, Bd. I, 1888, S. 383.

[26]) Stooß: Grundzüge, Bd. I, S. 339. Systematisch läßt sich der Strafvollzug nur da durchführen, wo das Gefängniswesen in einer den Zwecken des Strafvollzuges entsprechenden Weise geordnet ist.

[27]) K. Hafner: Geschichte der Gefängnisreform in der Schweiz. Diss. jur. Zürich 1901/02, S. 58.

Blätter für Gefängniskunde 1900. Der Strafvollzug in der Schweiz, Separatdruck, S. 18.

Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft, herausgegeben von Reichesberg. Bern 1905, Bd. II, S. 193.

Die Schweiz. Strafanstalten und Gefängnisse: Bericht der vom Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement aufgestellten Expertenkommission. Bern 1895, S. 84.

Schenker B.: Die wünschbaren Reformen in Strafanstalten mit ausschließlich gemeinsamer Haft. Luzern 1870, S. 9.

Bald zeigten sich aber, wie überall, die Mängel dieser Haftart. Doch bedurfte es langwieriger Vorarbeiten, Eingaben[28]), Diskussionen im Großen Rat, bis man endlich 1925 zu einem befriedigenden Ziele gelangte. Mit dem Dekret vom 31. Oktober 1925[29]), betreffend den Einbau von 50 Einzelzellen in der kant. Strafanstalt wurde die rechtliche Grundlage für die Umgestaltung des Strafvollzuges geschaffen.

In seiner Botschaft an den Großen Rat begründete der Regierungsrat diese Neuordnung folgendermaßen: „Will der Besserungszweck mit dem Strafvollzug angestrebt und erreicht werden, so ist unbedingt ein Strafvollzugssystem zu wählen, bei dem die Absonderung der Sträflinge soweit ermöglicht wird, als die Vorbeugung im Sinne der Spezialprävention mit dem Zwecke der Sicherung und Besserung es erfordert“[30]).

Als zweckmäßiges Vollzugssystem wurde das Auburnsche- oder Schweigesystem angesehen. „Nach diesem werden die Strafgefangenen in der Arbeitszeit gemeinsam gehalten, unter Schweigegebot[31]), wogegen während der Nachtzeit Haft in Einzelzellen angewendet wird“[32]). Doch sind die Strafen beim Uebertreten des Sprechverbotes nicht so streng, wie es bei der Begründung dieses Systems im Jahre 1823 zu Auburn im Staate New-York vorgesehen war[33]). Um dabei die Besserung nicht zu

---

[28]) Eingaben der Strafanstaltsdirektion vom Jahre 1924 und 26. Febr. 1925. Beratungen der Aufsichtskommission der Strafanstalt.

[29]) Verhandlungen des Großen Rates des Kts. Luzern vom Jahre 1925, S. 160.

[30]) Botschaft des Regierungsrates vom 31. Okt. 1925 betr. die Kreditgewährung für den Einbau von 50 Einzelzellen im Nordflügel der kantonalen Strafanstalt in Luzern. Verhandlungen vom Jahre 1925, S. 152 und 156.

[31]) Strafhausordnung § 101. Während der Arbeit dürfen die Sträflinge nichts anderes sprechen, als was sie allfällig behufs der Arbeit zu fragen und zu sagen haben.

[32]) Botschaft a. a. O., S. 156.

Vgl. Pfenninger: Schweiz. Strafvollzug im Jahre 1930 Z. Bd. 44, S. 344. Heute werden alle Gefangenen nachts in Einzelteile untergebracht, mitgeteilt von Hrn. Höner, Direktor der Strafanstalt.

[33]) M. Zülzer: Ein Beitrag zur Geschichte der Gefängnissysteme. Beilageheft zum Gerichtssaal 1871, S. 10 ff.

Hafner und Zürcher: Schweiz. Gefängniskunde. Bern 1925, S. 283.

Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 22. Aufl. Berlin 1914, S. 261.

Körperliche Züchtigungen sind durch BV. Art. 65/2 untersagt.

verunmöglichen, wird bei der Zusammenarbeit Rücksicht genommen auf Alter und Rückfälligkeit der Sträflinge. Auch kann, wenn das Urteil[34]) es bestimmt, eine vollständige Absonderung vorgenommen werden.

Der Direktor der Anstalt ist verpflichtet, die Gefangenen möglichst individuell zu behandeln[35]). Die Verbüßung eines Teiles der Strafzeit kann dann, je nach Eigenart und Verhalten des Sträflings, Erleichterungen verschiedenster Art bringen.

An erster Stelle steht in dieser Hinsicht die bedingte Freilassung. Das Gesetz von 1871[36]) wurde durch ein neues vom 9. März 1938 ersetzt, in welchem die bedingte Freilassung weiter ausgestaltet wurde.

Als weitere Vergünstigung wird von Arbeitshaussträflingen die Versetzung in die Zwangsarbeitsanstalt Sedel angesehen[37]). vom guten Verhalten hängt auch die Größe des Verdienstanteiles ab[38]).

Zudem besitzt die Strafanstalt einige Zellen[39]), die sich durch ihre Geräumigkeit und gute Lage auszeichnen. Sie werden an solche Sträflinge abgegeben, die sich die Zufriedenheit der Direktion zu erwerben wissen.

Durch diese Milderungen versuchte man das heute etwas veraltete auburnsche System den modernen Anschauungen über den Strafvollzug anzupassen.

---

[34]) Kriminalstrafgesetz § 10.

[35]) Strafhausordnung § 15. Der Direktor... sucht namentlich auch durch das Studium der Untersuchungsakten und Strafurteile mit den guten und schlimmen Eigenschaften der Sträflinge bekannt zu werden und soviel als möglich jeden nach seiner Individualität zu behandeln.

[36]) Gesetz über bedingte Freilassung und Begnadigung vom 16. Jan. 1871. AS. Bd. V, S. 284.

[37]) Polizeistrafgesetz § 8 Abs. 4. Ausnahmsweise... kann eine... Arbeitshausstrafe mit Zustimmung des Sträflings ... in der Zwangsarbeitsanstalt verbüßt werden.

[38]) Strafhausordnung § 88 Abs. 2.. Den arbeitenden Sträflingen wird ein Verdienstanteil (Pekulium) verabfolgt, welchen die Strafhauskommission festsetzt. Immerhin soll bei Zuteilung desselben zunächst die Arbeitsleistung, dann aber auch der Fleiß und das gesamte Betragen in Betracht gezogen und Rückfälligen ein kleines Pekulium verabfolgt werden.

[39]) Mitgeteilt von Herrn Höner, Direktor der Strafanstalt.

II. Kapitel.

Die rechtlichen Grundlagen.

Nach allgemeiner Ansicht[1]) ist der Strafvollzug ein Teil des Strafprozesses im weitern Sinn, denn es handelt sich dabei um die Verwirklichung des Urteils[2]). Diese Verwirklichung liegt jedoch nicht in den Händen der Gerichte, sondern bei den Verwaltungsbehörden. Nach den §§ 317 und 330 Strafverfahren[3]) werden die in Rechtskraft erwachsenen Kriminal- und Polizeistrafurteile der exekutiven Gewalt, und zwar dem Justizdepartement[4]), zur Vollstreckung mitgeteilt.

Was die rechtlichen Grundlagen des Strafvollzuges anbetrifft, so sind sie sowohl materiellrechtlicher, als auch formellrechtlicher Natur.

§ 4. Die materiellrechtlichen Grundlagen.

Materieller Art sind alle jene Rechtssätze, die sich auf den Inhalt der Strafe beziehen; dieser wird daher erst durch die Art und Weise des Vollzuges genau bestimmt[5]). Der Vollzug

---

[1]) Thormann: Schweiz. Strafrecht und Kant. Strafprozeßordnungen, in Festgabe für Ph. Lotmar. Bern 1920, S. 66.
H. Gerland: Der deutsche Strafprozeß 1927, S. 2.
v. Kries: Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechtes. Freiburg i. B. 1892, S. 2.
Vgl. Baumgarten: Materielles Strafrecht, Strafprozeßrecht, Strafvollzugsrecht Z. 35, S. 241.

[2]) Grete Wolff: Strafvollzug und Rechtsstaat. Breslau 1933, S. 22, Anm. 34. Der Strafvollzug ist die unmittelbare Durchführung der Strafmaßregeln.
C. Ludwig: Richter und Strafvollzug. Z. Bd. 44, S. 275.
Hafter: Lehrbuch, S. 1. Der Strafvollzug ist die Realisierung des Prozeßergebnisses, des Urteils.

[3]) Gesetz über das Strafrechtsverfahren vom 7. Juni 1865, AS. Bd. IV, S. 251.

[4]) § 8 lit. b der Geschäftsordnung für den Regierungsrat vom 30. Mai 1899, 1. S. Bd. VIII, 1896—1906, S. 185. Dem Justizdepartement kommt zu: die Vollziehung der Kriminalurteile sowie der Polizeiurteile, soweit letztere nicht die Statthalterämter vollziehen können.

[5]) Hafter: Lehrbuch 1926, S. 2. Die Strafe... gewinnt erst dadurch Inhalt und Charakter, daß man auf die Art ihres Vollzuges hinweist.
Zürcher Erläuterungen zum Vorentwurf 1908, S. 11.
Baumgarten: Z. 35, S. 241 und 256.
H. Gerland: Der deutsche Strafprozeß 1927, S. 2.

wiederum ist verschieden, je nach dem Zwecke[6]), den der Gesetzgeber mit der Uebelszufügung erreichen will. Folglich muß in den materiellen Strafkodifikationen alles das enthalten sein, wodurch sich die einzelnen Freiheitsstrafen charakterisieren[7]), und was für die Erreichung des Strafzieles notwendig ist, insbesondere die Bezeichnung der Anstalten, in denen sie vollzogen werden[8]). Beschäftigung der Gefangenen[9]), Haftsystem, bedingte vorzeitige Entlassung. Vorschriften über Bekleidung und Verköstigung der Sträflinge[10]) und deren Verkehr mit der Außenwelt[11]).

Aus den Anmerkungen ist ersichtlich, daß die luzernischen Strafgesetze diesen Anforderungen fast durchgängig genügen. Dies ist darauf zurückzuführen, daß man sich bei deren Revision vom 11. Mai 1926 hauptsächlich auf den Entwurf zum Schweiz. Strafgesetz stützte, der all diese Einzelheiten zur Kennzeichnung und Unterscheidung der verschiedenen Strafarten aufnahm.

Eine Ausnahme besteht aber bezüglich des Haftsystems. Es wird durch die §§ 58, 60 und 61 der Strafhausordnung geregelt. Die Bestimmungen sind jedoch veraltet, da seit dem Umbau vom Jahre 1926 und 1927 das Auburnsche System angewandt wird.

---

[6]) E. Huber: Recht und Rechtsverwirklichung. Basel 1920, S. 366.
Verhandlungen des Großen Rates des Kts. Luzern von 1925, S. 156.

[7]) Protokoll der 2. Expertenkommission, Bd. 2, S. 90. Es ist gewiß Aufgabe des Strafgesetzes, genau zu erklären, was es unter Gefängnis und was es unter Zuchthausstrafe versteht, sonst wird das Strafgesetz zu einem Blankettgesetz, das seinen Inhalt erst durch die kant. Verordnung über den Strafvollzug erhält.
Beilagenband 1916, S. 103.
Vgl. auch Weichert: Grundzüge der Strafvollstreckung, S. 92.
Binding: Die Normen und ihre Uebertreibung, Bd. I, S. 18, 1890.

[8]) Zuchthausstrafe Krim. § 8; Arbeitshausstrafe § 7/1 Pol.; Gefängnisstrafe Pol. § 8/1, St. O. § 61a und Strafverfahren § 326/2: Gefängnisstrafe von längerer Dauer als 14 Tage sollen in der Hauptstadt vollzogen werden. Verhandlungen des Regierungsrates 17. März 1890, S. 76.

[9]) Zuchthausstrafe Krim. § 8 a. E.; Arbeitshausstrafe Pol. § 7/1 a. E.; Gefängnisstrafe Pol. § 8/2; St. O. § 61 d.

[10]) Zuchthausstrafe § 8, die dazu Verurteilten werden reglementarisch bekleidet und verköstigt ... Arbeitshausstrafe Pol. 7, das Nähere bestimmt für beide Strafarten die Strafhausordnung in §§ 58, 69, 70 und 75. Gefängnisstrafe: Pol. § 8/3; Strafhausordnung § 61 b und c.

[11]) Hafter: Strafrecht, S. 273 und 274.
Beilagenband, S. 103.

Bezüglich der bedingten Freilassung ist zu sagen, daß sie außerhalb des Vollzugssystems steht und durch ein besonderes Gesetz vom 9. März 1938 geregelt wird.

§ 5. Die formellrechtlichen Grundlagen.

Das formelle Strafvollzugsrecht stellt Bestimmungen auf über die mit der Durchführung des Strafanspruches betrauten Behörden und ihre Tätigkeit, über die Organisation des Anstaltsbetriebes, über die Haushaltung[12]). Es ist jedoch schwierig, eine scharfe Trennung zwischen materiellem und formellem Recht durchzuführen, da die beiden in der Praxis ineinander greifen.

Nach Baumgarten[13]) „wird man dem formellen Recht alles zuweisen, womit man als mit etwas mehr Nebensächlichem ersteres nicht beschweren möchte". Ob diesem Leitsatz praktische Bedeutung zugesprochen werden kann, ist zweifelhaft, denn die Bestimmung, was nebensächlich ist und was nicht, würde von der Einstellung des Gesetzgebers zu den einzelnen Einrichtungen abhängen.

Ein festes Einteilungskriterium kann vielmehr nur in funktioneller Beziehung gefunden werden. Man hat im Einzelfalle festzustellen, ob sich der in Betracht kommende Rechtssatz auf die staatliche Strafpflicht als solche bezieht, oder ob er sie als solche voraussetzt und nur für ihre Verwirklichung von Bedeutung ist. Im ersten Falle haben wir es mit materiellem, im zweiten mit formalem Strafrecht zu tun[14]).

Rechtsgrundlagen mit vorwiegend formellem Charakter sind:

1. Strafhausordnung, 13. Jan. 1893; Reg.-Verordnung Bd. VII, S. 100 (St. O.).
2. Beschluß des Regierungsrates betr. Abänderung der Strafhausordnung vom 11. Mai 1907, AS. Bd. IX, S. 27.

---

[12]) Beilagenband, S. 103.

[13]) Baumgarten: Materielles Strafrecht, Strafprozeßrecht, Strafvollzugsrecht. Z. Bd. 35, S. 241 1922.

[14]) H. Gerland: Der deutsche Strafprozeß 1927, S. 3.

3. Strafhausreglement (St. Regl.) vom 11. April 1896.
   a) Allgemeine Instruktion für das gesamte Aufsichtspersonal.
   b) Wachtdienstreglement.
   c) Instruktion für den Obermeister.
   d) Instruktion für den Werkmeister.
   e) Instruktion für die Aufseher.
   f) Instruktion für den Krankenwart und Visitator.
   g) Instruktion für den Schließer.
   h) Instruktion für den Buchhalter und die Bureaugehilfen.
   i) Reglement für das weibliche Aufsichtspersonal.
   k) Feuerpolizei.
4. Beschluß betreffend Abänderung des Strafhausreglementes vom 16. März / 16. April 1907.
5. Reglement für das Zentralgefängnis vom 8. Sept. 1932. AS. Bd. XI, S. 69.
6. Gesetz über das Strafrechtsverfahren vom 7. Juni 1865. AS. Bd. IV, S. 251, §§ 317 folg.

III. Kapitel.

Die Anstalten und ihre Organisation.

§ 6. Die Anstaltsgebäude.

I. Die Gebäulichkeiten.

1. Die Luzerner Strafanstalt[1]) ist ein massiver Steinbau. Sie umfaßt das Hauptgebäude, die alte Kaserne, parallel zur Baselstraße gelegen. Diese wird durch einen Korridor mit dem 1834—39 erbauten Hinterflügel verbunden. Zehn Einzelspazierhöfe trennen den ganzen Komplex vom Weiberhaus, welches in gleicher Richtung wie das Hauptgebäude verläuft.

An den Hinterflügel schließen sich ein Raum für Brennmaterialien und das Kesselhaus an. Daneben befinden sich die auf drei Seiten abgeschlossenen, aus Backstein erstellten 20 Einzelschuppen für die Holzrüsterei, flankiert von Wagnerei und Schreinerei, und im großen Hofe vereinzelte Schuppen.

Das Gesamtareal ist von einer 4,2 m hohen Ringmauer eingeschlossen. In unmittelbarer Nachbarschaft der Strafanstalt befinden sich: im Norden die Militärpferdestallungen, im Nordwesten die städtische Reitbahn, im Südwesten verschiedene Eisenbahnlinien, im Süden und Osten Verkehrsstraßen und Privathäuser. Im ganzen muß die Lage als wenig günstig bezeichnet werden. Vermißt wird Ruhe während der Nachtzeit. Am Tage werden die Sträflinge durch den regen Verkehr auf den Straßen abgelenkt[2]).

2. Das Zentralgefängnis[3]) wurde, wie schon erwähnt, in den sechziger Jahren im Garten der ehemaligen Nuntiatur errichtet. Es besteht aus einem Längsbau und einem angeschlossenen Querbau. Nur der Spazierhof ist durch eine Mauer von der Außenwelt abgeschlossen.

[1]) Vgl. Baupläne für die Strafanstalt Nr. 1—9, kant. Baudepartement Luzern von Othmar Schnyder, Architekt.

[2]) Hartmann-Gohl: Die Schweiz. Strafanstalten und Gefängnisse 1895, S. 83—87.

[3]) Baupläne des Zentralgefängnisses, kant. Baudepartement Nr. 116, Bl. 1—6.

3. Die Bezirksgefängnisse sind in den Amtshäusern, dem Sitz des Statthalteramtes, untergebracht.

Dasjenige von Schüpfheim wurde 1907 neu erstellt. Die zehn Gefängniszellen befinden sich im ersten Stock, dazu kommt noch eine weitere Zelle für Vaganten und Trunkene im Keller.

Hochdorf besitzt 5 Zellen für Untersuchungs- und Strafgefangene und eine für arme Durchreisende.

In Sursee und Willisau sind die Mehrzahl der sieben Zellen im Estrich des Hauses eingebaut.

II. Die Räumlichkeiten.

1. Die Strafanstalt. Was die Räumlichkeiten anbetrifft, so befinden sich im Souterrain die Keller; im Hauptgebäude diejenigen des Direktors, mit gestampftem Erdboden; im Nordflügel die Anstaltskeller mit Steinplatten, Holzbelag oder Pflasterung.

Das Parterre umfaßt im Hauptgebäude, rechts vom Vestibül, die Wohnung des Direktors mit eigenem Eingang auf der Ostseite; links das Zimmer für den Portier, das Besuchszimmer, Aufseher- und Schließerzimmer, eine feste Zelle[4]), auf der andern Seite des Ganges das Magazin für Kleider und Schuhe, Bureau und Warenlager.

Der Seitenflügel, mit direktem Ausgang auf die Höfe, enthält ein Zimmer für die Dienstmägde, Magazin, Speisekammer, zwei Küchen, je eine für das Personal und die Sträflinge, das Zimmer der Obermeisterin, das Eßzimmer für das Personal und das Badezimmer.

Im ersten Stock befinden sich die Kapelle, das Bureau des Pfarrers, die Bibliothek, das Leder- und Schuhmagazin, das Zimmer des Obermeisters, Schusterei, Weberei und Schneiderwerkstätte; im Nordflügel: die Wache und 28 Zellen.

Im zweiten Stock des Hauptgebäudes: die Krankenstation, Garn- und Tuchmagazin, ein Zimmer für den Aufseher und

[4]) Die sog. „Thalizelle", sie wurde 1890 speziell für den bekannten Ein- und Ausbrecher Thali verstärkt und ausgebaut. Die Zelle ist durch eine eiserne Türe mit vierfachem Schloß und Doppelriegel gesichert. Auch das Fenster besitzt ein Doppelgitter.

einige Arbeitssäle. Im Nordflügel: 28 Isolierschlafzellen und ein Aufseherzimmer.

Im dritten Stock befinden sich ein Schlafsaal[5]) und einige Arbeitssäle. Im Nordflügel wiederum 28 Einzelzellen und ein Aufseherzimmer.

Alle Fenster sind mit starken Eisengittern versehen, die Treppen und Gänge durch Gittertüren gesichert.

Das Weiberhaus ist, wie die Männeranstalt, aus Stein erbaut, die Treppen jedoch sind nur aus Holz. Es enthält Waschküche, Trockenraum, Glätterei, ein Eßzimmer, zwei Arbeitssäle, ein Aufseherinnenzimmer, ein Schlafsaal und ein Badezimmer.

2. Das Zentralgefängnis weist an Räumlichkeiten auf: im Keller: den Waschraum, ein Badezimmer und die Zentralheizung mit großem Brennmaterialienbehälter; im Erdgeschoß die Wohnung des Verwalters, fünf Zellen für Vaganten, mit Pritschen, und neun Zellen für Gefangene, im ersten und zweiten Stock je 21 Zellen.

III. Die Zellen und ihr Inventar.

Die Größe der Zellen ist sowohl innerhalb der Strafanstalt, als auch innerhalb des Zentralgefängnisses und der Bezirksgefängnisse verschieden[6]). Dies kommt daher, daß sie meistens in schon bestehende Räumlichkeiten eingebaut werden mußten.

Die Wände bestehen in den beiden ersten aus hellgestrichenem Holz und einer mit Schlacke versehenen, schalldämpfenden Isolierschicht. Die Fenster sind überall entweder mit starken Eisenstangen oder Stahlgittern versehen. Bezüglich der Strafanstalt ist noch zu erwähnen, daß zwei Zellen ein gemeinsames Fenster besitzen. Die Türen[7]) sind aus Hartholz und mit starken Beschlägen und Doppelverschluß gesichert. Die Böden

---

[5]) Wird aber nicht mehr benutzt, mitgeteilt von Herrn Höner, Strafanstaltsdirektor.

[6]) Vgl. Hartmann-Gohl: a. a. O., S. 84, Strafanstalt: durchschnittlich 25,3 m³, S. 86. Zentralgefängnis: 30 m³, S. 88. Bezirksgefängnisse: zwischen 10,6 und 33,3 m³.

[7]) Das Zentralgefängnis hat Doppeltüren, in die innere sind Speisetürchen und Guckloch eingebaut.

sind meistens auch aus Holz und zwar vorzugsweise aus buchenen Riemen. Die Zellen besitzen elektrisches Licht, das vom Gang aus bedient wird, und Zentralheizung.

Auch die Ausstattung der Zellen ist fast überall die gleiche. § 12 des Reglementes für das Zentralgefängnis schreibt in dieser Hinsicht vor:

In jeder bewohnten Zelle soll ein Bett mit einem Spreusack oder einer Matratze, ein Kopfpolster, ein Linnentuch und zwei wollene Decken[8]), ferner ein Tisch, ein Stuhl, ein Kleiderhaken, ein Waschbecken mit Krug, ein Trinkgefäß, ein Waschtuch und ein Stück Seife vorhanden sein.

Die Betten sind entweder aus Eisen oder Holz und können an die Wand aufgeschlossen werden.

§ 7. Beamtenorganisation.

Die mit der Durchführung des Strafvollzuges betrauten Personen werden nach § 10 der St. O. in Beamte und Bedienstete eingeteilt. Zu den erstern gehören der Direktor, im Hauptamte tätig[9]), zwei Geistliche, ein katholischer und ein protestantischer, und ein Arzt, alle drei im Nebenamte. Ihre Wahl erfolgt durch den Regierungsrat auf eine Dauer von vier Jahren[10]).

Bedienstete sind die Buchhalterin und Bureaugehilfin, der Obermeister, die Obermeisterin, die Werkmeister, Aufseher, Aufseherinnen und Dienstboten[11]).

Die Bureauangestellten, der Obermeister und die Obermeisterin werden von der Strafhausaufsichtskommission gewählt, die übrigen stellt der Direktor an[12]).

---

[8]) Vgl. St. O. § 74: Jeder Sträfling hat sein abgesondertes Bett, bestehend aus einem Stroh- oder Spreuersacke, einem Kopfpolster, einer bis drei wollenen Decken und zwei Leintücher.

[9]) St. O. § 13. Der Direktor hat sich seinem Amte ausschließlich zu widmen.

[10]) Organisationsgesetz vom 8. März 1899 § 93/1. AS. Bd. VIII, S. 71.

[11]) Als Dienstboten sind gegenwärtig angestellt: 1 Hilfsaufseher, 1 Köchin, 1 Küchenmädchen, 2 Chauffeure und ein Holzträger.

[12]) O. G. Art. 93/2 und 3.

Die wichtigste Funktion kommt dem Direktor[13]) zu, denn von seiner Persönlichkeit hängt vielfach die heute im Vordergrund des Strafvollzuges stehende Erziehung und Besserung der Sträflinge ab. Er hat somit nicht nur dafür zu sorgen, daß die einzelnen Strafen gesetzmäßig vollzogen werden, sondern in erster Linie auch auf eine richtige, möglichst individuelle Behandlung der einzelnen Inhaftierten bedacht zu sein. Aus diesem Grunde steht ihm auch die Ueberwachung ihrer Korrespondenz und Besuche zu, die ihm, neben dem Studium der Strafakten, am ehesten einen Einblick in das Innenleben seiner Gefangenen und die Beweggründe ihres Handelns gestatten.

Aus der richtigen Erkenntnis heraus, daß der Direktor am besten über die Veranlagungen und Charakterschwächen der Sträflinge informiert sei, hat man ihm auch die Begutachtung der Begnadigungs- und Freilassungsgesuche und die Kontrolle über die bedingt Freigelassenen übertragen. Auch die Delegation der Disziplinargewalt an die Direktion wird von diesem Gedanken getragen. Meistens haben die Sträflinge ein stark ausgeprägtes, wenn auch oft in falscher Richtung konzentriertes Ehrgefühl. Die Verletzung desselben durch ungeeignete Hausstrafen könnte die ganze Erziehung in Frage stellen.

Neben diesen mehr idealen Pflichten des Direktors sind ihm durch die Strafhausordnung auch reale Obliegenheiten überbunden. Er hat vor allem die für die personelle Verwaltung vorgeschriebenen Bücher[14]) zu führen, und die Oekonomie des Hauses, die Tagesrapporte und vierteljährlichen Rechnungsauszüge an das Justizdepartement zu beaufsichtigen.

[13]) St. O. §§ 11 bis 22.

[14]) Vgl. § 16 St. O.
a) ein Tagebuch über den Eintritt der Sträflinge,
b) die Hauptkontrollen oder Matrikel,
c) ein Verzeichnis der jeweiligen anwesenden Sträflinge,
d) ein Verzeichnis über die kranken und verstorbenen Sträflinge,
e) eine Austrittskontrolle,
f) je eine Kontrolle über bedingte Freilassungen, bedingt Freigelassene und definitiv Begnadigte,
g) ein Besuchsregister,
h) ein Rapportbuch über Disziplinarfehler und deren Bestrafung.

In seinen Bemühungen um das Zutrauen der Gefangenen wird der Direktor durch die beiden Anstaltspfarrer[15]), denen die allgemeine und private Seelsorge übertragen ist, unterstützt. Diese haben die Gefangenen ihrer Konfession möglichst eingehend kennen zu lernen und „durch Besprechungen, Ermahnungen und Belehrung auf ihre Besserung hinzuwirken". St. O. § 22 Ziff. 2. Am Ende jedes Jahres müssen die Pfarrer dem Justizdepartement über ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen Bericht erstatten. Notwendige Verbesserungen und bestehende Mißstände bringen sie dem Direktor oder der Aufsichtskommission zur Kenntnis. Ueberdies sollen sie bei der Entlassenenfürsorge mithelfen[16]). Dem katholischen Geistlichen ist dazu noch die Verwaltung der Bibliothek unterstellt.

Der Anstaltsarzt[17]) ist mit der Ueberwachung der Hygiene und der Behandlung der Kranken und Verunfallten betraut, wobei er durch einen Aufseher, der den Krankenwärterdienst versieht, unterstützt wird[18]). Neben den Krankenbesuchen hat der Arzt sich regelmäßig alle 14 Tage in der Strafanstalt einzufinden, um zu Konsultationen zur Verfügung zu stehen. Bei schweren Fällen kann er auf Kosten der Anstalt einen Spezialisten beiziehen. Ueber alle Krankheiten hat er ein Register zu führen und Neueintretende genau zu untersuchen.

Auch die Angestellten, oder wie sie im Kanton Luzern genannt werden, die Bediensteten[19]) müssen ihre Kräfte in den Dienst eines guten Strafvollzuges stellen. Oberstes Gesetz für sie ist „ernste, aber gerechte und gütige Behandlung der Sträf-

[15]) St. O. §§ 22—30.

[16]) Beschluß betr. Anstellung eines kant. Schutzaufsichts- und Fürsorgebeamten vom 5. März 1931, § 4 Reg.-Verordnung Bd. XI, S. 1. Reglement betr. den kant. Schutzaufsichts- und Fürsorgebeamten vom 5. Mai 1931, § 6.

[17]) St. O. §§ 30—39, und Beschluß betr. Abänderung der St. O. vom 11. Mai 1907 § 1.

[18]) St. Regl. vom 11. April 1896, 6. Instruktionen für den Krankenwart, Art. 1—6. Er besorgt zugleich auch das Haarschneiden, Rasieren und Baden der Sträflinge.

[19]) Ernst Ducloux: Die rechtliche Stellung der Beamten und Bediensteten des Kts. Luzern. Bern, Diss. jur. 1909, Terminologie, S. 10 folg.
Curti: Einige Fragen zur Verantwortlichkeit der Beamten nach luzernischem Recht. SJZ 30. Jahrg. 1933/34, S. 83.

linge“[20]). Grobe Worte und unnütze Quälereien werden streng geahndet.

Dies trifft in erster Linie für den Obermeister[21]) zu, der unmittelbar unter dem Direktor steht und dessen ordentlicher Stellvertreter ist. Er überwacht den ganzen innern Dienst, sorgt für Ordnung, Sicherheit, Ruhe und Reinlichkeit, ordnet den Wachtdienst und die Aufsicht, führt die Feuerpolizei und kontrolliert Aufseher, Werkmeister und Gefangene.

Ihm obliegt auch die Einkleidung der Gefangenen und die Verwahrung ihrer Effekten.

Daneben hat er den Zustand der Gebäulichkeiten, Mobilien, Haus- und Handwerksgeräte zu beaufsichtigen und für Beleuchtung und Heizung zu sorgen.

Endlich führt er die ihm übertragenen Register, Bücher und Kontrollen und steht dem Direktor in der Leitung der materiellen Verwaltung zur Seite.

Aehnliche Pflichten hat die Obermeisterin[22]) in der weiblichen Abteilung. Ihrer speziellen Obhut unterstehen Speisekammer, Küche, Keller, Wäsche, Glätterei und Lingenmagazin. Zusammen mit den beiden Aufseherinnen[23]) überwacht sie die Arbeit der weiblichen Sträflinge und versucht sie auf ihr späteres, selbständiges Leben in der Freiheit vorzubereiten.

Auch die Werkmeister[24]) haben ihren bestimmten Wirkungskreis. Dieser umfaßt alles, was mit dem Gewerbe zusammenfällt, dem sie vorstehen. Sie haben somit in erster Linie die Arbeit der Sträflinge zu überwachen und die Unkundigen anzuleiten. Dann sind sie auch dafür verantwortlich, daß nur gute Waren die Werkstätten verlassen. Auch die Werkzeuge

---

[20]) St. Regl. 1, allgemeine Instruktionen für das gesamte Aufsichtspersonal, Art. 3 und 4.

[21]) St. O. §§ 31—41. St. Regl. 3, Instruktionen für den Obermeister.

[22]) St. O. 42 und 43.

[23]) Str. Regl. 9, Reglement für das weibliche Aufsichtspersonal, Art. 1—7.

[24]) Strafhausordnung §§ 44—46 und St. Regl. 4, Instruktionen für die Werkmeister, Art. 1—11. Gegenwärtig sind in der Anstalt je ein Werkmeister für Schreinerei, Schuhmacherei, Schneiderei, Tapeziererei, Korbflechterei, Handweberei, Holzrüsterei angestellt. Mitgeteilt von Herrn Höner, Direktor der Strafanstalt.

stehen unter ihrer Kontrolle, nicht nur hinsichtlich etwaiger Beschädigung, sondern vor allem zur Verhütung ihrer Verwendung zu Fluchtversuchen.

Zum Schlusse seien noch kurz die Obliegenheiten der Buchhalterin und ihrer Gehilfin[25]) erwähnt. Sie besorgen das Gewerbebureau, nehmen die Bestellungen entgegen und händigen den Kunden die fertigen Waren aus. Auch die Führung der Tageskasse, des Kontokorrent und der vorgeschriebenen Kontrollen ist ihnen übertragen. Die Gehilfin kann außerdem zur Aushilfe im Weiberhause zugezogen werden.

Was die Pflichten der Aufseher anbetrifft, so werden diese als Sicherheitshandlungen im folgenden Paragraphen näher erwähnt. Unsere Aufgabe ist es aber, hier noch, zur Vervollständigung, die Beamtenorganisation des Zentral- und der Amtsgefängnisse zu behandeln.

Im Zentralgefängnis sind als Beamte angestellt: der Verwalter, mit den nämlichen Pflichten und Befugnissen wie der Direktor der Strafanstalt, und ein Arzt, beide vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt[26]).

Als Hilfspersonal werden ein bis zwei Wärter und eine Köchin beigezogen. Ihre Anstellungsverträge mit dem Verwalter unterliegen der Genehmigung des Justizdepartementes.

In den Bezirksgefängnissen ist der Amtswachmeister[27]) Gefangenenwart. Da die Sträflingskost in seiner eigenen Haushaltung zubereitet wird, sind meistens keine andern Angestellten vorhanden, als etwa ein Ortspolizist zur Aushilfe.

---

[25]) St. Regl. 8, Instruktion für den Buchhalter und die Bureaugehilfin.

[26]) Reglement für das Zentralgefängnis § 2 folg.
Organisationsgesetz § 94.

[27]) Mitgeteilt von den vier Amtsstatthalterämtern. Vgl. auch Weisung der Gefängnisaufsichtskommission des Obergerichtes des Kts. Luzern an die Untersuchungsämter desselben vom 25. Sept. 1888.
Und das Reglement für die Untersuchungsgefängnisse vom gleichen Datum.

§ 8. Der Sicherheitsdienst.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Strafvollzuges ist, vom Standpunkte der Allgemeinheit aus gesehen, die sichere Detention der Gefangenen[28]). Diese hängt nicht nur von der Beschaffenheit der Gebäulichkeiten, sondern vor allem von der Organisation des persönlichen Sicherheitsdienstes ab.

In der Luzerner Strafanstalt wird dieser Dienst während des Tages von fünf Aufsehern, zwei Aufseherinnen und einem Hilfsaufseher besorgt; während der Nacht ist die Ueberwachung zwei Nachtwächtern übertragen[29]).

Da die Sträflinge während der Arbeit unter der Aufsicht ihrer Werkmeister stehen, beschränkt sich der Sicherheitsdienst der Aufseher auf die Gebäulichkeiten, d. h. den Untersuch der Zellen und der Höfe. Anders in den Ruhepausen; hier müssen die Wachthabenden ihre Aufmerksamkeit in erster Linie auf die Gefangenen richten. Besonders intensiv gestaltet sich die Aufsicht beim Spaziergang und beim Sonntagsgottesdienst. Zu letzterm wird das gesamte Sicherheitspersonal zugezogen.

Die beiden Nachtwächter, je einer für den innern und den äußern Dienst, treten neun Uhr abends in Funktion. Wie die Aufseher, haben sie im Dienste Pistole und Signalpfeife zu tragen. Diese dienen sowohl dem Selbstschutz, als auch der Verhütung von Entweichungen. Die Runden sind stündlich einmal durchzuführen und dabei werden die Kontrolluhren aufgezogen.

Die Innenwache hat in erster Linie den ordnungsgemäßen Verschluß von Türen, Gängen und Fenstern zu prüfen. Besondere Aufmerksamkeit wird den Zellen ausbruchsverdächtiger Sträflinge gewidmet. Werden Wahrnehmungen gemacht, die auf Unregelmäßigkeiten schließen lassen, so trifft die Wache die nötigsten Maßregeln und macht sofort Anzeige an den Obermeister und den Direktor.

---

[28]) Z. Bd. 21, S. 307. Hürbin: Der Sicherheitsdienst in den Strafanstalten und die Verhütung von Entweichungen.

[29]) St. Regl. 2. Wachtdienstreglement und Beschluß betr. Abänderung des St. Regl. vom 16. März 1907 § 1.

Der Hofwärter bewacht die Gebäude von außen, die Fenster und Ringmauern. Bei verdächtigen Geräuschen im Hause macht er die Innenwache aufmerksam, die denselben nachzugehen hat.

Dienstzeit, Dienstordnung, sowie aushilfsweise Nachtwache und Freitage werden vom Direktor näher festgelegt. Dienstversäumnisse, insbesondere nachlässige Ueberwachung, ahndet er, wie übrigens bei allen Strafhausangestellten, mit Verweis, Geldstrafen und im Wiederholungsfalle mit Entlassung[30]). Eigentliche Verbrechen und Vergehen sind dem Strafrichter zu überweisen[31]).

Weniger eingehend ist der Sicherheitsdienst im Zentralgefängnis geregelt. § 35 Ziff. 3 des Reglementes bestimmt, daß der Verwalter täglich in Begleitung von mindestens einem Wärter sämtliche bewohnten Zellen zu besuchen hat. Die Aufsicht während des Spazierganges wird nach § 27 von allen zur Verfügung stehenden Wärtern ausgeübt. Eine dritte Sicherheitsnorm stellt § 4 hinsichtlich der Nachtwache auf. Sie ist jedoch nicht mehr geltendes Recht[32]). Auf die bis vor einem halben Jahre in Anspruch genommene Hilfe der Kantonspolizei wurde verzichtet, dafür aber ein weiterer Wärter angestellt.

Gar keine Bestimmungen bestehen für die verschiedenen Amtsgefängnisse, was zu begreifen ist, da in diesen Anstalten doch nur ungefährliche Gefangene verwahrt werden[33]).

[30]) Strafhausreglement 1. Allgemeine Instruktionen für das gesamte Aufsichtspersonal, Art. 9.

[31]) Strafhausordnung § 55.

[32]) Der Grund hiefür liegt in der Höhe der Entschädigung, die der Staat dafür zu entrichten hatte: Fr. 5.— pro Kantonspolizist für eine Nacht. Vgl. dazu das Besoldungsdekret für die Jahre 1937/1941 vom 2. Dez. 1936. AS. XIII, S. 58, letztes Alinea.

[33]) Es werden dort nur Gefängnisstrafen bis zu 14 Tagen vollzogen. Vgl. Strafrechtsverfahren § 326/2 und gedruckte Verhandlungen des Regierungsrates vom 17. März 1890, S. 76.

§ 9. Die Aufsichtsbehörde.

Der Sträfling untersteht, wie jeder andere Mensch, der Rechtsordnung[34]), doch ist diese den Umständen entsprechend eine besondere. Aber auch er hat einen Anspruch darauf, daß die ihm vom Gesetzgeber zugestandenen Rechte von der Strafvollzugsbehörde respektiert werden. Gegenüber willkürlichen Beschränkungen derselben steht ihm das Beschwerderecht zu. Für die Strafanstaltsinsassen ist zur Entgegennahme solcher Klagen das Justizdepartement und die ihm beigeordnete Aufsichtskommission zuständig[35]).

Letztere wird aus dem Vorsteher des Justizdepartementes als Präsident, dem jeweiligen Staatsanwalt[36]) und 5 andern, vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern gebildet.

Die Kompetenzen der beiden Behörden sind weder theoretisch noch praktisch von einander abgegrenzt. Beide Behörden haben nach § 5 der St. O. „zu wachen, daß in der Strafanstalt die Vorschriften gegenwärtiger Verordnungen genau beobachtet und die Sträflinge nach Urteil und Recht behandelt werden und daß die Administration der Anstalt ihren regelmäßigen Fortgang habe."

Die Ueberwachung der Aufsichtskommission erfolgt in der Weise, daß in jeder vierteljährlichen Sitzung drei Visitatoren bestimmt werden, die einzeln monatlich einmal die Strafanstalt zu besuchen haben[37]). Sie müssen dabei sowohl die materielle Verwaltung: richtige Führung der Kasse, Bücher und Kontrollen, als auch das persönliche Betragen von Aufseher und Sträflingen, sowie deren Verpflegung überprüfen.

Ueber das Ergebnis ihrer Untersuchung haben sie in der nächsten Sitzung zu berichten, in dringenden Fällen wird der Justizdirektor sofort informiert. Ihm allein steht auch die Auf-

---

[34]) Vgl. Handbuch des deutschen Gefängniswesens v. Bumke. Berlin 1928, S. 142.

[35]) Geschäftsordnung für den Reg.-Rat vom 30. Mai 1899. AS. Bd. VII, S. 185, § 8c. Organisationsgesetz vom 8. März 1899, Bd. VIII, S. 71 und 92 St. O. § 1.

[36]) St. O. § I Abs. 2, vgl. Hafner und Zürcher: Gefängniskunde, S. 115.

[37]) St. O. § 3 und 6.

sicht über die Geschäftsführung des Anstaltsdirektors zu. Zu diesem Zwecke hat er jährlich zweimal einen Kassasturz vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Das Zentralgefängnis untersteht, sowohl hinsichtlich der Beamten und Angestellten, als auch der Strafgefangenen, der Aufsicht des Justizdepartementes[38]). Die Art und Weise dieser Ueberwachung ist jedoch nirgends speziell geregelt. Es existiert allerdings ein vom Obergericht erlassenes Regulativ vom 28. Herbstmonat 1848 für die Gefängniskommission des Obergerichtes sowie für sämtliche Amtsgefängniskommissionen. Ob aber dieser in vielen Punkten veraltete Beschluß überhaupt noch rechtliche Geltung beanspruchen darf, und wenn ja, auf die Aufsicht über die Strafgefangenen ausgedehnt wird, ist unbestimmt. Jedenfalls sind bis heute keine neuen diesbezüglichen Normen erlassen worden.

Die unmittelbare Aufsicht über die Bezirksgefängnisse kommt den Amtsgefängniskommissionen zu[39]). Diese bestehen aus je drei Mitgliedern, die vom Obergericht gewählt werden[40]).

Die mittelbare Aufsicht hat die Gefängniskommission des Obergerichtes[41]), ausgenommen das Rechnungswesen, dessen Ueberprüfung dem Justizdepartement vorbehalten ist[42]).

---

[38]) Reglement für das Zentralgefängnis § 5/1; Geschäftsordnung des Reg.-Rates § 8c. Die Untersuchungsgefangenen dagegen werden von der zuständigen Untersuchungs- oder strafgerichtlichen Behörde, die Polizeiarrestanten und eingebrachten Bettler und Vaganten vom Militär und Polizeidepartement beaufsichtigt. Reglement des Zentralgefängnisses § 5/2.

[39]) Geschäftsordnung für das Obergericht des Kts. Luzern vom 30. Mai 1901. AS. Bd. VIII, S. 262, § 12, Ziff. 3.

[40]) Gesetz über die Gerichtsorganisation und die Zivilprozeßordnung vom 28. Januar 1913. AS. Bd. IX, S. 315, § 9, Ziff. 1, und Organisationsgesetz § 140.

[41]) Geschäftsordnung für das Obergericht § 12, Ziff. 2.

[42]) Geschäftsordnung des Regierungsrates § 8c.

IV. Kapitel.

Die Behandlung der Gefangenen.

Ausschlaggebend für die rechtliche Stellung der Sträflinge im allgemeinen und ihre Behandlung im besondern sind in erster Linie das Urteil, dann die Strafgesetze und einschlägigen Verordnungen[1]). Da die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Art des Vollzugs im Kanton Luzern etwas knapp gehalten sind, haben wir zu untersuchen, welche Geltungskraft den Spezialreglementen zukommt. Es erhebt sich somit die Frage, ob die Strafhausordnung und das Reglement für das Zentralgefängnis als Rechtsverordnungen bewertet werden dürfen, d. h. ob sie allgemein verbindliche Rechtssätze enthalten und daher Rechtspflichten und Berechtigungen normieren, oder ob sie als gewöhnliche Verwaltungserlasse anzusehen sind, die kein neues Recht schaffen, sondern nur Anweisungen an die zuständigen Verwaltungsstellen zur Durchführung der Gesetze enthalten.

Einleitend sei erwähnt, daß kein Gesetz im formellen Sinne vorliegen kann, denn die für den Erlaß eines solchen durch die Staatsverfassung vorgesehenen Erfordernisse, wie doppelte Behandlung[2]) im Großen Rat und Unterstellung unter das Referendum[3]) sind nicht gegeben. Diese notwendigen Anforderungen können auch nicht dadurch ersetzt werden, daß die in § 14 Krim. verlangte Genehmigung durch die Legislativbehörde tatsächlich eingeholt wurde[4]).

---

[1]) St. O. § 5. Vgl. dazu v. Dach: Grundsätze der Vollstreckung im Strafrecht. Diss. jur. Bern 1938, S. 110.

Hafner-Zürcher: Gefängniskunde, S. 96.

[2]) Staatsverfassung des Kts. Luzern vom Jahre 1875 § 52.

[3]) Staatsverfassung § 39.

[4]) Am 20. Nov. 1893. Vgl. dazu das Urteil des Obergerichtes des Kts. Luzern vom 2. Juni 1896. Rechtsbeständigkeit einer Verordnung in den Verhandlungen des Obergerichtes und der Justizkommission vom Jahre 1896, S. 39 und Z. f. Schweiz. R., Bd. 40, S. 73, J. 1899.

Das Urteil des B. Ger. in Sachen Meyer und Mitbeteiligte gegen Luzern, vom 1. Okt. 1915 BGE 41 I, S. 321. Die großrätliche Genehmigung vermochte der Verordnung des Regierungsrates als solcher nicht etwa Gesetzescharakter und damit Gesetzeskraft zu verleihen, da der Genehmigungsbeschluß nicht im verfassungsmäßigen Gesetzgebungsverfahren ... erlassen worden ist, was sinngemäß auch gar nicht hätte geschehen können.

Auf die Beantwortung unserer Frage übergehend, ob die Strafvollzugsverordnungen allgemeinverbindliche Rechtssätze enthalten, stellen wir fest, daß der Große Rat allein kompetent ist, Gesetze im materiellen Sinne des Wortes zu erlassen[5]). Eine Delegation dieser Befugnis an die vollziehende Behörde, wie sie nach Bundesrecht möglich ist[6]), wird durch § 59 der Staatsverfassung des Kantons Luzern strikte untersagt[7]). Der Regierungsrat kann somit nicht allgemeinverbindliche Normen in Form von Verordnungen aufstellen. Folglich sind die von der Exekutivbehörde erlassenen Hausordnungen als gewöhnliche Verwaltungsverordnungen zu bewerten, die weder der Verfassung noch den Gesetzen widersprechen dürfen[8]).

Diese Feststellung ermöglicht es uns, die rechtliche Stellung der Sträflinge zu ermitteln.

Nach § 53 Abs. 6 der Kantonsverfassung kann der Regierungsrat von der Legislativbehörde wegen Verfassungs- und Gesetzesverletzung zur Verantwortung gezogen werden[9]). Die genannten Erlasse sind somit für ihn verbindlich[10]), d. h., sie sind mit Rechtsmitteln ausgestattet, die bewirken, daß der Interessent, sei es nun ein Privater, eine Korporation oder eine Gemeinde, deren Ueberschreitung in einem vom Gesetze bestimmten Verfahren rügen und dagegen Abhilfe verlangen kann.

Gegen unrechtmäßige Anordnungen des Regierungsrates wird dem Verletzten die Beschwerde an den Großen Rat zur

---

[5]) Staatsverfassung § 51.

[6]) Vgl. Burckhardt: Kommentar zur B. V. III. Aufl. 1931, S. 666.

[7]) § 14 Krim. Die genannten Vorschriften über die innere Einrichtung und Beaufsichtigung der Strafanstalten usw. sind in besondern Verordnungen und Reglementen enthalten ... kann somit nicht als Uebertragung der Gesetzgebungsbefugnis an den Regierungsrat bewertet werden. Es ist lediglich eine Wiederholung der schon in Art. 67 der Staatsverfassung enthaltenen Pflicht der Exekutivbehörde zum Erlaß von Verordnungen. Vgl. dazu Fleiner: Schweiz. Bundesstaatsrecht 1923, S. 412.

[8]) Dies wird durch die Staatsverfassung in § 67 und das Organisationsgesetz in § 65 ausdrücklich festgelegt. Vgl. dazu das zitierte Urteil des Obergerichtes vom 2. Juni 1896.

[9]) Vgl. das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten vom 10. Herbstmonat 1842, § 26 AS. O Bd., S. 12.

[10]) Burkhardt: Kommentar zur B. V. S. 189 und Lücken des Gesetzes und die Gesetzesauslegung 1925, S. 26 folg.

Verfügung gestellt[11]), während rechtswidrige Handlungen einzelner Mitglieder oder Kommissionen der obersten Verwaltungsbehörde selbst zur Kenntnis zu bringen sind[12]). In beiden Fällen hat die angerufene Instanz bei Begründetheit der Beschwerde die verfügende Behörde aufzufordern, „die Verletzung der Verfassung oder der Gesetze sofort zurückzunehmen". Wird dem Befehl nicht Folge geleistet, ist die vorgesetzte Behörde befugt, den rechtswidrigen Zustand von sich aus aufzuheben.

Wird jedoch in diesem Verfahren festgestellt, daß der Tatbestand eines in den Strafgesetzen erwähnten Verbrechens gegeben ist, so muß die beschwerdebeklagte Behörde in den Anklagezustand versetzt werden, unter gleichzeitiger Ueberweisung an den Strafrichter[13]).

Aehnlich gestaltet sich auch die Verantwortlichkeit der Beamten und Bediensteten. Jede Uebertretung der gesetzlichen Befugnisse berechtigt die geschädigte Partei zur Klage wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt und, je nach Umständen, auf Schadenersatz und persönliche Genugtuung. Die Klage ist innert 20 Tagen bei der vorgesetzten Behörde einzureichen[14]). Zeitigt die Untersuchung hinsichtlich des Amtsmißbrauches ein positives Resultat, so wird von Staatswegen eingeschritten[15]). Die beiden andern Klagen sind auf dem Zivilwege geltend zu machen[16]).

In welchem Umfange diese Rechtsmittel den strafrechtlich Verurteilten zustehen, entscheidet sich nach den für sie geltenden Spezialbestimmungen. Wenn aber, wie im Kanton Luzern, keine solchen Normen aufgestellt sind, muß ein anderes Kriterium Platz greifen. Da ist vor allem das besondere Gewaltverhältnis, dem sich solche Rechtsbrecher unterwerfen müssen, maßgebend. Dieses zieht für den Anstaltsinsassen von selbst

---

[11]) Verantwortlichkeitsgesetz § 28/2.

[12]) Verantwortlichkeitsgesetz § 27/1 und 2.

[13]) Verantwortlichkeitsgesetz § 31/2 vgl. dazu Krim. § 234—251 und Pol. § 168.

[14]) Verantwortlichkeitsgesetz § 11/3 vgl. dazu O. Curti: Einige Fragen zur Verantwortlichkeit der Beamten nach Luzerner Recht, in der SJZ, 30. Jahrg., S. 83 und 86.

[15]) Verantwortlichkeitsgesetz § 11/4.

[16]) Verantwortlichkeitsgesetz § 11/5.

gewisse Beschränkungen seiner persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte[17]) nach sich. Die Sträflinge müssen sich solche Verengungen ihrer Freiheitssphäre gefallen lassen. Einschränkend aber ist festzustellen, daß diese nie über das Maß dessen hinaus gehen dürfen, als es die im öffentlichen Gewaltverhältnis verkörperte Aufgabe verlangt[18]). Die genannten Rechtsmittel gegen Verfassungs- und Gesetzesverletzungen sind somit den Sträflingen überall da zugänglich, wo das Interesse des Staatsganzen und der Zweck des Anstaltsaufenthaltes eine Beschränkung der individuellen Freiheitsrechte nicht rechtfertigt.

Anders bei den gewöhnlichen Verordnungen. Ihrer Natur nach enthalten sie keine Rechtssätze, sondern nur Anordnungen, welche Interna des Dienstes oder der Anstalt regeln, insbesondere den Beamten allgemeine Instruktionen erteilen und die Insassen darauf aufmerksam machen, welche Behandlung sie während der Dauer des Aufenthaltes zu erwarten haben[19]). Damit ist ihre Stellung im Rechtssystem gekennzeichnet. Die oberste Verwaltungsbehörde ist an ihre eigenen Verordnungen nicht gebunden. Sie kann, wenn sie es im besondern Falle für nötig erachtet, davon abweichen, d. h. es besteht ihr gegenüber

[17]) Beispiel: Der Verlust des Aktivbürgerrechtes kann sowohl ein rechtlicher als ein faktischer sein. Beides ist der Fall bei Zuchthaussträflingen (Gesetz betr. Abänderung des § 27 der Staatsverfassung vom 15. Mai 1934. AS. XI, S. 509, § 2 Ziff. 1 und 2; Krim. § 27) und solchen Detinierten, deren Strafdauer ein Jahr oder mehr beträgt (ZGB Art. 371 und Gesetz betr. die Einführung des Schweiz. ZGB im Kanton Luzern vom 21. März 1911. AS. IX, S. 186, § 47 in Verbindung mit § 2, Ziff. 3 des oben erwähnten Verfassungsgesetzes, Verlust der Stimmfähigkeit wegen Bevormundung), letzteres bei Arbeitshaus- und Gefängnissträflingen mit unter einem Jahre Strafdauer. Vgl. dazu J. Duft: Die politischen Volksrechte in der St. Gall. Demokratie. Diss. jur. Zürich 1910, S. 211.

Burckhardt: Kommentar zur B. V., S. 601.

Fleiner: Bundesstaatsrecht, S. 301, Ausschließungsgründe vom Aktivbürgerrecht.

[18]) Fleiner: Institutionen, S. 167.

Guggenheim: Zur Frage des Arbeitsertrages, S. 36.

[19]) Fleiner: Institutionen des deutschen Verwaltungsrechtes, 8. Aufl. Tübingen 1928, S. 61 und 62.

Fleiner: Schweiz. Bundesstaatsrecht. Tübingen 1923, S. 412.

Schollenberger: Grundriß des Staats- und Verwaltungsrechtes der Kantone, Bd. I 1900, S. 216.

O. Meyer: Deutsches Verwaltungsrecht 1917, Bd. II, S. 499.

kein Anspruch darauf, daß sie ihre eigenen Leitlinien einhalte[20]). Ausdrücklich festgelegt ist dies in der Schlußbestimmung zum Strafhausreglement[21]). Die Strafhausordnung und das Reglement für das Zentralgefängnis jedoch enthalten keine diesbezüglichen Anordnungen. Trotzdem muß auch für sie die Unverbindlichkeit in Bezug auf die erlassende Verwaltungsbehörde angenommen werden, um so mehr, als praktisch verschiedene Bestimmungen heute ohne jede formelle Aufhebung nicht mehr angewandt werden[22]).

Damit will aber nicht gesagt sein, daß die Vollzugsbeamten nicht an die Bestimmungen der Verwaltungsverordnungen gebunden sein sollen. Im Gegenteil. Aus ihrer Gehorsamspflicht und dem Untergeordnetenverhältnis[23]) heraus ergibt sich der Zwang zur Befolgung der Anordnungen ihrer zuständigen Vorgesetzten, die diese innerhalb ihrer Kompetenzen erlassen[24]). Eine Mißachtung derselben würde den schwerwiegenden Tatbestand des Ungehorsams gegen die Staatsgewalt erfüllen und eine Disziplinarstrafe nach sich ziehen.

Diese Regelung ist vor allem im Strafvollzug von großer Bedeutung. „Soll der Sträfling wahrhaft gebessert werden, so muß sein Sinn für Recht und Unrecht geöffnet und er daher

---

[20]) R. Thoma: Der Polizeibefehl im badischen Recht, Bd. I. Tübingen 1906, S. 350. Nach freiem Ermessen kann die Verordnungsbehörde ihre Verwaltungsvorschriften formlos abändern, unbekümmert darum, daß sich die Behörden dadurch in Widerspruch setzen mit den Weisungen, welche seinerzeit... zur Publikation gelangt waren und ohne diese Abänderungen jemals publizieren zu müssen.

Guggenheim: Zur Frage des Arbeitsertrages im Straf- und Sicherungsvollzug. Berlin 1923, S. 37.

O. Meyer: Deutsches Verwaltungsrecht, Bd. II, S. 499, Anm. 9.

Ueber die Verbindlichkeit der Rechtsverordnungen, vgl. Fleiner: Institutionen, S. 73 und 139.

[21]) Das Justizdepartement ist berechtigt, in dringenden Fällen auf Antrag der Strafhausdirektion und unter Anzeige an die Aufsichtskommission, zeitweise von den Vorschriften derselben zu dispensieren.

[22]) Vgl. unter andern: Strafhausordnung § 26 bezüglich des Schulunterrichtes, Reglement für das Zentralgefängnis, § 4 bezüglich der Nachtwache.

[23]) Verantwortlichkeitsgesetz § 1/2. Thoma: Polizeibefehl, S. 348.

[24]) H. Müller: Staatsarbeiter- und Beamtenrecht in der Schweiz. Zürcher Diss. 1919, S. 21 und 26 f. Fleiner: Bundesstaatsrecht, S. 258.

Fleiner: Institutionen, S. 95.

zunächst gerecht behandelt, vor Willkür und Roheit geschützt werden, damit er so eine Tugend, ein Gut schätzen lerne, an der er sich vergangen hat[25]).

Aus dieser richtigen Erkenntnis heraus hat man denn auch den Inhaftierten im Kanton Luzern bestimmte Schutzmittel zur Verfügung gestellt, die allerdings nur als Surrogate der eigentlichen Rechtsmittel bewertet werden dürfen. Es fehlt ihnen nicht nur jede rechtliche Regelung des Verfahrens, sondern vor allem eine gesetzliche oder ihr gleichwertige Ermächtigung dazu. Diese rein tatsächliche Möglichkeit, gegen Interessenverletzungen einschreiten zu können, hat die ihr gestellte Aufgabe, dem Sträfling ein Gefühl der Rechtssicherheit zu geben, jedoch erfüllt.

Es sind hier vor allem die Beschwerden an die Anstaltsleiter zu erwähnen[26]). Sie charakterisieren sich als sogenannte einfache Beschwerde oder Gegenvorstellung[27]), je nachdem sie sich gegen Angestellte oder gegen die angerufene Instanz selbst richten. Gegenstand der Beschwerden bilden Handlungen oder Unterlassungen, durch welche der Rekurrent in irgend welchen rechtlich nicht geschützten Interessen verletzt wird.

Auch die beiden Aufsichtskommissionen (Strafhausaufsichtskommission und Gefängnisaufsichtskommission) können über rechtswidrige Behandlungen informiert werden. Eingaben solcher Art bedürfen bei den Gefängnissträflingen der Schriftlichkeit[28]). Sie richten sich in erster Linie gegen die Anstaltsleiter, die denn auch verpflichtet sind, sie ohne vorherige Einsichtnahme an die zuständige Instanz weiterzuleiten.

[25]) C. M. Hirzel: Ueber die Zuchthäuser und ihre Verwandlung in Besserungshäuser. Zürich 1826, S. 76. Vgl. auch H. Häberli: Die Disziplinarstrafen gegenüber Sträflingen in den Schweiz. Strafanstalten. Diss. jur. Zürich 1909, S. 27.

Guggenheim zur Frage des Arbeitsertrages, S. 41, Anm. 1.

[26]) Bei Strafanstaltsinsassen an den Direktor, bei Gefängnissträflingen an den Verwalter, § 47/1 Reglement für das Zentralgefängnis. Letzterer hat diese, falls er zu ihrer Erledigung nicht kompetent ist, an die zuständige Behörde weiterzuleiten, § 47/1 a. E.

[27]) Vgl. dazu Guggenheim: S. 41 und Fleiner, Institutionen, S. 229.

[28]) Reglement für das Zentralgefängnis § 47/2.

Dabei ist aber nicht zu vergessen, daß die beiden Aufsichtskommissionen von Amtes wegen verpflichtet sind, über die genaue Einhaltung der Verordnungsvorschriften zu wachen und vorhandene Uebelstände entweder von sich aus aufzuheben haben, oder zur Erledigung an die Justizdirektion weiterleiten müssen[29]).

Bei Nichteintreten auf die Sache gibt es bei beiden Beschwerden die Möglichkeit, den rechtswidrigen Zustand durch schriftliche Anzeige an die übergeordnete Instanz von dieser prüfen zu lassen. In den meisten dieser Fälle wird der Vorsteher des Justizdepartementes zuständig sein[30]). Dieser hat denn auch im Interesse eines guten Strafvollzuges begründete Beschwerden weitgehend zu berücksichtigen, daß aber dadurch das Staatswohl beeinträchtigt werden soll, darf man selbstverständlich nicht verlangen. Wenn sich der gewöhnliche Bürger Einschränkungen seiner persönlichen Freiheitssphäre gefallen lassen muß, gilt dies um so mehr für jene, die sich der Rechtsordnung widersetzen.

Diese mehr theoretischen Ausführungen sind für die folgenden Paragraphen über die tatsächliche Behandlung der Gefangenen von grundlegender Bedeutung: Dabei besteht kein Unterschied, ob es sich um solche des weiblichen oder des männlichen Geschlechtes handelt. Sie stehen sich in dieser Beziehung als gleichberechtigte Anstaltsinsassen gegenüber. Damit will aber nicht gesagt sein, daß der Strafvollzug an Frauen in allen Punkten mit dem an den Männern übereinstimmt. Die Verschiedenheit ihrer Mentalität rechtfertigt auch eine besondere Behandlung. Trotzdem die betreffenden Bestimmungen in den kantonalen Erlassen etwas knapp gehalten sind, wollen wir versuchen, innerhalb dieser Kapitels in kurzen Strichen die wesentlichen Abweichungen herauszuschälen.

Besondere Aufmerksamkeit muß auch dem Strafvollzug an Jugendlichen geschenkt werden, und zwar schon im Interesse einer wirksamen Verbrechensprophylaxis. Aus jugendlichen Ge-

[29]) Strafhausordnung § 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 3.

[30]) Vgl. Geschäftsordnung für den Regierungsrat § 8c. Dem Justizdepartement kommt zu die Aufsicht über die Strafanstalt.

setzesübertretern rekrutiert sich die spätere Verbrechergilde. Dazu bieten die Jugendlichen ihres unfertigen Charakters wegen das denkbar beste Material für den Versuch zur Erziehung zu ordentlichen Menschen.

§ 10. Die Behandlung der männlichen Sträflinge.

a) Die Aufnahme.

Der Eintritt in die verschiedenen Verhaftsanstalten erfolgt durch Einlieferung. Voraussetzung dafür ist ein schriftlicher Auftrag der zuständigen Behörde. Nur bei Polizeiarrestanten, die der augenblicklichen Ruhe und Ordnung wegen gefangen gesetzt werden, sind Einweisungsbefehle nicht nötig[32]).

Unmittelbar nach ihrem Eintreffen haben sich die zukünftigen Anstaltsinsassen eine genaue Untersuchung ihrer Person und ihrer Habseligkeiten nach verbotenen Gegenständen gefallen zu lassen. Die Durchsuchung obliegt bei den männlichen Sträflingen einem Aufseher, bei den weiblichen der Obermeisterin. Nach dem Bade werden die Arbeits- und Zuchthaussträflinge neu eingekleidet. Ueber ihre eigenen Effekten ist ein Verzeichnis aufzunehmen[33]).

Bei der Vorführung des Sträflings erledigt der Direktor die nötigen Formalitäten. Da ist vor allem die Eintragung in das Kontrollbuch zu erwähnen. Neben den Personalien, Angabe von Name, Heimat, Alter, Stand, Beruf und dem Datum des Eintrittes sind darin auch das Datum und die Ursache der Verurteilung, die Strafart und Strafzeit anzuführen[34]).

Mehr persönlicher Art ist die Bekanntgabe der Pflichten und Verhaltungsmaßregeln. Der Sträfling muß von Anfang an darüber informiert werden, wie sich sein Leben in der Gefan-

---

[32]) Vgl. St. O. § 64, zuständig ist die Justizdirektion.
Zentralgefängnisreglement § 6; Gesetz über das Strafrechtsverfahren vom 7. Juni 1865 § 80. AS. Bd. IV, S. 251.

[33]) St. O. § 65, 66 und 72; Z. G. Regl. § 7 und 8; Strafverfahren § 82 und 84.

[34]) St.O. § 16/a und Z. G. Regl. § 9.

genschaft gestalten wird, was er zu leisten hat und welche Uebel ihn treffen, falls er sich der Anstaltsordnung widersetzt.

b) Bekleidung und Verpflegung.

Weitere fühlbare Einschränkungen, die sich der Rechtsbrecher neben dem Freiheitsentzug beim Eintritt in den Strafvollzug gefallen lassen muß, sind das Tragen von Anstaltskleidern und der Zwang zur Benutzung von Anstaltswäsche[35]). Eine Ausnahme davon besteht nur bezüglich ungefährlicher Gefängnissträflinge[36]).

Die sog. „Zebrakleidung", weiß mit braunen Streifen, wird den Zuchthäuslern noch heute verabreicht. Weniger auffällig und praktischer ist diejenige der Arbeitshaussträflinge. Der uniforme, blaue Stoff eignet sich vorzüglich für diesen Zweck.

Kleider sollen nach § 71 der St. O. soviel vorrätig sein, daß sich jeder Sträfling so oft umziehen kann, als es „wegen Beschädigung, Nässe oder andern Ursachen" nötig ist.

Was die Bett- und Unterwäsche anbetrifft, so wird der Rechtsbrecher auch hier an ein regelmäßiges Wechseln gewöhnt. Erstere wird alle vier Wochen gewaschen, frische Hemden müssen jeden Sonntag bereit gelegt werden[37]).

Bezüglich der Anstaltskost schreibt § 75 St. O. vor: „Alle Gefangenen, die nicht Aufseherkost genießen, erhalten eine einfache, zur Erhaltung der Kraft und Gesundheit ausreichende Nahrung." Diese soll nicht nur gut gekocht sein, sondern auch alle lebenswichtigen Nährstoffe enthalten. Ausschlaggebend ist somit nicht die Quantität, sondern die Qualität.

Während im Zentralgefängnis jede Woche Fleisch[38]) zu verabreichen ist, kommt dies in der Strafanstalt nur an Festtagen vor.

---

[35]) Vgl. Bumke: Deutsches Gefängniswesen. Berlin 1928, S. 151. Für luzernische Verhältnisse § 69: Die männlichen Sträflinge erhalten ... folgende Stücke: eine Mütze, ein Halstuch, ein Gilet, eine Jacke, eine Hose, ein Paar Strümpfe, ein Paar Lederschuhe, Unterkleider im Winter.

[36]) Z. G. Regl. § 13; Strafverfahren § 84.

[37]) St. O. § 82 Ziff. 9: Gefängnissträflinge, die ihre eigene Wäsche benützen können, falls die Reinlichkeit es verlangt, mit Anstaltsmaterial versorgt werden. Z. G. Regl. § 15.

[38]) Z. G. Regl. § 16.

Die genaue Speiseordnung stellt für beide das Justizdepartement auf[39]). Dabei wird versucht, der in Verhaftsanstalten häufig vorkommenden Magenstörung und Eßunlust durch abwechslungsreiche Nahrung zu begegnen. Aus diesem Grunde sind zeitweilige Kostverbesserungen, wie Milch, Käse usw. mit Erlaubnis der Direktion gestattet. Verboten ist jedoch der Genuß von alkoholischen Getränken und von Tabak[40]).

Ergänzend ist noch beizufügen, daß nach Krim. § 11 und Pol. § 11 die Sträflinge die Kosten ihres Unterhaltes in einer Verhaftsanstalt selbst zu tragen haben, falls sie genügend Vermögen besitzen. Auch der Verdienstanteil kann dazu verwendet werden. Eine Ausnahme besteht nur für jene Fälle, in denen damit den Angehörigen das Nötigste entzogen würde.

c) Gesundheitspflege.

Ein wichtiges Gebot der Gesundheitspflege ist die Erziehung zur Reinlichkeit. Sie hat nicht nur das Sinken der Mortalitäts- und Morbiditätsziffern zur Folge, sondern wirkt auch günstig auf die moralische Einstellung der Gefangenen[41]).

Die erste Pflicht ist die zur persönlichen Sauberkeit. Der Sträfling hat sich täglich nach dem Aufstehen zu waschen, zu kämmen und wenn nötig seine Kleider zu reinigen. Dazu hat er Anspruch auf ein monatliches Bad. „Bart und Haare sollen ihm so oft abgeschnitten werden, als es die Sorge für die Reinlichkeit erfordert[42]).

Aber auch seine Zelle soll er selber aufräumen. Mit lüften, betten und bodenreinigen beginnt sein täglicher Pflichtenkreis.

Um die gesundheitsschädlichen Einwirkungen der Arbeit in geschlossenen Zimmern zu eliminieren, wird der Sträfling bei günstiger Witterung jeden Tag zu einem halbstündigen Spazier-

---

[39]) St. O. § 75 in Verbindung mit § 104; Z. G. Regl. 16/2.

[40]) St. O. § 77/2 und 97; Z. G. Regl. 25 und 16/4.

[41]) H. Fischer: Gesundheitspflege in den Gefangenenanstalten in Bumkes Handbuch des deutschen Gefängniswesens, S. 198.
Hafner-Zürcher: Gefängniskunde, S. 221.

[42]) St. O. 82 und 83; Z. G. Regl. 26 und 28; vgl. auch Reglement für die Untersuchungsgefängnisse vom 25. Sept. 1888, § 1 und 2.

gang im Freien angehalten[43]). Sonstige Uebungen zur körperlichen Ertüchtigung werden praktisch nicht durchgeführt. Der Direktor kann jedoch vom Schutzaufsichtsbeamten verlangen, daß er den Sträflingen Turnunterricht erteile[44]).

Für Krankheitsfälle steht eine besondere Krankenstation zur Verfügung. Die Pflege übernimmt ein zu diesem Amte berufener Aufseher. Er führt die Anordnungen des Anstaltsarztes aus und hilft diesem bei leichteren Operationen. Für schwere Fälle ist Spitalbehandlung vorgesehen. Bezüglich der Krankenkost sind die Weisungen des Arztes maßgebend. Auch geistige Getränke müssen auf seine Verordnung hin verabreicht werden[45]).

d) Arbeit und Verdienstanteil.

Die Grundlage eines geordneten Strafvollzuges ist die regelmäßige Beschäftigung des Rechtsbrechers[46]). Damit sind aber ihre Vorteile noch nicht erschöpft. Sie leistet auch als Erziehungs- und Besserungsfaktor Hervorragendes. Auf alle Fälle gehen Praktiker und Theoretiker darin einig, daß mit der ernsten, beruflichen Ausbildung in den Verhaftsanstalten auch die Rückfälligkeit im günstigen Sinne beeinflußt wird[47]). Das wirtschaftliche Fortkommen des Einzelnen hängt heute mehr denn je von der exakten, spezialisierten Arbeit ab. Ein Versagen in dieser Beziehung untergräbt auch die Widerstandskraft gegenüber den Rechtsverboten.

Eine diesen Ausführungen entsprechende Umschreibung des Arbeitszweckes in den Anstalten gibt § 85 der St. O. „Die Arbeit hat die Erziehung der Gefangenen zur nützlichen Tätigkeit

---

[43]) St. O. 84; Z. G. Regl. 27/1 sieht Spaziergang nur jeden 2. Tag vor.

[44]) Reglement betr. den kantonalen Schutzaufsichtsbeamten vom 5. Mai 1931 § 22/1.

[45]) St. O. §§ 76—81; Z. G. Regl. § 29; St. Regl. Instruktion für den Krankenwärter.

[46]) v. Liszt: Die Gefängnisarbeit. Berlin 1900, S. 5. Der organisierte Arbeitszwang bildet das Wesen der Freiheitsstrafe, ist ihr Lebenselement, das Element mit dem sie steht und fällt.

[47]) Aus diesem Grunde ist es zu bedauern, daß der Arbeitszwang im Kt. Luzern nur für Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge eingeführt ist. St. O. 85 und Z. G. Regl. 20.

und die Befähigung zum ehrlichen Broterwerb ins Auge zu fassen."

Soll dieses Ziel erreicht werden, müssen bei der Auswahl der Beschäftigung in erster Linie körperliche und geistige Fähigkeiten berücksichtigt werden. Damit werden die Grundlagen dafür geschaffen, daß der Sträfling mit der Zeit Freude an seinem selbsterstellten Werke erlangt. Im Kanton Luzern werden dem Sträfling folgende Arbeitsmöglichkeiten geboten: Holzrüsterei, Schuhmacherei, Korbmacherei, Schneiderei, Schreinerei, Handweberei, Tapeziererarbeiten und Aushilfe bei Hausarbeiten. Ein Programm, das vielleicht nicht allen Anforderungen Rechnung trägt.

Ein vielbesprochenes Problem ist das der Arbeitsdauer. Einerseits wünscht man die Gefangenen möglichst lange zu beschäftigen, um sie den Grübeleien in ihren Zellen zu entreißen[48]), anderseits ist es nicht immer möglich, genügend Arbeit dafür zu beschaffen. Zudem bedingt eine erweiterte Arbeitszeit mehr Aufsichtspersonal, was nicht jedem Anstaltsbudget zugemutet werden darf. Luzern schlägt hier einen Mittelweg ein. Die Arbeit dauert von 8—11 Uhr 40 und 1—7 Uhr, mit einer kurzen Pause um 3 Uhr[49]).

Der Verdienstanteil, der für diese Arbeitszeit gewährt wird, ist im Vergleich zu andern Anstalten[50]) eher hoch angesetzt. Er beträgt pro Arbeitstag 10 bis 40 Cts.[51]). Maßgebend für die Berechnung desselben sind „zunächst die Arbeitsleistung, dann aber auch der Fleiß und das gesamte Betragen. Rückfälligen wird ein kleineres Pekulium zugesprochen"[52]).

---

[48]) E. Wutzendorff: Die Arbeit des Gefangenen in Bumkes Handbuch, S. 180. „Die Arbeitslosigkeit erweckt in dem Gefangenen Unlustgefühle, er wird verstockt, disziplinlos und am Ende aufsäßig, er sinnt auf Rache und wird nach der Entlassung der menschlichen Gesellschaft mit den gleichen Gefühlen gegenüberstehen, als beim Strafbeginn."

[49]) Mitgeteilt von Herrn Höner, Direktor der Strafanstalt. Die §§ 4 und 5 des Beschlusses betr. Abänderung der St. O. vom 11. Mai 1907 sind somit veraltet.

[50]) Vgl. die diesbezüglichen Angaben in Hafner-Zürcher: Gefängniskunde, S. 191.

[51]) Mitgeteilt von Herrn Höner, Direktor der Strafanstalt.

[52]) St. O. § 88/2.

Bei einer Beschwerde wegen Vorenthaltens des Verdienstanteiles kommt allein dem Kriterium der geleisteten Arbeit die Qualität eines positiven Wertmessers zu. Die beiden übrigen Kriterien sind vorwiegend subjektiver Art, d. h. der Grad ihres Vorhandenseins wird von den Verwaltungsbeamten auf Grund freien Ermessens festgestellt[53]).

Besondere Beachtung muß auch der Verwendung des Arbeitsertrages geschenkt werden. Daß dem Inhaftierten ein Teil des Verdienstes schon während der Strafzeit zur Verfügung steht, ergibt sich aus § 100/2 a. St. O., wo der Entzug desselben als Disziplinarstrafe angedroht ist, und aus § 77/1, welcher zeitweilige Kostverbesserungen aus dem Pekulium als zulässig erklärt. Auch besteht die gesetzliche Möglichkeit, eine Quote des Verdienstanteiles für den Unterhalt in der Gefangenschaft zu verwenden[54]).

Beim Austritt aus der Strafanstalt kann, wenn zu befürchten ist, daß sich der Entlassene der erhaltenen Barmittel „leichtsinnig oder mißbräuchlich entäußert", ein Teil derselben einstweilen zurückbehalten werden. In welchem Umfange dies zu geschehen hat, wird vom Schutzaufsichtsbeamten in Verbindung mit der Direktion festgelegt[55]).

d) Pflege des Geistes.

Neben der Arbeit darf auch das geistige Wohl der Gefangenen nicht vernachlässigt werden. Dabei kommt es nicht so sehr auf das schulmäßige Vermitteln von Kenntnissen[56]) an. Es muß vielmehr auf die Erziehung zum richtigen Denken hingearbeitet werden. Daß man dieses mit gut ausgewählten Büchern, durch Seelsorge und mit ernsten Vorträgen auch erreichen kann, ist unseres Erachtens nicht ausgeschlossen. Diese

[53]) Vgl. Guggenheim zur Frage des Arbeitsertrages, S. 37 und 38.

[54]) Krim. § 11 und Pol. § 11; vgl. dazu die Ausführungen auf S. 49 dieser Arbeit.

[55]) § 11 des Reglementes betreffend den kantonalen Schutzaufsichts- und Fürsorgebeamten vom 5. Mai 1931.

[56]) Dies vor allem darum, weil durch die obligatorischen Volksschulen das Analphabetentum eine Seltenheit geworden ist.

Fortbildungsmittel sind auch jenen Sträflingen zugänglich, die ihres Alters oder der kurzen Freiheitsstrafe wegen zum Schulbetriebe nicht herangezogen werden können.

Für die Durchführung des Unterrichts waren vor allem die kleine Zahl der Sträflinge, das Fehlen jüngerer Rechtsbrecher, der verschiedene Bildungsgrad und nicht zuletzt finanzielle Erwägungen ausschlaggebend[57]). Letzteres dürfte auch mit der in neueren Erlassen getroffenen Regelung, daß der Schutzaufsichtsbeamte neben seiner speziellen Aufgabe noch zur Erteilung von Schul-, Gesangs- und Turnunterricht verpflichtet werden kann, im Zusammenhang stehen[58]).

Was die L e k t ü r e anbetrifft, so bestimmt § 22/4 der St. O., daß „die Bücher mit Berücksichtigung der Anlagen und Bedürfnisse der Leser" zu verteilen seien. Im Zentralgefängnis wird vor allem darüber gewacht, daß keine Literatur „sittlich oder rechtlich anstößigen Inhalts"[59]), in die Hände der Sträflinge kommt. Eine Vorsichtsmaßregel, die sich im Interesse des Besserungszweckes von selbst versteht.

Die a l l g e m e i n e, wie auch die E i n z e l s e e l s o r g e, muß dem Charakter und der religiösen Einstellung der Sträflinge Rechnung tragen. Dies setzt voraus, daß der Anstaltsgeistliche jeden von ihnen möglichst eingehend kennen lernt[60]). Je nachdem wird er dann in seinen Belehrungen und Ermahnungen mehr religiöse oder rein moralische Gesichtspunkte geltend machen.

Alle Besprechungen zwischen dem Seelsorger und seinem Pflegling bleiben unbeaufsichtigt[61]). Damit ist in vielen Fällen die Gewähr dafür geboten, daß der Kontakt zwischen ihnen rascher hergestellt wird. Das Vertrauensverhältnis, das sich

---

[57]) Beschluß betr. Anstellung eines kant. Schutzaufsichts- und Fürsorgebeamten vom 5. März 1931; Reg.-Verordnung Bd. XI, S. 1, § 5, und Reglement für den kant. Schutzaufsichts- und Fürsorgebeamten vom 5. Mai 1931 § 22.

[58]) Früher wurde der Schulunterricht an Sonntagen erteilt. Zur Teilnahme waren Sträflinge bis zu 29 Jahren verpflichtet; vgl. dazu St. O. § 26 und Schenker: Die wünschbaren Reformen in Strafanstalten mit ausschließlich gemeinsamer Haft, S. 26 ff.

[59]) Z. G. Rgl. § 22/2.

[60]) St. O. § 22/2.

[61]) Z. G. Regl. 28.

daraus entwickeln kann, bildet die beste Grundlage für eine wirkungsvolle Erziehung und nachhaltige Besserung.

Daß in religiösen Dingen kein Zwang ausgeübt werden soll[62]), ist heute selbstverständlich. Es ist auch festgestellt worden, daß es eines solchen gar nicht bedarf. Die Sonntagsmesse in der Strafanstalt wird von sämtlichen Gefangenen katholischer Konfession gerne besucht. Den Protestanten wird alle zwei Wochen die Möglichkeit geboten, eine evangelische Predigt anzuhören.

Auch Vorträge und musikalische Darbietungen können einen erzieherischen Einfluß ausüben. Sie regen den Gefangenen nicht nur zu ernstem Denken an, sondern bringen auch etwas Freude in sein eintöniges Leben. „Diese kann gerade in der Strafanstalt, wo soviel Verbitterung und Haß weggeräumt, soviel Verstumpfung aufgelockert werden muß, ihren tiefsten Wert erweisen[63]).

Daß dies in unseren Anstalten nur alle zwei Monate einmal vorkommt, ist auf den Mangel an geeigneten Angeboten zurückzuführen. Der gute Wille allein genügt hier nicht. Der Sträfling ist meistens ein starker Kritiker, besonders was Konzerte anbetrifft. Für Vorträge können neben dem Schutzaufsichtsbeamten, der nach § 22/2 seines Reglementes dazu verpflichtet ist, auch Private herangezogen werden. Bei der Auswahl der Themen wird vor allem darauf Rücksicht genommen, daß sie vom Durchschnittsgefangenen verstanden werden und ihn auch interessieren. Politik und Wirtschaft, Geschichte und Vorlesen aus guten Schriftstellern dürften am meisten Anklang finden.

e) Verkehr mit der Außenwelt.

Da die Strafe zeitlich beschränkt, oder, wie bei lebenslänglichem Zuchthaus, durch Begnadigung aufgehoben werden kann, darf der Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt nicht ganz abgebrochen werden. Im Gegenteil. Die Vollzugsbeamten haben so gut als möglich dafür zu sorgen, daß die Gefangenen in stän-

---

[62]) St. O. 23. In religiösen Dingen soll kein Zwang geübt werden.

[63]) L. Frede: Geistige und seelische Hebung der Gefangenen, in Bumkes Handbuch, S. 308.

diger Fühlung mit ihren nächsten Verwandten bleiben. Es erleichtert dies nicht nur die spätere Rückkehr in die Freiheit, sondern der Anschluß an die Familie bietet auch am ehesten Gewähr dafür, daß der Entlassene sein Leben in der Ungebundenheit nicht so schnell wieder mißbraucht. Ein Zwang zum Empfang von Besuchen oder Beantwortung von Briefen, die beiden Formen, in denen sich dieser Verkehr abwickelt, kann allerdings nicht ausgeübt werden[64]).

Anderseits dürfen Besuche und Korrespodenz ein bestimmtes Maß nicht überschreiten. Der Grund hiefür liegt nicht nur darin, daß die notwendige Kontrolle sehr zeitraubend ist, sondern auch darin, daß eine allzuhäufige Ablenkung des Sträflings die ungestörte Entwicklung des Strafvollzuges beeinträchtigen könnte. Auch diese Beschränkung stellt einen Teil des Freiheitsentzuges dar.

In der Strafanstalt sind Besuche, ausgenommen in wichtigen Fällen, nur einmal im Monate für 15 Minuten gestattet[65]). Für die Insassen des Zentralgefängnisses besteht eine Einschränkung nur bezüglich der Dauer, nicht aber hinsichtlich der Zahl. Besuche können nach § 24/3 Z. G. Regl. von Montag bis Freitag von 8—11 und 14—17 Uhr empfangen werden. Doch bedarf es dazu der Zustimmung des Verwalters, der das zuständige Kontrollorgan für Strafgefangene bildet[66]).

f) Disziplinarstrafen und Vergünstigungen.

Seine volle Ausgestaltung erhält der Besserungsstrafvollzug erst dann, wenn Strafe und Belohnung die übrigen Erziehungsmittel in ihren Bestrebungen unterstützen[67]). Man kann

---

[64]) St. O § 94/3. Dem Gefangenen ist, ehe er ins Sprechzimmer geführt wird, der Besuch anzumelden, wobei ihm das Recht zusteht, denselben abzuweisen.

[65]) St. O. 94/2.

[66]) Z. G. Regl. § 23. Auch ein- und ausgehende Briefe werden von ihm untersucht. In der Strafanstalt ist dies Sache des Direktors. St. O. 95.

[67]) H. Häberli: Die Disziplinarstrafen gegenüber Sträflingen in den Schweiz. Strafanstalten. Diss. jur. Zürich 1909, S. 16.

F. Stuber: Die Disziplinarstrafen in den Anstalten, abgedruckt in den Verhandlungen des Schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen und Schutzaufsicht, Heft 5 NF., S. 96.

mit ihnen die schönsten Resultate erzielen. Umso schädlicher sind aber die Wirkungen einer falschen Anwendung.

Ungerechte Disziplinarmaßnahmen können nicht nur die monatelange, moralische Aufbauarbeit mit einem Schlage zerstören, sondern es ist auch das einmal mißbrauchte Vertrauen in die Gerechtigkeit der Gewalthaber nur schwer wieder herzustellen. Der mißverstandene Sträfling reagiert auf Annäherungsversuche mit Haß- und Rachsuchtsgefühlen.

Anderseits können aber auch maßlose Vergünstigungen einen unheilvollen Einfluß ausüben. Zwar nicht in dem Sinne, daß das Anstaltspersonal darunter zu leiden hätte, im Gegenteil. Kriecher- und Heuchlertum würden ein angenehmes Zusammenleben gestatten. Damit wäre aber den Interessen des Strafvollzugszweckes nicht gedient. Eine Besserung, die nur im Hinblick auf eine zu erwartende Belohnung erfolgt, wird sich in der Freiheit nicht bewähren.

Träger der Disziplinargewalt ist in der Strafanstalt der Direktor. Trotzdem der Obermeister keine Strafkompetenz besitzt, kann er Fehlbare unter sofortiger Anzeige an den Direktor, provisorisch in Arrest versetzen[68]).

Weniger weit geht das Disziplinarrecht des Gefängnisverwalters. Von ihm verfügte Kostschmälerungen, Dunkelarreste und Zwangsmaßnahmen können vom Justizdepartement und der zuständigen Aufsichtsbehörde abgeändert, gemildert oder verschärft werden[69]).

Was den Straftatbestand anbetrifft, so geben die §§ 100/2 St. O. und 32/1 Z. G. Regl. dieselbe allgemeine Umschreibung. „Gegen Widerspenstige oder sonstwie gegen die Hausordnung sich verfehlende Gefangene kann die Direktion (Z. G. Regl. die Verwaltung) folgende Disziplinarstrafen verhängen."

Darnach ist nicht nur jede direkt verbotene Handlung mit Strafe bedroht, sondern auch das Verstoßen gegen die Anstaltsregeln überhaupt. Strikte untersagt ist alles unnötige Sprechen St. O. 101, der Besitz von Geld § 93/5, heimliches Korrespondieren § 93/2, das Rauchen, der Besitz von Feuerzeug oder Rauch-

[68]) St. O. 100/2 und 40.
[69]) Z. G. Regl. § 32/2.

tabak § 97 und der Ausbruchsversuch § 100/2e. Desgleichen wird derjenige Gefangene mit einer Disziplinarstrafe bedroht, der, trotzdem er von einem Komplott oder der Absicht auf Entweichung oder Auflehnung Kenntnis hatte, seiner in § 98 statuierten Anzeigepflicht nicht nachkommt[70]).

Welche Strafen für die einzelnen Uebertretungen auszufällen sind, liegt, mit einer Ausnahme, nämlich der Fesselung bei Unbotmäßigkeit und Ausbruchsversuchen (St. O. 100/2 und Z. G. Regl. 32/1e), im Ermessen des verfügenden Beamten. Als Disziplinarstrafen sind in beiden Anstalten vorgesehen: Entzug bewilligter Vergünstigungen, Kostschmälerung (Zentralgefängnis bis 10 Tage), Versetzung in strengere Haft, Dunkelarrest, einfacher oder mit Kostschmälerung bis auf 10 Tage (Z. G. nur bis zu 3 Tagen), Fesselung (Z. G. allgemeine, sichernde Maßnahmen) und der Verweis. Letzterer wird nur im Z. G. Regl. ausdrücklich erwähnt. Praktisch kommt er aber auch in der Strafanstalt als leichteste Ordnungsstrafe zur Anwendung[71]).

Unter V e r g ü n s t i g u n g e n versteht man Annehmlichkeiten, die dem Sträfling wegen tadelloser Aufführung gewährt werden. Die einzigen diesbezügl. Bestimmungen enthalten die §§ 100/2a St. O. und 32/b Z. G. Regl., wo der Entzug bestimmter Belohnungen als Disziplinarstrafe angedroht wird. Zu den dort angeführten Vergünstigungen: Verfügung über einen Teil des Peculiums, Barttragen[72]), Lesen, Zwischenmahlzeiten[73]), kommen noch jene, die praktisch gehandhabt werden. Hier ist in erster Linie die Versetzung von Gefängnis- und Arbeitshaussträflingen in die Zwangserziehungsanstalt Sedel zu erwähnen, dann aber auch die Einräumung einer schönern Zelle. Eine Belohnung besonderer Art ist die bedingte, vorzeitige Freilassung.

[70]) Nichtanzeige ist nach § 40 Krim. Begünstigung in jenen Fällen, wo Polizeibeamte oder Bedienstete ihrer Dienstpflicht zuwider die Anzeige begangener Verbrechen vorsätzlich unterlassen. Vgl. Stooß: Grundzüge, S. 242. Hafter: Lehrbuch, S. 229 und 230, für das deutsche Recht § 139 RStGB. Liszt: Lehrbuch, S. 219, 520 und 621.

[71]) Vgl. dazu H. Häberlin: Die Disziplinarstrafen, S. 40 und seine Statistik auf S. 84.

[72]) Heute bedeutungslos geworden.

[73]) Z. G. Lektüre, Spaziergang, Vergünstigung betr. Kost, von Bequemlichkeiten, Beschäftigung.

Voraussetzung dazu ist auch hier das gute Betragen während der Strafzeit. Daneben muß aber auch Aussicht vorhanden sein, daß sich der Sträfling in der Freiheit durchzusetzen vermag. Die Gewährung dieser Vergünstigung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der gestiftete Schaden soweit als möglich ersetzt und ein Bruchteil der Strafe erstanden ist[74]).

Wie das Verhängen von Disziplinarstrafen, so liegt auch das Gewähren von Vergünstigungen im Ermessen des Anstaltsleiters. Daß er sich hier wie dort jeder Willkür enthalten muß, ist selbstverständlich. Andernfalls kann sich der von einer solchen parteiischen Verfügung betroffene Sträfling der ihm zustehenden Schutzmittel bedienen.

§ 11. Die Behandlung der weiblichen Sträflinge.

Von einer Sonderbehandlung der weiblichen Sträflinge im eigentlichen Sinne kann nicht die Rede sein. Die Abweichungen vom Strafvollzug an männlichen Rechtsbrechern sind größtenteils rein tatsächlicher Natur und erklären sich aus der psychologischen und physiologischen Verschiedenheit der Geschlechter. Daß aber für alle Unterschiede in der Behandlung das „Andersgeartetsein" der Frau allein ausschlaggebend ist, kann wieder nicht behauptet werden. Die Wahl und Beibehaltung des Kollektivsystems z. B. dürfte auch auf Raummangel und finanzielle Schwierigkeiten zurückzuführen sein.

Die weibliche Gefangene ist im allgemeinen ein dankbares Strafvollzugsobjekt. Ihre leichte Anpassungsfähigkeit ermöglicht es, sie ohne Schwierigkeiten in den ungestörten Betrieb der Anstalt einzuschalten. Einmal dem überstarken Einfluß ihrer Umgebung entzogen, wird eine planvolle Erziehung bei ihr gute Erfolge erzielen können. Doch braucht es auch hier

---

[74]) Gesetz betr. bedingte Freilassung, Begnadigung und Kostennachlaß vom 9. März 1938, § 7, wenn nicht vorbestraft ein Drittel, wenn vorbestraft die Hälfte, wenigstens aber 2 Monate.

Vgl. Hafter: Lehrbuch, S. 276; Zimmermann: Z. 3, S. 203; Delaquis: Belohnungsmaßnahmen im Schweiz. St. G. E 1918 in Verhandlungen 1921, NF, Heft 1, S. 60.

viel Geduld und großes Einfühlungsvermögen. Verbildete moralische Anschauungen müssen weggeräumt, willenlose Geschöpfe durch ernste Zucht aus ihrer Gleichgültigkeit aufgerüttelt werden.

Eine solche individualisierte Behandlung ist aber unter dem bestehenden Haftsystem, wenn auch nicht ganz unmöglich, so doch erheblich erschwert. Dazu kommt, daß die Frau im Guten wie im Schlechten leicht beeinflußt werden kann. Gemeinsame Tagesarbeit und unbeaufsichtigtes Zusammenschlafen in einem Saale dürfte deshalb für ihre Besserung und Erziehung nicht von großem Nutzen sein. Der einzige nicht materielle Vorteil der Gemeinschaft bildet die Eliminierung jener Haftpsychosen und sonstigen Geistesstörungen, wie sie bei weiblichen Gefangenen in vollständiger und dauernder Einzelhaft häufig auftreten[75]).

Der Grundsatz, daß in Frauenanstalten oder Abteilungen ausschließlich weibliches Aufsichtspersonal anzustellen ist, ist in der Strafanstalt verwirklicht[76]). Zu diesem Personal gehören nicht nur die beiden Aufseherinnen, sondern auch die Köchin und als Stellvertreterin die Bureaugehilfin. Ihre Aufgaben bestehen in der Ueberwachung der weiblichen Sträflinge im allgemeinen, in der Erteilung von Unterricht an unkundige Anfängerinnen und in der Kontrolle aller fertigen Arbeiten[77]).

Da sich die Anstaltsbevölkerung meistens aus mehr oder weniger verwahrlosten, allen Anstrengungen abholden Elementen zusammensetzt, wird der Erziehung zu Ordnung, Pünktlichkeit und Reinlichkeit, drei Grundbedingungen des geregelten Lebens, besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Der wesentliche Unterschied im Strafvollzug an den beiden Geschlechtern liegt in der ihnen zugeteilten Arbeit. Für die

---

[75]) L. Seutter: Die Gefängnisarbeit in Deutschland, mit besonderer Berücksichtigung der Frauengefängnisse. Leipzig 1912, S. 118. Mit der Frage der Einwirkung der Einzelhaft auf die Frauen beschäftigt sich auch der internationale Gefängniskongreß in Paris 1895. Vgl. Bl. f. Gefängniskunde Bd. XXIX, S. 329, und Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung, S. 167.

[76]) E. Ellering: Der Strafvollzug an Frauen, in Bunkes Handbuch, S. 353.

[77]) St. Regl. 9. Regl. für das weibliche Aufsichtspersonal.

inhaftierten Frauen gilt die Regel, daß sie sich hauswirtschaftliche Fähigkeiten aneignen sollen. Waschen, Nähen, Flicken, Plätten, Haus- und Küchendienst ist ihr eigentliches Betätigungsfeld[78]). Damit wird ihnen die Möglichkeit geboten, sich alle jene Kenntnisse zu erwerben, die für jede Frau, mag sie jung oder alt, ledig oder verheiratet, arm oder reich, gebildet oder ungebildet sein, mag sie dem oder jenem Berufe angehören, vom Lande oder von der Stadt kommen, unentbehrlich sind.

Bei der Arbeitszuteilung ist auf die geschwächte Gesundheit und sonstige körperliche Beschwerden Rücksicht zu nehmen. Mit besonderer Sorgfalt werden die schwangeren Frauen behandelt. Sie stehen unter ständiger ärztlicher Kontrolle. Auch werden alle Maßnahmen getroffen, um einen möglichst normalen Verlauf der Geburt zu sichern. Strafaufschiebung jedoch findet im allgemeinen nicht statt. § 319/b Strafverfahren sieht diese Möglichkeit nur bei einer zum Tode verurteilten schwangeren Frau vor.

Damit dürften die eingreifendsten Unterschiede zwischen dem Strafvollzug an weiblichen und an männlichen Rechtsbrechern erschöpft sein. Eine ausgedehntere Individualisierung würde sich auch nicht rechtfertigen lassen, da beide Geschlechter, vorausgesetzt, daß keine besondern Milderungsgründe vorhanden sind, für ihr gesetzwidriges Verhalten in gleicher Weise verantwortlich gemacht werden müssen[79]).

§ 12. Die Behandlung der Jugendlichen und Minderjährigen.

Jugendliche im straftechnischen Sinne sind nach § 47/1 Krim. jene Menschen, die das 14. Altersjahr, aber nicht das 18. zurückgelegt haben. Sie stellen die Kategorie von Menschen dar, die zwar deliktsfähig sind, denen aber das luzernische Recht im Hinblick auf ihre noch nicht vollendete Erziehung, ihre be-

[78]) Mitgeteilt von Herrn Höner, Direktor der Strafanstalt.

[79]) Vgl. dazu K. Sonderegger: Die strafrechtliche Behandlung der Frau. Diss. jur. Bern 1923, S. 20 f.

sondere Gefährdung und ihre normalerweise vorhandene Besserungsfähigkeit eine Sonderstellung einräumt[80]).

Diese Sonderstellung ist verschieden, je nachdem der Richter beim obligatorischen Entscheid über die Frage, ob der Jugendliche eine Tat mit oder ohne hinlänglicher Unterscheidungskraft begangen habe, zu einem positiven oder negativem Resultat gelangt[81]). Ist ersteres der Fall, so tritt die ordentliche Strafe ein, der Richter ist jedoch ermächtigt, bis auf ein Viertel derselben hinunter zu gehen[82]). Wird die volle Einsicht in die Strafbarkeit der Tat verneint, so ist der jugendliche Delinquent von der Kriminalstrafe frei zu sprechen und mit einer korrektionellen Strafe zu belegen[83]). Nach § 34/2 Pol. ist in diesem Falle auf eine einwöchige bis sechsmonatige Gefängnisstrafe zu erkennen.

An Stelle aller dieser Strafen kann der Richter die Einweisung des Schuldigen in eine Besserungsanstalt bis auf 5 Jahre, jedoch nicht über das Alter der Volljährigkeit hinaus, verfügen[84]). Damit sind aber die Möglichkeiten des Richters noch nicht erschöpft. Er darf dem jugendlichen Delinquenten auch den bedingten Straferlaß mit oder ohne Schutzaufsicht gewähren[85]). Dabei handelt es sich jedoch nie um eine Zuchthausstrafe, „da das Kriminalgericht, Krim. § 47/3 in Verbindung mit § 70 Ziff. 1 b stets in dem Sinne ausgelegt hat, daß ihm nicht nur eine Herabsetzung des Strafmaßes, sondern auch die

---

[80]) Vgl. dazu Hafter: Lehrbuch, S. 421.

A. Kucker: Das schweiz. und das deutsche materielle Jugendstrafrecht. Diss. jur. Freiburg 1933, S. 31.

Stooß: Grundzüge, S. 180. Liszt: Lehrbuch, S. 172 und 281.

[81]) Krim. § 47/1.

[82]) Krim. 70, Ziff. 1 b. Die Befugnis, unter das gesetzliche Strafmaß bis auf ein Viertel herabzugehen, ist begründet bei der Jugend des Angeklagten.

[83]) Krim. 47/2.

[84]) Krim 47/4.

[85]) Gesetz betr. den bedingten Straferlaß vom 1. XII. 1909. AS. IX, S. 75, § 5. Beschluß betr. Anstellung eines kant. Schutzaufsichtsbeamten § 1, Ziff 2. Regl. dazu § 2, Ziff. 2. Grund für die Gewährung des bedingten Straferlasses ist die verschlechternde Wirkung der kurzen Freiheitsstrafen auf Jugendliche. Vgl. David: Protokoll I. Bd., 1, S. 282. Delaquis: Prot. II, Bd. 1, S. 423.

Anwendung einer mildern Strafart .... gestattet sei“[86]). So kommt es, daß in unserer kantonalen Strafanstalt Jugendliche im straftechnischen Sinne kaum mehr zu treffen sind.

Während das Schweiz. Strafgesetzbuch in § 100 noch für eine weitere Gruppe von jungen Menschen besondere Bestimmungen kennt, nämlich für die Minderjährigen im Alter zwischen 18 und 20 Jahren, stellt sie unser materielles Recht mit einer einzigen Ausnahme, Krim. § 6/2[87]), den Erwachsenen gleich.

Nach dieser einleitenden Orientierung über das materielle Strafrecht der Jugendlichen und Minderjährigen wollen wir auf den Strafvollzug bei ihnen eintreten.

Daß die Einweisung in eine Besserungsanstalt vorwiegenden Strafcharakter besitzt[88]), ergibt sich aus dem oben erwähnten § 47/4 Krim.: „Sie wird neben oder an Stelle der ordentlichen Strafe ausgefällt“ und ist somit ein besonderes, außerordentliches, auf den speziellen Zustand des Delinquenten zugeschnittenes Strafsurrogat.

Dazu kommt noch, daß der Richter die Dauer der Einweisung bestimmt, während bei einer eigentlichen Maßnahme der Eingewiesene solange in der Anstalt zu verbleiben hat, als es seiner Erziehung erforderlich ist. Diesem Gedanken wird allerdings durch die Möglichkeit der bedingten Entlassung Rechnung getragen. Diese darf aber nicht als Argument für den Strafcharakter der Einweisung bewertet werden, da sie sich ohne Unterschied sowohl auf Strafen als auch auf Maßnahmen beziehen kann[89]).

Was die Vollzugsanstalten anbetrifft, so werden die strafgerichtlich verurteilten Knaben entweder in die Erziehungs-

---

[86]) Dr. Widmer: Luzernisches Jugendstrafrecht, Referat abgedruckt im VI. Tätigkeitsbericht 1937, S. 14.

[87]) Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus.

[88]) Hübin: Z. Bd. IV, S. 159. Die Anstalt ist hauptsächlich eine Erziehungsanstalt, soll aber auch der Sühne für begangene Verbrechen und Vergehen dienen, also strafen.

[89]) W. Widmer: Luzernisches Jugendstrafrecht, S. 17 und 18. Krucker: Das Schweiz. und deutsche materielle JSt. R., S. 119.

anstalt St. Georg, Bad-Knutwil[90]) oder in die außerkantonalen Anstalten von Drognens, Aarburg und Tessenberg eingeliefert. Die Mädchen kommen vorwiegend nach Richterswil und Altstätten (z. guten Hirten), eventuell auch in das Katherinaheim Basel[91]).

Es würde zu weit führen, wollten wir den Vollzug in allen diesen Anstalten im einzelnen betrachten. Als innerkantonalem Erziehungsheim muß hier St. Georg der Vorzug gegeben werden, wobei aber auch die Einrichtungen der übrigen Anstalten vergleichsweise herangezogen werden sollen.

Da verschiedene Versuche[92]), eine eigentliche Zwangserziehungsanstalt für Luzern allein oder mit andern Kantonen zusammen zu gründen, fehlschlugen, entschloß man sich im Jahre 1926, das private Erziehungsheim St. Georg in Knutwil zur Internierung und Erziehung jugendlicher Rechtsbrecher zu benutzen. Diese anfängliche Verlegenheitslösung wurde vom Kanton Luzern nie bedauert. In seinem II. Tätigkeitsbericht dieser Anstalt[93]) konstatierte der Schutzaufsichtsbeamte: „Die Beob-

---

[90]) Die Erziehungsanstalt Sonnenberg b. Luzern nimmt keine strafgerichtlich verurteilten Jugendlichen auf. Knabenhaus: Die Erziehungs- und Besserungsanstalten für verwahrloste Kinder und jugendliche Rechtsbrecher in der deutschen Schweiz, im Jahrbuch der Schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege, 13. Jahrg. 1912, S. 60.

[91]) Vgl. für die Fürsorgeerziehungsanstalt St. Nicolas in Drognens: Beilagenband, S. 224 und 350 und Knabenhaus, S. 232. Zwangserziehungsanstalt Aarburg: Beilagenband 351; Knabenhaus: 204 und 232. Erziehungsanstalt für kath. Mädchen in Richterswil: Knabenhaus, S. 188 und 232. Erziehungsanstalt z. guten Hirten, Altstätten: Knabenhaus, S. 117.

[92]) 1890 Unterhandlungen betr. Gründung einer Anstalt für jugendliche Verbrecher, Entwurf eines interkantonalen Vertrages, behufs Gründung einer interkantonalen Anstalt, bestimmt zur Aufnahme verwahrloster Kinder, sowie jugendlicher Verbrecher im Alter von 10—18 Jahren, zwischen den Kantonen Zug, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Aargau, Neuenburg und Genf. Strafanstaltsakten von 1890, Staatsarchiv Luzern.

Am 24. Sept. 1894 reichte Kriminalrichter Winiker im Großen Rate eine Motion ein, zwecks Gründung einer Zwangserziehungsanstalt zum Strafvollzug an jugendlichen Verbrechern, sowie zur Aufnahme und Besserung von jugendlichen Taugenichtsen. Sie wurde von der Legislativbehörde angenommen. Die Ausführung unterblieb jedoch wegen finanziellen Schwierigkeiten. Vgl. Z. Bd. IX, S. 119.

Auch der Schutzaufsichtsverein setzte sich wiederholt für eine solche Neugründung ein. Vgl. II. Vereinstätigkeitsbericht, S. 9.

[93]) II. Tätigkeitsbericht, S. 5.

achtung lehrt, daß tüchtige Pädagogen am Werke sind, den gefährdeten Jungen die notwendige Nacherziehung zu vermitteln. Die Zöglinge zeigen im allgemeinen ein frisches Auftreten und verraten die gute Atmosphäre, die in der Anstalt herrscht."

Wie in den meisten übrigen Anstalten werden hier administrativ-, privat- und gerichtlich Eingewiesene zusammen erzogen. Ausgangspunkt für die Erziehungsmethode ist Bewährung, nicht Verwahrung. Arbeit und Erholung, Unterricht und Seelsorge. Das ganze Leben im Heim ist auf diesem Prinzip aufgebaut. Elemente, die sich nicht freiwillig unterordnen, werden auf Antrag des Justizdepartementes[94]) in eine Zwangserziehungsanstalt eingewiesen.

Die Zöglinge sind ihrem Alter entsprechend in Gruppen eingeteilt. Jede einzelne umfaßt durchschnittlich zwanzig Knaben und ist einem besondern Erzieher unterstellt. Ihm kommt die Aufgabe zu, seine Schützlinge während der Freizeit und des Nachts unauffällig zu überwachen. „Er ist ihr Führer und Kamerad, kann mitarbeiten, mitspielen, ernst und lustig sein"[95]).

Wie bei den Erwachsenen, so wird auch hier der Arbeit als wichtigstem Erziehungsfaktor besondere Beachtung geschenkt. Die Mehrzahl der Zöglinge lernt ein Handwerk. In Frage dafür kommen Schlosserei, Schreinerei, Schuhmacherei, Schneiderei und Gärtnerei. Solche Jugendliche, die sich nicht zu einem dieser Handwerke eignen, finden in dem ausgedehnten Landwirtschaftsbetriebe reichlich Gelegenheit, nutzbringende Arbeit zu verrichten. Dazu hat jeder der Berufszweige wöchentlich einen ganzen Tag Unterricht in der im Heim bestehenden Fortbildungsschule. Während des Winterhalbjahres besuchen die Nichthandwerker die Bürgerschule, gleichgültig ob sie dazu verpflichtet sind oder nicht. Alle können sie soviele Kenntnisse in ihrem Fache erwerben, als es nötig ist, um später ihr eigenes Auskommen zu finden.

Gutes Betragen, Arbeitswilligkeit und Pflichterfüllung werden jede Woche durch eine kleine Belohnung in Geld anerkannt.

---

[94]) Dem Justizdepartement ist der Vollzug der Urteile übertragen. Geschäftsordnung des Regierungsrates § 8b. Die Einweisung erfolgt durch einen Polizisten in Zivil.

[95]) Heimbericht vom Jahre 1937/38, S. 14.

Ueber einen Teil des Geldes kann der Zögling frei verfügen, der Rest kommt als Sparguthaben auf ein eigenes Konto. Das Aushängen der Belohnungslisten unter Angabe der jeweiligen Stufenzuteilung weckt und stärkt den Ehrgeiz des Einzelnen.

Da die körperliche Entwicklung die Bildungs- und Erziehungsfähigkeit weitgehend beeinflußt, sind planmäßige Leibesübungen in Besserungsanstalten für Jugendliche zur Selbstverständlichkeit geworden. So ist denn auch in Knutwil die Beteiligung am vormilitärischen Turnunterricht, der im Sommerhalbjahr jede Woche zweimal durchgeführt wird, für Zöglinge obligatorisch. Desgleichen gibt es kein unentschuldigtes Fernbleiben von der täglichen Morgen- und Abendgymnastik.

Daneben wird aber auch die Freizeit zu häufigem Aufenthalt und reichlicher Bewegung im Freien benutzt. Kegeln, sportliche Gruppenwettkämpfe, Wandern und Velotouren gehören zu den beliebtesten körperlichen Anstrengungen. Selbstdisziplin, gesteigerte Energiebereitschaft, Entschlußkraft, gesunder Kameradschaftsgeist, Gemeinschaftsverbundenheit werden so in jeder Form gepflegt und gefördert.

Selbst die Unterhaltung in der Anstalt verfolgt die gleichen Ziele. Jeder Gruppe steht ein eigener Wohnraum zur Verfügung mit Bibliothek, Radio und Zimmerspielen, wie Tischtennis, Billard, Schach usw. Ein kleines Hausorchester bietet die Möglichkeit zu eigener musikalischer Betätigung. Auch wird in jeder Gruppe der Gesang gepflegt und bei gelegentlichen Wettsingen werden die besten Leistungen mit einem Preise belohnt.

Reichliche Abwechslung mit vorwiegend ernstem Charakter wird im Winterhalbjahr geboten. Durch regelmäßige Vorträge von Vertretern der verschiedensten Berufszweige, wie Aerzte, Richter usw. sollen die Jungen auf den Lebenskampf vorbereitet werden. Kinoabende mit belehrendem und unterhaltendem Programm vervollständigen die empfangenen Eindrücke und vermitteln neue Kenntnisse.

Da die Aufnahme in diese Anstalt auf Jugendliche katholischer Religion beschränkt ist, wird auch die Seelsorge auf dieser konfessionellen Basis betrieben. Ihr Ziel ist Weckung, Belebung

und Vertiefung des religiös-sittlichen Lebens, Erziehung zu Pflichterfüllung und Willensstärke.

Die Verbindung aller dieser Besserungsfaktoren zu einem einheitlichen, zielstrebigen Ganzen, ermöglicht es, die frühern Mängel soweit zu beheben, daß der Jugendliche im Stande ist, seinen Lebensweg zu gehen, ohne daß er wieder rückfällig wird[96]).

Was nun den Vollzug der ordentlichen Freiheitsstrafen anbetrifft, so ist zu sagen, daß die luzernischen Erlasse sowohl in Bezug auf die Jugendlichen, als auch hinsichtlich der Minderjährigen, nur eine einzige Abweichung von demjenigen an Erwachsenen kennen. Es betrifft dies ihre Trennung von den übrigen Kriminalsträflingen. „Der Richter kann im Urteil bestimmen, daß ein zu Zuchthausstrafe Verurteilter wegen seiner Jugend ... während der ganzen Strafzeit oder eines Teiles derselben, abgesondert gehalten werden soll"[97]). Da aber, wie schon erwähnt, die Zuchthausstrafe bei Jugendlichen überhaupt nicht mehr zur Anwendung kommt, hat diese Bestimmung nur noch für Minderjährige einige Bedeutung.

[96]) Mitgeteilt von der Direktion der Erziehungsanstalt Knutwil. Vgl. dazu die verschiedenen Jahresberichte, insbesondere diejenigen von 1935/36 und 1937/38.

[97]) Krim. § 10.

V. Kapitel.

Entlassenenfürsorge und Schutzaufsicht.

Mit der Entlassung eines Sträflings aus der Verhaftsanstalt sieht sich der Staat vor neue, wichtige Aufgaben gestellt. Es gilt nun, demjenigen, der seine Strafe erstanden hat, den Weg in die Freiheit zu ebnen und ihn vor Rückfälligkeit zu bewahren. Ersteres ist Sache der Entlassenenfürsorge. Mit letzterem befaßt sich vorwiegend die Schutzaufsicht.

Entlassenenfürsorge und Schutzaufsicht lagen ursprünglich in der Hand des Strafhausdirektors[1]) und eines freiwilligen privaten Vereins, des luzernischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge und Zwangsarbeiter. Dessen erstmalige Gründung am 6. Dez. 1855 erfolgte auf Veranlassung der gemeinnützigen Gesellschaft[2]). Mangelnde Organisation und die Gleichgültigkeit der Oeffentlichkeit führten jedoch nach kurzer Zeit zur Auflösung des Vereins. Es bedurfte noch verschiedener Neugründungen[3]), bis der Verein in seiner jetzigen brauchbaren Form erstand. Seit der letzten Statutenänderung vom 14. Mai 1936 nennt sich der Schutzaufsichtsverein „Luzernischer Verein für Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge“[4]) und kennzeichnet damit seine doppelte Tätigkeit. Er ist auch heute noch eine private Organisation, die aber um ihres Zweckes willen vom Staate subventioniert und einer gewissen Kontrolle unterworfen wird. Letzteres in dem Sinne, daß der jeweilige Justizdirektor von Amtes wegen Präsident des Gesamtvereins und des Vorstandes

---

[1]) St. O. § 15/2. Der Direktor hat den Gefangenen „auf den Zeitpunkt der Entlassung den Eintritt in geordnete Verhältnisse zu erleichtern“. Abs. 3: Er kontrolliert die bedingt Freigelassenen und rapportiert allfällige Verwirkungen an den Regierungsrat.

[2]) Vgl. J. Lang, Schutzaufsichtsinspektor: Entlassenenfürsorge, abgedruckt im I. Tätigkeitsbericht 1931/32, S. 3, und K. Hafner: Geschichte der Gefängnisreform, S. 173.

[3]) Neugründungen erfolgten in den Jahren 1869, 1877 und 1894, vgl. Hecht: Entstehung, Zweck und Mittel der Schutzaufsichtsvereine im VI. Vereinstätigkeitsbericht 1935, S. 3.

[4]) § 1 der Vereinsstatuten abgedr. im IV. Tätigkeitsbericht 1935, S. 3.

ist, und daß im Auflösungsfalle das Vereinsvermögen in die Verwaltung des Justizdepartementes übergeht[5]).

Am 11. Okt. 1911 schlossen die Kantone Aargau, Baselstadt, Baselland, Luzern, Solothurn und Zug ein „Konkordat für Anstellung eines gemeinsamen Schutzaufsichtsbeamten" ab[6]). Dieser Schutzaufsichtsbeamte hatte die Aufgabe, die Schutzaufsichtsvereine und Kommissionen beim Unterbringen Entlassener zu unterstützen. Die obligatorische Schutzaufsicht über bedingt Entlassene verblieb nach wie vor der Strafhausdirektion in Verbindung mit den Polizeiorganen. Sie waren auch weiterhin berechtigt, diese Aufgabe Vereinsausschüssen oder geeigneten Privatpersonen zu übertragen[7]). Nach und nach entschlossen sich einzelne Vertragskantone, dafür besondere Beamte anzustellen. So auch Luzern. Die rechtliche Grundlage dazu bildete der Beschluß betreffend Anstellung eines kantonalen Schutzaufsichts- und Fürsorgebeamten vom 5. März 1931. Zusammen mit einem vom Justizdepartement erlassenen Pflichtenheft[8]) regelt der Beschluß die Befugnisse und Aufgaben des Schutzaufsichtsinspektors und bestimmt dessen Stellung zum Schutzaufsichtsverein und innerhalb der Beamtenorganisation. Was letzteren anbetrifft, so steht der Beamte unter der direkten Aufsicht des Strafhausdirektors. Die Oberaufsicht aber kommt dem Justizdepartement zu[9]).

[5]) Vereinsstatuten § 1 Abs. 3, 11, 18b und 23/3. Der Staatsbeitrag beträgt jährlich Fr. 1000.— aus dem Alkoholzehntel. Vgl. dazu Beilagenband, S. 247, und Thormann: Welches ist die wirksamste Art, die Ueberwachung der bedingt Verurteilten oder der bedingt Freigelassenen durch den Staat, durch Vereine oder durch Privatpersonen zu regeln? Separatdruck aus Z. 39, j. 168.

[6]) Vgl. Hafner-Zürcher: Gefängniskunde, S. 158. Verhandlungen des Schweiz. Vereins für Straf-Gefängniswesen und Schutzaufsicht, NF, Heft 6, S. 32, 1926 und Heft 7, 1927, S. 94.

F. W. Jenny: Kurzer Bericht zum zehnjährigen Bestand des Schutzaufsichtskonkordates, 1922, VIII. Vereinstätigkeitsbericht, S. 13, 1911.

[7]) Vgl. das Gesetz betr. bedingte Freilassung und Begnadigung, 16. I. 1871. AS. V., S. 284, § 10 in Verbindung mit § 5 und 6 der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 7. Juli 1871; Reg.-Verordnung IV, S. 91 und der Schlußnahme betr. Abänderung des § 6 dieser Vollziehungsverordnung vom 11. II. 1881; Reg.-Verordnung VI, S. 91.

[8]) Reglement betr. den kantonalen Schutzaufsichts- und Fürsorgebeamten vom 5. Mai 1931.

[9]) Beschluß betr. Anstellung eines Schutzaufsichtsbeamten § 40; Vereinsstatuten § 10/1.

Bezüglich seines Wirkungskreises ist zu sagen, daß ihm in erster Linie die Schutzaufsicht übertragen ist, wobei er diejenige über Frauen einer Fürsorgerin delegieren kann, die vom Schutzaufsichtsverein angestellt und besoldet wird. Bei der Entlassenenfürsorge ist er ein Hilfsorgan der Strafanstaltsdirektion, sowie der Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt und des Schutzaufsichtsvereins.

§ 13. Die Entlassenenfürsorge.

Die Entlassenenfürsorge beginnt nicht erst mit dem Austritt des Sträflings aus der Anstalt. Schon vorher werden bestimmte Maßnahmen getroffen, um den Entlassenen in möglichst geordnete Verhältnisse zurückführen zu können. Dahin gehören vor allem die Beschaffung verlorener, versetzter oder deponierter Ausweisschriften, ferner das Ausrüsten mit geeigneten Kleidern und Wäschestücken, die entweder von den Anstaltsleitern, dem Schutzaufsichtsverein oder der zuständigen Armenbehörde zur Verfügung gestellt werden. Desgleichen sind die finanziellen Verhältnisse des Sträflings einer genauen Prüfung zu unterziehen, für rückständige Steuern wird um Nachlaß gebeten, mit Gläubigern werden Zahlungsabkommen getroffen. Die Fürsorgetätigkeit umfaßt auch die Regelung der Lohn- und Wohnungsfragen und den Verkehr mit Behörden, Organisationen und Institutionen.

Selbst die Familie des Inhaftierten nimmt an der Fürsorge teil und zwar in dem Sinne, daß im Notfall die zuständigen Behörden um Unterstützung angegangen, zerfahrene Familienverhältnisse wenn möglich geordnet und die Verbindungen zwischen den einzelnen Familiengliedern wieder hergestellt werden.

Das Wesentliche in Bezug auf die Fürsorgetätigkeit ist die Beschaffung von Unterkunft, Verpflegung und Arbeit. Soweit diese nicht direkt zu vermitteln sind, wird mit Gutscheinen, seltener mit Bargeld ausgeholfen.

Die größte Schwierigkeit bereitet die Arbeitsbeschaffung, die als besondere Aufgabe dem Schutzaufsichtsbeamten über-

tragen wurde[10]). Anfragen an das kantonale Arbeitsamt, Inserate in Tageszeitungen, Wochen- und Fachblättern, direkte Offerten an einzelne Firmen haben schon schöne Resultate gezeitigt. Da die Stellenvermittlung jedoch vom Arbeitsmarkt selbst abhängt, ist es nicht immer möglich, jeden Entlassenen seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend unterzubringen. Zu dieser Schwierigkeit kommt noch die in gewissen Kreisen herrschende Abneigung gegen frühere Anstaltsinsassen, besonders dort, wo das dem Strafentlassenen entgegengebrachte Vertrauen schon mehrmals mißbraucht wurde. Gegen eine solche Diskreditierung der Fürsorgetätigkeit hilft nur eine vermehrte Aussonderung jener Elemente, die infolge ihrer Veranlagung und Gewohnheit keine Aussicht mehr bieten, daß sie sich in der Freiheit behaupten können. Solche Leute werden denn auch den zuständigen Gemeinden zur weitern Behandlung, eventuell anderweitigen Versorgung zugeführt[11]).

§ 14. Die Schutzaufsicht.

Die Schutzaufsicht will die Gesellschaft vor neuen Rechtsbrüchen durch den Entlassenen schützen. Sie ist somit ihrem innersten Wesen nach sichernde Maßnahme[12]). Am wirksamsten ist dieser Schutz dann, wenn es gelingt, den Beaufsichtigten nicht nur vor einem Rückfalle zu bewahren, sondern ihn zu einem

[10]) Reglement betr. den kant. Schutzaufsichts- und Fürsorgebeamten §§ 7 und 8.

[11]) Vgl. zu diesen Ausführungen das Referat von J. Lang, Schutzaufsichtsinspektor: Entlassenenfürsorge, abgedr. im I. Tätigkeitsbericht 1931/32, S. 1 folg. und die Rechenschaftsberichte der übrigen Tätigkeitsberichte.

Seyfarth: Fürsorge für Gefangene und Entlassene in Bumkes Handbuch, S. 434.

[12]) Foltin: Bedeutung und Anwendungsgebiet der Schutzaufsicht gegenüber Erwachsenen, in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 18. Jahrg. 1927, S. 289. Vgl. auch Exner: Die Theorie der Sicherungsmittel in den Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin, 3. Folge, I. Bd., 1. Heft 1924, S. 24 und 103, Systematische Tabelle, S. 107. Delaquis: Grundlagen, Grenzen und praktische Durchführung der Entlassenenfürsorge 1925, S. 5. Hafter: Lehrbuch, S. 232. Kommentar zu Art. 47 N. 3-5, Bd. I, S. 187.

nützlichen Gliede der menschlichen Gemeinschaft zu erziehen. Daß dieser Besserungszweck der Schutzaufsicht eine genaue Abgrenzung gegenüber der Entlassenenfürsorge, die letzten Endes das nämliche Ziel verfolgt, erschwert, spielt praktisch keine Rolle. Es verbleiben immer noch genügend Differenzierungsmerkmale zwischen beiden.

So vor allem bezüglich der Folgen, die denjenigen treffen, der sich dem einen oder andern entzieht. Während sich nämlich der Entlassene die Fürsorge verbieten kann, hat der Beaufsichtigte bestimmte Nachteile zu erwarten, falls er die über ihn verhängte Kontrolle verunmöglicht.

Diese Nachteile bestehen bei bedingt entlassenen Sträflingen und Zwangsarbeitern in der Wiedereinbringung in die Anstalt und dem Vollzug des Straf- beziehungsweise Maßnahmenrestes, bei bedingt Verurteilten in der nachträglichen Erstehung der auf Wohlverhalten hin aufgeschobenen Freiheitsstrafe[13]).

Bezüglich der Durchführung der Schutzaufsicht bestimmt § 4 des Reglementes für den Schutzaufsichtsbeamten: „Der Schutzaufsichtsinspektor soll die Aufsicht über die Schützlinge taktvoll und unauffällig ausüben, sie zum Guten ermahnen, vor dem Bösen warnen und dazu verhalten, daß sie die ihnen für die Probezeit auferlegten Bedingungen tatsächlich erfüllen."

In welcher Form die eigentliche Kontrolle stattzufinden hat, ist in keinem Erlasse festgelegt. Praktisch wird sie in der Weise ausgeübt, daß sich der Schützling von Zeit zu Zeit auf dem Amte oder bei der Fürsorgerin melden muß, gewöhnlich monatlich einmal. Ausnahmsweise, bei weitentferntem Arbeitsplatz,

---

[13]) Reglement betreffend den Schutzaufsichts- und Fürsorgebeamten §§ 2 und 3.

Gesetz betreffend bedingte Freilassung, Begnadigung und Kostennachlaß vom 9. März 1938 § 10 und 12a am Ende: Die bedingte Freilassung ist zu widerrufen, wenn sich der Freigelassene während der Bewährungsfrist der Schutzaufsicht beharrlich entzieht.

Gesetz über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt vom 4. März 1885 § 8/5. Die Entlassung kann auch unter dem Vorbehalt polizeilicher Aufsicht (heute Schutzaufsicht) bedingt verfügt werden, und Pol. 25/1 a. E.

Gesetz betreffend den bedingten Straferlaß vom 1. XII. 1909, § 6. Handelt der Verurteilte den im Urteil aufgenommenen Weisungen des Gerichtes zuwider, so hat er die Strafe ... zu erstehen.

kann die Meldepflicht auf ein Minimum von zwei- bis dreimal im Jahr beschränkt werden.

Auch die Besuche des Schutzaufsichtsbeamten und der Fürsorgerin sind den jeweiligen Verhältnissen angepaßt. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei den Jugendlichen geschenkt, die in vermehrtem Maße des moralischen und materiellen Beistandes bedürfen[14]).

Erkundigungen bei den Arbeitgebern und sonstigen Bekannten über das Betragen des Schützlings sind so durchzuführen, daß diesem daraus kein Schaden erwachsen kann. Gibt ihr Verhalten zu Klagen Anlaß oder erfüllen sie die ihnen während der Probezeit auferlegten Bedingungen nicht, so werden sie zuerst verwarnt. Wird den Ermahnungen keine Beachtung geschenkt, so kann der Schutzaufsichtsbeamte dem Regierungsrate die Wiedereinbringung in die Anstalt oder die Verbüßung der Strafe beantragen.

Die Entlassung aus der Schutzaufsicht hat die Wiedererlangung des freien Selbstbestimmungsrechtes zur Folge. Die eventuelle Vermögensverwaltung durch den Schutzaufsichtsinspektor wird aufgehoben, Aufenthaltsgebote, Verkehrsbeschränkungen usw. fallen dahin. Auf seinen Wunsch hin wird aber der Schützling auch weiterhin der Fürsorge teilhaftig. Er kann sich zu jeder Zeit und in allen Lebenslagen um Rat und Beistand an das Schutzaufsichtsamt oder die Fürsorgerin wenden.

[14]) Der Schutzaufsichtsbeamte ist schon während ihres Aufenthaltes in einem Erziehungsheim verpflichtet, ihnen hin und wieder einen Besuch abzustatten, um eventuelle Schwierigkeiten mit der Anstaltsleitung zu beheben, sich von ihren Fortschritten zu überzeugen und sich nach ihren Bedürfnissen zu erkundigen. In ähnlicher Weise hat er sich auch über das Vorleben, den Charakter und die materiellen Bedürfnisse der Erwachsenen zu kümmern, um eine erfolgreiche Schutzaufsicht und zweckmäßige Fürsorge organisieren zu können. Vgl. dazu §§ 20 und 6 des Reglementes für den Schutzaufsichtsinspektor.

II. Abschnitt.

Vollzug der nichtfreiheitsberaubenden Hauptstrafen.

§ 15. Vollzug der Todesstrafe.

Die Verfassungsänderung vom 28. März 1879 stellte es den Kantonen frei, die Todesstrafe wieder einzuführen[1]). Von dieser Erlaubnis machte Luzern schon 1883 Gebrauch. Da die diesbezüglichen kantonalen Bestimmungen mit Inkrafttreten der BV. von 1874 von selbst dahin gefallen waren[2]), hatte der Große Rat dafür neue Normen aufzustellen. Dies geschah durch das Gesetz betreffend Wiedereinführung der Todesstrafe vom 6. März 1883[3]). Dabei hat man sich die Aufgabe nicht allzu schwer gemacht. § 2 des genannten Erlasses erklärte einfach die vor der Aufhebung bestandenen Bestimmungen wieder in Kraft[4]).

Von Interesse für den Vollzug der Todesstrafe ist § 5. Er brachte insofern eine Neuerung, als die öffentliche Exekution[5]) durch die Intramuranhinrichtung ersetzt wurde.

Diese Norm wurde dann auch unverändert in das heute geltende Kriminalstrafgesetz aufgenommen[6]), welches zusammen mit den §§ 321—326 des Strafverfahrens die rechtliche Grundlage für die Todesstrafe und deren Vollzug bildet.

[1]) Vgl. dazu Burkhardt: Kommentar zur BV. 3. Aufl. 1931, S. 598. Einzelheiten bezüglich der Kommissionalberichte im Bundesblatt der Schweiz. Eidgenossenschaft 1879, Bd. I, 553, 645 und 657; II. S. 850; III. S. 25. Lampert: Das Schweiz. Bundesstaatsrecht 1918, S. 81.

[2]) Vgl. Uebergangsbestimmungen zur BV., Art. 2. Fleiner: Schweiz. Bundesstaatsrecht 1923, S. 421. Burkhardt: Kommentar zur BV., S. 823.

[3]) AS. Bd. VI, S. 435; Staatsverfassung von 1875 § 5. Hafter: Lehrbuch, S. 258. Verhandlungen des Großen Rates von 1883, S. 8.

[4]) Neu ist die Alternativandrohung von Zuchthausstrafe bei Vorhandensein mildernder Umstände und die Begnadigungsmöglichkeit durch den Großen Rat. Vgl. Meyer v. Schauensee: Die Todesstrafe in Luzern. Z. Bd. V, S. 68. Bloch: Die Todesstrafe im künftigen Strafrecht. Monatschrift für Krim. 18, Jahrgang 1927, S. 45.

[5]) Gesetz über das Strafrechtsverfahren § 323 und Krim. vom 29. Nov. 1860 § 5.

[6]) Krim. §§ 4 und 5.

Voraussetzung für den Vollzug ist wie bei allen andern Strafen, das Vorhandensein eines in Rechtskraft erwachsenen Urteils. Der Eintritt dieser Tatsache bildet auch die Grundlage für die Berechnung der dreitägigen Frist, nach deren Ablauf die Strafe zu vollziehen ist[7]). Die Zwischenzeit soll dazu benutzt werden, den Verurteilten auf den Tod vorzubereiten.

Die Todesstrafe darf nur an einem Werktag vollzogen werden. „Am Tage der Hinrichtung wird der Verurteilte vormittags 9 Uhr, von einer hinlänglichen Wache und einem oder zwei Geistlichen begleitet, auf den hiefür bestimmten Platz geführt. Daselbst erscheint der Regierungsabgeordnete[8]) in Begleit eines Aktuars und der Standesfarbe. Der Aktuar liest mit lauter, vernehmlicher Stimme das Todesurteil vor. Der Scharfrichter stellt sich vor den Abgeordneten, welcher demselben befiehlt, denselben abzuführen, indem er ihm zuruft: „Nachdem Urteil und Recht den Schuldigen N. N. zum Tode verdammt hat, wirst Du, Meister N., denselben nach der Richtstätte führen und daselbst durch Enthauptung vom Leben zum Tode bringen“[9]).

Die Hinrichtung findet im Stranfanstaltshofe statt und zwar ausschließlich mittels des Fallbeils[10]). Theodor Mengis, der Scharfrichter, schildert den Hergang folgendermaßen: „Der Delinquent wird von den Gehülfen des Scharfrichters auf ein Brett geschnallt und mit diesem, das Gesicht zur Erde gerichtet, in die Lünette geschoben. Hierauf wird der obere Teil der Lünette herunter gelassen, sodaß mit dem Momente, da dieser Teil in eine Feder einschnappt, der Hals des Delinquenten fest umschlossen ist. Jetzt dreht der Scharfrichter an einem hölzernen Knopf und aus einer Höhe von mehr als drei Metern saust das zentnerschwere Beil hernieder, durchschlägt die Wirbelsäule und

---

[7]) Strafrechtsverfahren § 321/1.

[8]) Die Leitung der Vollstreckung ist Aufgabe des Vorstehers des Justizdepartementes. Strafverfahren § 323. Geschäftsordnung für den Regierungsrat § 8 b.

[9]) Strafverfahren § 323.

[10]) Die Guillotine wird in der Strafanstalt Luzern aufbewahrt und dient der Vollstreckung aller zivilen Todesurteile der ganzen Schweiz.

trennt das Haupt vom Rumpf“[11]). Dieses Verfahren darf als eines der schnellsten und schmerzlosesten bezeichnet werden. Die Exekution durch das Schwert wurde aus diesem Grunde immer mehr in den Hintergrund gedrängt[12]).

Der Leichnam des Hingerichteten wird, falls seine Verwandten ihn nicht herausverlangen, vom Staate beerdigt[13]). Ob deren Abgabe an Anatomien gestattet ist, bestimmt weder das Kriminalstrafgesetz noch das Strafverfahren. Da dies jedoch bei Zuchthaussträflingen, wenn diese oder ihre Angehörigen es nicht verbieten, vorbehältlich der Genehmigung der Justizdirektion, zulässig ist[14]), liegt kein Grund vor, bei Hingerichteten eine Ausnahme zu machen.

Was den Exekutor anbetrifft, so ist dieses Amt, wie übrigens in den meisten Kantonen der Schweiz, im Laufe des 19. Jahrhunderts aufgehoben worden. Das genaue Datum der Aufhebung ist nicht zu ermitteln. Sicher ist, daß seit der Wiedereinführung der Todesstrafe alle Hinrichtungen vom „schweizerischen Scharfrichter“ Theodor Mengis in Rheinfelden, teilweise unter Assistenz seiner Söhne, vorgenommen wurden[15]).

Ueber den Vollzug der Todesstrafe hat der Vorsteher des Justizdepartementes dem Regierungsrate einen schriftlichen Bericht einzureichen, welcher dann dem Obergerichte übermittelt und zu den Prozeßakten gelegt wird. Damit hat das Vollzugsverfahren seinen Abschluß gefunden.

---

[11]) Mitgeteilt von Pfenninger: Vollzug der Todesstrafe Z. Bd. XXXI, S. 367.

[12]) Am 6. Juli 1867 wurde Nikolaus Emmenegger von Flühli als letzter mit dem Schwerte enthauptet. Vgl. darüber Stooß: Grundzüge des Schweiz. Strafrechtes 1892, Bd. I, S. 298 und Z. Bd. III, S. 196.

[13]) Krim. § 5.

[14]) St. O. § 81.

[15]) Vgl. Pfenninger: Vollzug der Todesstrafe, Z. Bd. XXXI, S. 370. Im Jahre 1485 hat Luzern ein eigenes Nachrichteramt geschaffen. Vgl. dazu V. Segesser: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 1852, Bd. II, S. 720.

Th. Mengis starb 1918. Die Mengis sind eine der wenigen Scharfrichterfamilien, die ihr blutiges Amt im Bedarfsfalle heute noch ausüben. Z. Bd. 32, S. 217. Pfenninger: Einheit im Strafrecht, Zersplitterung im Strafvollzug.

Die Streitfrage für und wider die Todesstrafe ist seit Beccaria[16]) in der Literatur Gegenstand lebhafter Diskussionen. Die Einwendungen, die sich gegen diese Strafart anführen lassen, sind mannigfaltiger Art und bewegen sich vorwiegend auf ethischem und rechtsphilosophischem Gebiet[17]).

Für die Eidgenossenschaft ist das Problem durch die Annahme des Schweizerischen Strafgesetzbuches in der Volksabstimmung vom 3. Juli 1938 gelöst. Mit Inkrafttreten dieses Erlasses darf, ausgenommen in Militärsachen, keine Todesstrafe mehr vollzogen werden[18]). Infolgedessen sind Erörterungen, ob sie beizubehalten oder abzuschaffen sind, praktisch zwecklos geworden[19]).

[16]) Er hat in seinem 1764 erschienenen Buche „Dei delitti e delle pene" die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Todesstrafe als einer der Ersten lebhaft bekämpft.

[17]) Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechtes, Vorarbeiten zur deutschen Strafrechtsreform 1908, S. 318 und die dortigen Literaturangaben.

Weichert: Grundzüge der Strafvollstreckung nach Reichsrecht 1902, S. 90 und die dort zitierte Literatur.

Hafter: Lehrbuch, S. 256. v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 20. Aufl. 1914, S. 255. Burkhardt: Kommentar z. BV., S. 597.

[18]) Am 1. Jan. 1942 StGB § 401. Hafter: Lehrbuch, S. 259. Anm. 1. Mil. St. G. § 210/2. Burkhardt: Kommentar zu Art. 65, S. 599.

[19]) 1874 bis 1883 wurden in Luzern an Stelle der Todesstrafe zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt:

Geißbühler Johann v. Römerswil am 30. Sept. 1876. Kantonsblatt von 1876, S. 1308.

Bühler Elisabeth von Ruswil am 10. Weinmonat 1878, Kantonsblatt vom Jahre 1879, S. 11.

Kännel Franz von Arth am 26. Dez. 1878, Kantonsblatt von 1879, S. 603.

Müller Josef von Knutwil am 20. Mai 1882, Kantonsblatt von 1882, S. 720.

Von 1883 bis heute wurden zum Tode verurteilt und nachträglich teilweise vom Großen Rat zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt:

Mattmann Jakob von Kriens am 6. Juni 1885 zum Tode verurteilt und später zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt.

Marfurt Josef v. Richental, 1889 zum Tode verurteilt, in der 2. Instanz zu lebenslänglichem Zuchthaus.

Kaufmann Josef am 7. Aug. 1890 zum Tode verurteilt, später begnadigt.

Gatti Ferdinand, Monza am 18. März 1892 hingerichtet.

Keller Josef, Ruswil am 31. Oktober 1898 hingerichtet.

Piva Giovanni von Quistelle (Italien) 1902 zum Tode verurteilt, später begnadigt.

Hofstetter Bernhard, Entlebuch am 22. Nov. 1904 zum Tode verurteilt und später begnadigt.

§ 16. Der Vollzug der Geldstrafen.

Wie die meisten kantonalen Strafgesetze[20]), enthalten auch diejenigen von Luzern keine Bestimmungen über den Vollzug der Geldstrafen. Die Regelung desselben erfolgte in einem formellen Erlaß, dem Strafrechtsverfahren vom 7. Juni 1865.

Vollzugsbeamter ist der Amtsstatthalter[21]). § 331 gibt diesem verschiedene Durchführungsmöglichkeiten. Die Anordnung der einen oder andern liegt in seinem eigenen freien Ermessen. Gebundenheit besteht nur bezüglich der Zeit, in der die Amtshandlung vorgenommen werden muß. Diese hat sofort nach Empfang der Urteilsausfertigung und der Strafakten zu erfolgen. An Hand dieser Materialien wird der Amtsstatthalter entscheiden, welchen Weg er einschlagen will, d. h., ob sofortige Betreibung am Platze sei, oder ob eine gewöhnliche Zahlungsaufforderung den nämlichen Erfolg verspreche.

Entschließt er sich für die zweite Eintreibungsart, so verlangt das Gesetz, daß er nach unbenütztem Ablauf der dreiwöchigen Frist entweder die nachträgliche Zustellung eines Zahlungsbefehls bewirke, oder die nach seinem Ermessen nicht erhältliche Geldleistung in eine Freiheitsstrafe umwandle.

Bei einem allfälligen Rechtsvorschlag im Betreibungsverfahren hat das Strafurteil nach Art. 80/2 Sch. K. G. für das ganze Kantonsgebiet die Qualität eines definitiven Rechtsöffnungstitels. Diese Eigenschaft wird dem Urteil durch § 2 des Kon-

Muff Mathias, Ruswil am 6. April 1910 zum Tode verurteilt, da er kein Begnadigungsgesuch einreichte, wurde er am 2. Mai 1910 hingerichtet.

Wütschert Anselm, Mauensee am 20. Januar 1915 hingerichtet.

Mezzaderi Josef von Tizzano (Italien) wurde in Anwendung des § 6 Krim. über Umwandlung der Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus, wenn der Täter bei Begehung der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, 1930 zu dieser Strafe verurteilt.

Kaufmann Nikolaus, Horw wurde 1931 wegen vorhandener Milderungsgründe zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt.

[20]) C. Heß: Die Buße im Schweiz. Strafrecht. Diss. jur. Zürich 1909, S. 65.

Hafter: Lehrbuch, S. 286.

Stooß: Die Grundzüge des Schweiz. Strafrechtes, Bd. I 382.

[21]) Nach § 326 Strafverfahren ist der Amtsstatthalter mit dem Vollzug der Polizeistrafurteile und aller Geldstrafen beauftragt, also auch derjenigen, die wegen eines Verbrechens verhängt worden sind.

kordates der schweizerischen Kantone betreffend Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. Februar 1912[22]), dem alle Kantone beigetreten sind, für fast das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft zugesprochen[23]).

Das Einbringen der Buße, die nicht freiwillig bezahlt wird, kann nach Art. 43 Sch. K. G. nur auf dem Wege der Pfändung oder Pfandverwertung erfolgen. Die Geldstrafe soll einzig und allein den Verurteilten treffen. Ihre Betreibung im Konkurs würde unschuldige Dritte, die Gläubiger, benachteiligen, was dem Wesen der Strafe nicht entspricht[24]). Aus diesem Grunde sollte man auch auf deren Vollstreckung in den Nachlaß des Verurteilten verzichten[25]), umsomehr, als die in eine Freiheitsstrafe umgewandelte Buße im Todesfalle auch nicht mehr vollzogen werden kann[26]).

In Luzern ist heute nicht nur die Vollstreckung in den Nachlaß, sondern auch gegen die Erben und sogar für noch nicht rechtskräftige Geldstrafen zulässig, allerdings mit der Einschränkung, daß letztere nach § 61/3 Krim. auf dem Rechtsmittelwege angefochten werden können.

Findet der Amtsstatthalter, daß die zwangsweise Eintreibung der Buße ein negatives Resultat zeitigen würde, oder hat die schon erfolgte Betreibung das Nichtvorhandensein von Geldmitteln erwiesen, so muß er die Buße in eine Freiheitsstrafe umwandeln. Die diesbezügliche Bestimmung des Strafverfah-

---

[22]) Vom Bundesrate genehmigt am 23. Aug. 1912. AS. der Bundesgesetze und Verordnungen NF, Bd. 28 1912, S. 621.

[23]) Mit Ausnahme des Kantons Genf, der Art. 1 Ziff. 5, Bußen und staatliche Kostenforderungen in Straffällen nicht als vollstreckbare Ansprüche anerkennt. Vgl. Jäger: Textausgabe betreffend Schuldbetreibungs- und Konkurserlasse 3. Aufl. 1938, S. 150.

[24]) Liszt: Lehrbuch S. 266, Anm. 2 und S. 289. Heß: Die Buße im Schweiz. Recht, S. 94. Hafter: Lehrbuch, S. 288.

[25]) Hafter: S. 285; Heß: S. 100; Liszt: Lehrbuch, S. 290. Abweichend v. Bar: Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. 3 1909, S. 370. Stooß: Zur Natur der Vermögensstrafe, Diss. jur. Bern 1878, S. 14. Vgl. auch Weber: Die Vollstreckung von Vermögensstrafen in den Nachlassen, 1900 in Beling: Strafrechtliche Abhandlungen, Heft 28.

[26]) Krim. § 61/1. Mit dem Tode des Verbrechers erlöscht dessen Strafbarkeit.

rens ist durch § 81 Ziff. 4 Krim. den neuen Verhältnissen angepaßt worden. Darnach werden Fr. 20.— einem Tage Zuchthaus, Fr. 10.— einem Tage Gefängnis gleichgesetzt.

§ 17. Vollzug des Verweises.

Der Verweis kommt nur in Bagatellsachen zur Anwendung und zwar an Stelle einer im Gesetze angedrohten Geldbuße[27]). Nach § 17 Pol. ist er durch den Amtsstatthalter oder Richter zu vollziehen. Ersteres ist dann der Fall, wenn der Delinquent auf den ihm vom Amtsstatthalter eröffneten Strafantrag nicht richterliche Beurteilung verlangt, das Amtsgericht somit, als erste Instanz, durch die sogenannte Abwandlung[28]) gar nicht in Funktion gesetzt wird.

Was den Inhalt des Verweises anbetrifft, so richtet er sich nach der individuellen Eigenart des Täters. Gewöhnlich besteht er in einer kurzen Zusammenfassung der strafbaren Handlung, in rechtlicher Qualifikation und Mißbilligung derselben und Warnung vor Wiederholung unter Androhung einer Strafe.

Da nach allgemeiner Ansicht die unmittelbare und mündliche Verweiserteilung eine tiefere psychologische Einwirkung auf den Täter ausübt, ist auch das luzernische Pol. in § 17 für diese Form des Vollzuges eingetreten. Praktisch wird die Sache auch auf schriftlichem Wege erledigt, jedoch nur dann, wenn die Urteilsberatung des Amtsgerichtes nicht in der gleichen Sitzung beendigt werden kann.

Wie alle Strafen, wird auch der Verweis erst vollzogen, wenn das Urteil rechtskräftig geworden, d. h., die Appellationsfrist unbenützt abgelaufen ist[29]). Darnach hätte der zu einem Verweis

---

[27]) Ueber den Strafcharakter des Verweises, vgl. Hafter: Lehrbuch, S. 292; Feldscher: Ehrenstrafen im Schweiz. St. R. Diss. jur. Bern 1917, S. 19. Stooß: Grundzüge, Bd. I, S. 365. Rittler: Die Ehrenstrafen im künftigen St. R., Z. Bd. 27, S. 365.

[28]) Strafrechtsverfahren § 43.

[29]) Kassationsgesuche müssen in appellablen und inappellablen Polizeistraffällen (inappellabel sind nach § 259 Strafrechtsverfahren von Seiten des Beklagten: Bußen bis Fr. 30.—, zehn Tage Gefängnis, Entschädigungen von Fr. 150.—) auf dem Wege der Appellation geltend gemacht werden, St. R. V. §§ 271 und 272.

Verurteilte zur Entgegennahme desselben ein zweites Mal vor dem Richter zu erscheinen. Nach dem Interpretationsdekret über das Strafverfahren[30]) wird jedoch ein Urteil „auf dessen Appellation allseitig verzichtet oder gegen welches die eingelegte Appellation zurückgezogen wurde, sofort vollziehbar". In Anbetracht des minimen Strafcharakters dürfte eine solche Weiterziehung an das Obergericht eine Seltenheit sein und das Urteil somit in den meisten Fällen nach dessen Eröffnung vollzogen werden.

Ob der Vollzug öffentlich oder unter Ausschluß des Publikums stattfindet, hängt davon ab, ob der Verweis vom Richter oder Amtsstatthalter erteilt wird. Da die einzelnen Tatsachen, aus denen sich der Verweis zusammensetzt, schon durch die Verhandlungen vor Amtsgericht, die im allgemeinen für jedermann zugänglich[31]) sind, bekannt werden, liegt kein Grund vor, für dessen Vollzug eine Ausnahme zu machen. Anders im Verfahren vor dem Amtsstatthalter, das sich nur in Gegenwart des Amtsschreibers abwickelt[32]). Hier ist auch der Vollzug ein nicht öffentlicher.

§ 18. Vollzug der Landesverweisung und Kantonsverweisung.

Landesverweisung und Kantonsverweisung sind nach luzernischem Recht Hauptstrafen[33]). Sie können jedoch auch als Ersatzstrafe zur Anwendung kommen und zwar in dem Sinne, daß der Richter eine verwirkte Zuchthausstrafe zum Teil in Landesverweisung, eine Geldstrafe von mehr als Fr. 50.— oder eine Freiheitsstrafe von über zwei Wochen in Kantonsverweisung

---

[30]) Interpretationsdekret der §§ 214, 258, Abs. 3 und 262 des Gesetzes über der St. R. V. vom 27. XI. 1884. AS. Bd. VII, S. 34.

[31]) St. R. V. § 246/1.

[32]) St. R. V. § 24/1, über die Grundregeln eines wirksamen Verweisvollzugs vgl. Pfenninger: Der Verweis, Sch. J. Z. 15. Jahrg. 1918/19, S. 157; insbesondere S. 160 und 161.

[33]) Krim. § 4 Ziff. 3; Pol. § 4 Ziff. 3.

umwandeln kann[34]). Ausnahmsweise darf letztere auch als Nebenstrafe mit einer Hauptstrafe verbunden werden[35]).

In persönlicher Beziehung ist das Verbot, den Kanton oder die Schweiz während einer bestimmten Zeit (Landesverweisung 5—20 Jahre, Kantonsverweisung 1—10 Jahre) zu betreten, nur auf Ausländer anwendbar[36]). Die vorherige Rückkehr wird bei Landesverweisung mit Zuchthaus bis auf zwei Jahre, bei Kantonsverweisung mit Gefängnis bestraft[37]).

Was nun den Vollzug dieser beiden Strafarten anbetrifft, so besteht er in der Verbringung des Verurteilten an die Landesgrenze, beziehungsweise an die Kantonsgrenze. Die Anordnung der zweckentsprechenden Vorkehren liegt in der Hand des Polizeiinspektors[38]), der sich dabei an die Vorschriften der internationalen Uebereinkünfte, wie Uebereinkunft betr. die Polizeitransporte vom 23. Juni 1909[39]) und betr. die Ausweisung der wegen Verbrechens oder Vergehens gerichtlich verurteilten Ausländer aus dem Gebiete der Schweiz[40]), zu halten hat.

Darnach sind die Transporte wenn möglich so einzurichten, daß sie an einem Tage zur Durchführung gelangen. An Sonntagen und bestimmten Feiertagen ist die Vollziehung der Landesverweisung oder Kantonsverweisung untersagt.

Im Gegensatz zur administrativen Ausweisung findet die gerichtliche Landesverweisung und Kantonsverweisung immer in Begleitung eines Polizisten statt. In der Regel benützt man

---

[34]) Krim. § 80 Ziff. 3 und 81/3: Ein Jahr Zuchthaus gleich 3 Jahre Landesverweisung. Vgl. dazu Hafter: Lehrbuch, S. 297 und Widmer: Die Landesverweisung als Mittel der Verbrechensbekämpfung. Diss. jur. Zürich 1922, S. 116.

[35]) Krim. 104, Pol. 48.

[36]) Krim. 15, Pol. 13 in Uebereinstimmung mit BV. Art. 44/1 und 60. Hafter: S. 294; Schollenberger: Grundriß des Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. II, S. 21. Burkhardt: Kommentar, S. 381. Pfenninger: Bemessung und Anrechnung der L. V. nach zürcher. Recht. Z. Bd. 37, S. 115. Lampert: Bundesstaatsrecht, S. 41. Kunz: Die Strafe der Landesverweisung, S. 97.

[37]) Krim. 104; Pol. 48.

[38]) VV. z. BG. über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. III. 1931, vom 21. VI. 1936; Reg. V. Bd. XII, S. 115.

[39]) Eidg. Gesetzessammlung Bd. XXV 1909, S. 524.

[40]) Abgedruckt im Sammelwerk der zürcher. Gesetzgebung, Rechtsband 1914, S. 74.

dazu die üblichen Transportmittel: Eisenbahn, Schiff, Polizeiauto, kleinere Strecken können zu Fuß zurückgelegt werden. Gefährliche Elemente kommen in die Transportzellen. Ausnahmsweise ist die Ueberführung in dritter Wagenklasse gestattet, wobei die begleitenden Polizeiagenten Zivilkleidung tragen[41]).

Jedem Polizeitransport ist ein Transportbefehl nach einheitlichem Formular mitzugeben. Ein von diesem loszutrennender Empfangsschein wird nach Uebergabe des Ausgewiesenen von der Polizeistelle des Empfangs- oder Durchgangsstaates dem Transportbegleiter ausgehändigt, der ihn der absendenden Stelle zu übermitteln hat[42]). Bezüglich der Verpflegung bestimmt § 10 der Uebereinkunft betr. die Polizeitransporte, daß der Verurteilte alles Notwendige vor der Abfahrt erhalten soll. Bei längern Routen wird die Zwischenverpflegung an größern Bahnhöfen durch die Polizeiposten besorgt. Dauert der Transport mehr als einen Tag, so sind zum Schlafen die dazu bestimmten Lokalitäten eines Hauptortes oder Amtssitzes zu benutzen. Im Bedarfsfalle steht dort auch ärztliche Hilfe zur Verfügung.

Die Kosten des Transportes werden entweder vom Bunde oder den einzelnen Kantonen getragen. Ersteres ist dann der Fall, wenn ein Ausländer wegen eines im Bundesauslieferungsgesetz vom 22. I. 1892 angeführten Verbrechens oder Vergehens zu Landesverweisung verurteilt wurde. Aber auch der Ausgewiesene kann, wenn seine Mittel es erlauben, zur Deckung der Kosten herangezogen werden[43]). Abschließend ist noch zu erwähnen, daß alle Fälle von Landesverweisung unverzüglich dem Schweiz. Zentralpolizeibureau in Bern bekannt zu geben sind, das dann die Veröffentlichung im Schweiz. Polizeianzeiger verfügt.

---

[41]) Uebereinkunft betr. die Polizeitransporte § 15 und 16. Vgl. auch Schollenberger: Staats- und Verwaltungsrecht. S. 169.

[42]) Uebereinkunft betr. die Polizeitransporte § 2/2 und 18. Uebereinkunft betr. die Ausweisung ... § 2.

[43]) § 1/2 der Uebereinkunft betr. die Ausweisung in Verbindung mit § 3/2 und 5/4 der Uebereinkunft betr. die Polizeitransporte. Ueber den Verrechnungsmodus mit dem Bund und den Schweiz. Transportanstalten vgl. § 4—8.

Wie alle Kriminalurteile, wird auch die Landesverweisung im Kantonsblatt bekanntgegeben. Kantonsverweisungen sind im Zentralpolizeianzeiger abgedruckt, der seit 1939 gemeinsam von den Kantonen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Luzern herausgegeben wird[44]).

[44]) Vgl. zu diesen Ausführungen § 3 der Uebereinkunft betr. die Ausweisung. Krim. § 18. Krafft: Organisation und Tätigkeit der Krim. Polizei des Kts. Luzern, S. 35.

II. TEIL.

Vollzug der Nebenstrafen.

Der Strafvollzug, ist wie schon erwähnt, im allgemeinen noch wenig abgeklärt. Insbesondere herrscht Uneinigkeit darüber, welche Vorkehren diesem Teil der Vollstreckung zuzuzählen sind. Die einen verstehen darunter die tatsächliche Zufügung des im Urteil erkannten Strafleidens[1]), die andern rechnen auch die Vorbereitung und Sicherstellung der Ausführung hinzu[2]). Nach Ansicht der erstern bedürfen alle jene Strafen keines Vollzuges, bei denen das Urteil den gewünschten Sachverhalt unmittelbar selbst herstellt, denn die Erwirkung und Ausstellung des formellen Vollstreckungstitels, seine Uebergabe an das zuständige Organ, die Anordnung der Fahndung gegen flüchtige Verurteilte usw. sind wohl Vollstreckungshandlungen, nicht aber Vollzugshandlungen.

Nach Ludwig sind z. B. nicht vollzugsfähig die Einstellung im Aktivbürgerrecht, das Wirtshausverbot, Amtsentsetzung und

[1]) Pfenninger: Der Verweis: Nun unterscheidet man aber auf dem Gebiete der Strafvollstreckung selbst zwischen Strafvollstreckung im engern Sinne und Strafvollzug, indem die erstere nur die Fürsorge dafür umfaßt, daß vollstreckt wird, nicht aber die Ausführung selbst. SJZ. 15. Jahrg., S. 160. C. Ludwig: Richter und Strafvollzug Z. 37, S. 269. F. Oetker in göttingische, gelehrte Anzeigen 160, Jahrg. 1898, Bd. II, S. 635, Strafvollstreckung ist eine mit Zufügung des Strafleidens, mit tatsächlichem Strafvollzug abschließende, nicht damit identische Handlungsreihe.

Benneke und Beling: Lehrbuch des deutschen Reichsstrafprozeßrechtes, Breslau 1900, S. 614. Die Ausführung der Strafvollstreckung kann man ... als den Strafvollzug bezeichnen. Binding: Grundriß des deutschen Strafprozeßrechtes IV. Aufl., Leipzig 1900, S. 279.

[2]) R. v. Dach: Grundsätze der Vollstreckung im Strafrecht, S. 4. Wir stellen also die Vollstreckung in Gegensatz zu der staatlichen Funktion der Rechtssetzung. Die Vollstreckung läßt sich ihrerseits trennen in Rechtsanwendung und Rechtsvollzug (über den letztern vgl. S. 5, Anm. 2). Der Vollzug der Strafe ist eine Tatsache. Uns interessieren aber die Rechtssätze, die nach der Ausfällung des Urteils, diese Tatsache herbeiführen helfen. Hierbei läßt sich ein besonderer Vollzug nicht ausscheiden.

Amtseinstellung, sowie verwandte Strafen und Konfiskation[3]). Es sind dies in der Hauptsache solche Strafen, die das luzernische Recht zu den Nebenstrafen zählt. Einzig das Wirtshausverbot fällt hier unter die Rubrik der vorsorglichen Maßnahmen[4]).

Nach unserer Ansicht sind nicht vollzugsbedürftig die Konfiskation, die Amtsentsetzung und Amtseinstellung und der Entzug der elterlichen Gewalt. Die übrigen setzen zu ihrer wirksamen Durchführung irgend ein Tätigwerden der zuständigen Behörden voraus, wenn auch nicht in dem Umfange, wie dies bei den Hauptstrafen der Fall ist.

§ 19. Die vollzugsbedürftigen Nebenstrafen.

I. Berufs- und Gewerbeverbot.

In erster Linie muß festgestellt werden, daß nur in jenen Fällen ein Berufs- und Gewerbeverbot ausgesprochen werden darf, in denen die Ausübung des Berufes oder Gewerbes an eine staatliche Bewilligung geknüpft oder aber im besonderen Teil des Gesetzes vorgesehen ist[5]). Dadurch ergibt sich für uns die Notwendigkeit einer Unterscheidung. Vollzugsbedürftig im eigentlichen Sinne sind nur die beiden ersten Verbote. Dabei ist die Art und Weise der Durchführung denkbar einfach. Es bieten sich dazu dieselben Mittel und Wege, die das kantonale Verwaltungsrecht für den wirksamen Entzug vorsieht[6]).

[3]) Ludwig: Richter und Strafvollzug Z. 37, S. 270.

[4]) Pol. §§ 5 und 6.

[5]) Pol. § 18, vgl. dazu Hafter: Lehrbuch, S. 320, nach welchem entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes das Verbot im Kt. Luzern auf patent- und bewilligungspflichtige Berufe und Gewerbe beschränkt sind. Vgl. im Gegensatz dazu die §§ 77/1 116 (Verwalter von Privatvermögen ... Depositäre, Privatrechnungsführer und Bevollmächtige, welche absichtlich diejenigen schädigen, deren Interesse sie wahrzunehmen haben, werden mit einer Freiheitsstrafe, welche mit einer Geldbuße nebst Unfähigkeit zur Ausübung des Berufes verbunden werden kann, bestraft). 143/3 Pol. (Feilhalten unzüchtiger Bilder, Schriften usw.). Vgl. auch Kunz: Das Berufs- und Gewerbeverbot, S. 89.

[6]) Zürcher: Erläuterungen zum Vorentwurf vom April 1908, S. Bern 1914. Kunz: Das Gewerbe- und Berufsverbot, S. 77 und 99.

Auf Mitteilung der Gerichte hin hat die für die Ausstellung des Patentes oder der Bewilligung zuständige Behörde[7]) bei nicht abgelaufenen Berechtigungen die Rückgabe oder Entziehung der Urkunde anzuordnen[8]), bei verfallenen die Nichterneuerung zu verfügen.

---

[7]) Militär- und Polizeidepartement. Gesetz betr. das Lichtspielwesen und Maßnahmen betr. die Schundliteratur vom 15. Mai 1917. Bewilligung (B) § 3, Entzug (E) § 21/2. AS. X, S. 137.

Gesetz über das Gesundheitswesen vom 25. Juni 1923. AS. X, 532. B. § 14. E. § 49.

Verordnung betr. die Erteilung von Tanzunterricht vom 27. Okt. 1923, Reg. V. X. 15, B. § 1, E. § 9.

Verordnung über das Apothekerwesen vom 31. Jan. 1930, Reg. V. X 485, B. § 2 und 67.

Verordnung betr. Ausübung des Viehhandels, Reg. V. IX 553 vom 1. März 1922, B. 2, E. 6.

Verordnung über das Hebammenwesen vom 11. Aug. 1930, Reg. V. X 485, B. § 2, E. § 16.

G. betr. die Handelspolizei vom 30. Jan. 1912. AS. IX 269. B. § 24 (Markt- und Wandergewerbe), § 50 (Ausverkaufspatente), § 64, (Abzahlungsgeschäfte), § 60 (Pfandleihanstalten), E. § 82.

Gesetz betr. die Feuerpolizei vom 4. Dez. 1903. AS. VIII 380, B. § 9 (Gewerbsmäßige Anfertigung von Feuerwerkkörpern), § 27 (Kaminfegerpatent), E. 29/2 und 30.

Verordnung betr. den Arbeitsnachweis vom 25. April 1898, Reg. V. VII 402, B. § 1, E. § 5.

Erziehungsrat: Erziehungsgesetz vom 13. Okt. 1910. AS IX 103, B. § 84/2 und 3 (Lehrerpatent), E. 105 und 105.

Erziehungsdepartement: Verordnungen zum BG. über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930, Reg. V. XII 39, E. des Rechtes zur Annahme von Lehrlingen § 2 b.

Staatswirtschaftsdepartement: Verordnung über die Fischerei vom 24. Dez. 1926, B. = 9/2, E. 34/3 und Gesetz betr. die Fischerei vom 29. Okt. 1917. AS. X 181 7/3.

Obergericht: Gesetz betr. den gewerbsmäßigen Betrieb von Inkasso-, Darlehens- und Wechselgeschäften vom 4. März 1880. AS. VI 371, B. § 1 (Geschäftsagentenpatent), E. § 15.

Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes vom 1. Dez. 1931. AS. XI 353, B. § 1, E. § 15, die endgültige Entscheidung liegt bei der Anwaltskammer.

Regierungsrat: Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 16. Febr. 1910. AS. IX 77, B. § 18, E. 67/3.

Verordnungen zum BG. betr. die Lotterien und die gewerbsmäßigen Wetten vom 8. Juni 1923, vom 18. Jan. 1926. Reg. V. X 238, B. § 4, Bewilligungen fallen ohne weiteres dahin, § 19.

Gesetz betr. den Verkehr mit Motorfahrzeugen vom 14. Mai 1929. AS. XI 137, B. § 2.

[8]) Interkantonale Uebereinkunft betr. Ausübung des Viehhandels. AS. XI 107, § 9.

Gesetz über die Handelspolizei vom 30. Jan. 1912. AS. X 269, § 294 in jedem Falle, da eine Bestrafung erfolgt, ist seitens des Statthalters dem

Außerdem wird bei bestimmten Gewerben dem Verurteilten eine Frist angesetzt, innert welcher er seinen Betrieb zu liquidieren hat, so vor allem beim Entzug des Wirtspatentes und der Konzession für den Betrieb eines Lichtspieltheaters. Das Nichtbefolgen dieser Anordnung zieht die polizeiliche Schließung des Betriebes nach sich[9]).

Auch wird in allen Fällen, in denen ein Berufs- oder Gewerbeverbot ausgesprochen wird, von Zeit zu Zeit kontrolliert, ob sich der Verurteilte der gerichtlichen Entscheidung unterzieht. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt Bestrafung nach § 55 Pol. oder nach den für die einzelnen Berufe oder Gewerbe geltenden Spezialbestimmungen[10]).

Zur Erleichterung des Vollzuges und zum Schutze des Publikums werden einzelne Berufs- und Gewerbeverbote im Kantonsblatt publiziert, so vor allem der Verlust des Anwalts- und Geschäftsagentenpatentes[11]).

II. Einstellung im Aktivbürgerrecht.

Die Einstellung im Aktivbürgerrecht besteht nach § 21 Pol. im vorübergehenden Ausschluß des Verurteilten vom Genusse und der Ausübung aller politischen Rechte und in der Unfähigkeit, „eine öffentliche Stellung oder Bedienstung zu bekleiden“[12]).

Sie ist nicht zu verwechseln mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, der gesetzlichen Folge aller Kriminal-

---

Bestraften das Patent abzunehmen und dem Polizeidepartement einzusenden.

[9]) Vgl. z. B. das Gesetz betr. das Lichtspielwesen § 5/3; Pol. 139, Schließung von Leihanstalten (Pfandhaus).

[10]) Nach § 55 Pol. kann in diesem Falle bis auf 6 Monate Gefängnis oder Arbeitshaus erkannt werden. Für die Spezialbestimmungen vgl. § 16/1 des Gesetzes betr. den gewerbsmäßigen Betrieb von Inkasso-, Abtretungs-, Darlehens- und Wechselgeschäften.

[11]) Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes § 21 und Gesetz betr. den gewerbsmäßigen Betrieb von Inkassogeschäften usw. § 15/2.

[12]) Gesetz betr. Abänderung des § 27 der Staatsverfassung (Stimmfähigkeitsverlust) vom 15. Mai 1934, § 2, Ziff. 2. AS. XI 509.

Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 31. Dez. 1918, § 6 Ziff. 2. AS. X 216; vgl. auch Lampert: Bundesstaatsrecht, S. 85. Feldscher: a. a. O., S. 72. Burkhardt: Kommentar zur BV., S. 601.

strafurteile, denn diese bewirkt neben dem Verlust der Stimm- und Wahlfähigkeit und der Entsetzung von allen Ehrenstellen, Aemtern und öffentlichen Bedienstungen, auch die Unwürdigkeit, für das Vaterland die Waffen zu tragen, ferner die Unfähigkeit zum Zeugnisse und zur Bekleidung von Sachwalter-Kurator- und Vormundschaftsstellen, sowie das Verbot des Besuches von Wirts- oder Schenkhäusern[13]).

Verschieden ist auch die Dauer der beiden Institute. Für erstere ist ein fester Strafrahmen von zwei bis fünf Jahren vorgesehen. Letztere bedarf zu ihrer Aufhebung eines besondern Verfahrens vor Obergericht, der sog. Rehabilitation, die nur unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird[14]).

Was nun den Vollzug der Einstellung im Aktivbürgerrecht anbetrifft, so besteht er in der Abtragung des Verurteilten vom Stimmregister. Zu diesem Zwecke haben die Gerichte die zuständigen Gemeinderatskanzleien oder das Kontrollbureau von allen diesbezüglichen Entscheidungen in Kenntnis zu setzen. Um eine allfällige spätere Kontrolle zu erleichtern, ist der Streichung das Datum der Verurteilung beizufügen[15]).

Da die einschlägigen Spezialbestimmungen für die Wählbarkeit in eine Beamtung oder Stelle die für die Stimmfähigkeit erforderlichen Eigenschaften verlangen, hat eine solche Abtragung auch den automatischen Verlust der passiven Wahlfähigkeit zur Folge[16]).

Abschließend wollen wir noch zur Ansicht Ludwigs[17]), daß die vorübergehende Entziehung des Aktivbürgerrechtes keines Vollzuges bedürfe, kurz Stellung nehmen. Erst die Abtragung vom Stimmregister nimmt dem Verurteilten tatsächlich die Möglichkeit, seine staatsbürgerlichen Rechte auszuüben. Diese bildet das definitive Zwangsmoment, dem er sich unterwerfen muß. Wird die Streichung aus irgend einem Grunde unterlassen, sei

---

[13]) Krim. § 17; Hafter: Lehrbuch, S. 310.

[14]) Krim. § 17/1 und 82—85, Pol. § 21/1.

[15]) Vgl. zu diesen Ausführungen das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen § 19 und die Verordnung betr. den Stimmfähigkeitsverlust wegen Armengenössigkeit vom 3. März 1934, § 7/3 und 12.

[16]) Vgl. z. B. Staatsverfassung § 46/1, 64/1, 72/2 und 74/1.

[17]) Ludwig: Richter und Strafvollzug Z. 37, S. 270.

es, weil der Registerführer von der Einstellung keine Kenntnis erhielt, sei es, daß die ihm zugegangene Mitteilung nicht erledigt wurde, so kann sich der im Aktivbürgerrecht Eingestellte auch weiterhin an den Abstimmungen und Wahlen beteiligen.

§ 20. Die nichtvollzugsbedürftigen Nebenstrafen.

I. Die Konfiskation.

Das luzernische Pol. kennt zwei Institute, die die endgültige Wegnahme bestimmter Gegenstände zu Handen des Staates bezwecken[18]). Es sind dies einerseits die Konfiskation nach Pol. 22, eine Nebenstrafe, anderseits die Einziehung gefährlicher Gegenstände, die in § 30 Pol. ausdrücklich als vorsorgliche Maßnahme bezeichnet wird und im Gegensatz zur Konfiskation[19]) ohne besondere gesetzliche Vorschrift überall da ausgesprochen werden kann, wo der Schutz der Gesellschaft, der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit es verlangen[20]).

[18]) Tanner: Das Polizeirecht des Kts. Luzern. Diss. jur. Freiburg 1927, S. 78. Hafter: Lehrbuch, S. 308. Baumann: Die Einziehung im Schweiz. Strafrecht. Diss. jur. Zürich 1907. Stooß: Zur Natur der Vermögensstrafe. Diss. 1878, S. 7. Nissen: Art. „Einziehung" in der Straßburger Festschrift für Planck 1887, S. 88.

[19]) Beispiele von Konfiskation: Pol. 159/3 (bei verbotenen Glückspielen soll das zum Spielen ausgelegte Geld und die Spielgerätschaften konfisziert werden).

Krim. 241 (Bestechungsgelder und unerlaubte Geschenke.

Pol. 156 (das durch unerlaubtes Kollektieren gesammelte Geld).

Als Konfiskation bezeichnet § 131 Krim. auch die Wegnahme falscher Münzen sowie die zu ihrer Verfertigung gebrauchten Instrumente, Formen, Stempel usw. Nach unserer Ansicht ist dies jedoch eine typische sichernde Maßnahme, denn dadurch werden nicht nur die Hoheitsrechte eines Staates verletzt, sondern vor allem der Verkehr in hohem Maße gefährdet.

Anderseits muß man z. B. bei der Wegnahme von Jagdgeräten unterscheiden, ob es sich um gesetzlich verbotene Jagdgeräte handelt oder um erlaubte, auf unerlaubter Jagd; ersteres ist sichernde Maßnahme, letzteres Strafe. Vgl. dazu Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 14. Juli 1930 § 67. AS. XI 200 und Verordnungen zum BG. über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925, vom 31. Aug. 1936, § 65, Reg. V. XII 89.

Das gleiche gilt für die Wegnahme von Fischgeräten, vgl. Kant. Verordnung über die Fischerei vom 24. Dez. 1926, § 34/4, Reg. V. X 326.

[20]) Vgl. Pol. 143/2 (Wegnahme unzüchtiger Bilder, Filme usw.). Forstgesetz vom 5. März 1875 § 35. AS. VI 144. BG. über die Lotterien und ge-

Konfiskation und Einziehung gefährlicher Gegenstände bedürfen, wie schon erwähnt, in der Regel keines Vollzuges. Die Begründung dafür ist in einzelnen Bestimmungen des Strafverfahrens zu suchen[21]), und zwar in jenen, die dem Untersuchungsrichter vorschreiben, daß er Gegenstände, die zur Entdeckung der Wahrheit über ein Verbrechen oder Vergehen beitragen können, zu beschlagnahmen[22]) und in Verwahrung zu nehmen habe.

Da sich somit diejenigen Sachen, über die eine Konfiskation ausgesprochen wird, zur Zeit der Urteilsfällung meistens schon im Besitze des Staates befinden, bedarf es keiner weitern Amtshandlung, um den vom Entscheide gewünschten Sachverhalt herzustellen.

II. Amtsentsetzung und Amtseinstellung[23]).

Auch diese beiden Strafen bedürfen keines Vollzuges und zwar deshalb, weil sie sich, wie Kohler sagt, von selbst vollziehen[24]). Warum sie sich aber von selbst vollziehen, bleibt noch zu ergründen. Ausgangspunkt dazu bildet der Vollzugsbegriff von der zwangsweisen Verwirklichung eines Strafurteils durch die Staatsgewalt. Darnach wird der Exekutionsmechanismus immer dann in Bewegung gesetzt, wenn zur tatsächlichen Aus-

werbsmäßigen Wetten vom 8. Juni 1923. Art. 43 BG. betr. den Schutz der Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnungen von Waren und der gewerblichen Auszeichnung vom 26. Sept. 1890, Art. 32/1 und 2.

[21]) Vgl. die §§ 25/1 a. E. in Verbindung mit 27/2 a. E., 39/1a 100, 105 und 106 folg. für das Bundesstrafverfahren. Vgl. BG. über die Bundesstrafrechtspflege vom 15. Juni 1934 § 65 folg.

[22]) Vgl. dazu Kommentar zu Art. 58 N. 3 Bd. I, S. 207. Ueber die rechtliche Natur der Beschlagnahme vgl. Baumann, a. a. O., S. 93. Sie ist nichts anderes als eine provisorische Einziehung, welche den Zweck hat, die definitive Einziehung vorzubereiten. Nissen, a. a. O., S. 87.

[23]) Pol. § 19 und 20. Strafverfahren 212 Abs. 2.

[24]) Kohler: Internationales Strafrecht, Stuttgart 1911, S. 258. Er spricht diese Eigenschaft allen jenen Strafen zu, „welche die Stellung der Person in der Gesellschaft und im Staate berühren". Daß seine Ansicht beim Entzug des Aktivbürgerrechtes keinen Anspruch auf allgemeine Gültigkeit erheben darf, haben wir oben nachgewiesen. Vgl. auch Nievergelt: Beamtenrecht des Kts. Zürich. Diss. Zürich 1915, S. 114 und Homberger: Amtsentsetzung und Einstellung im Amt als strafrechtliche Unrechtsfolgen. Diss. Zürich 1933, S. 9.

führung der Strafe irgend ein Tätigwerden der Staatsgewalt nötig wird.

Da nun aber derjenige, der seines Amtes entsetzt oder in der Amtsausübung eingestellt wird, gar keine Möglichkeit hat, sich gegen einen solchen Entscheid aufzulehnen und seinen eigenen Willen auf irgend eine Art zur Geltung zu bringen, da sich somit die obrigkeitliche Macht ohne irgendwelche Gewaltsanwendung oder Amtshandlung durchzusetzen vermag, bleibt hier für einen Vollzug kein Spielraum.

Amtsentsetzung und Amtseinstellung sind Tatsachen, die jede Funktion des davon betroffenen Beamten oder Bediensteten ungültig machen.

III. Der Entzug der elterlichen Gewalt[25]).

Das nämliche gilt auch für den Entzug der elterlichen Gewalt, nur müssen wir hier vom Privatrecht ausgehen. Art. 274 ZGB. bestimmt: „Während der Ehe üben die Eltern die elterliche Gewalt gemeinsam aus" und „im Falle des Todes steht die elterliche Gewalt dem überlebenden Ehegatten ... zu". Daraus ergibt sich klar und deutlich, daß jeder Ehegatte ein selbständiges Recht auf Ausübung der elterlichen Gewalt besitzt, daß also, wenn der eine verhindert ist, die ihm zustehende Gewalt auszuüben, sei es, weil es ihm faktisch unmöglich ist, etwa bei Abwesenheit oder weil er das Recht dazu verwirkt hat, so beim Entzug durch den Strafrichter oder die Vormundschaftsbehörde, die alleinige elterliche Gewalt von Gesetzes wegen dem andern Teil verbleibt[26]).

---

[25]) Pol. 23 und 88. Hafter: Lehrbuch, S. 322. Feldscher: a. a. O., S. 33. Schultheß: Entstehung und Untergang der elterlichen Gewalt im ehelichen Kinderverhältnis. Diss. Zürich 1934, S. 84 und 112. Steinemann: Die Vernachlässigung der familienrechtlichen Pflichten gemäß Art. 184 des E. eines Schweiz. STGB. Diss. Zürich 1932, S. 15 und 20.

[26]) Tuor: Das Schweiz. ZGB. 1932, S. 218. Botschaft des Bundesrates zum BG., enthaltend des Schweiz. ZGB. vom 28. Mai 1904, S. 36. Silbernagel: Kommentar zum Familienrecht, II. Abteilung 1927, S. 94, Ziff. 12 und 13, S. 169, Ziff. 6. Egger: Kommentar zum Familienrecht 1914, S. 363.

Wie verhält es sich aber in jenen Fällen, wo ein Vormund bestellt werden muß? Darf die Ernennung eines solchen als Vollzugshandlung bewertet werden? Nach unserer Ansicht ist dies entschieden zu verneinen. Die Bestellung bildet einen selbständigen, behördlichen Akt, der mit dem strafweisen Entzug der elterlichen Gewalt in keiner Verbindung steht, sondern von der Vormundschaftsbehörde von Amtes wegen überall da zu erfolgen hat, wo es das Gesetz vorschreibt.

III. TEIL.

Vollzug der Maßnahmen.

Das luzernische Polizeistrafgesetz teilt seine Maßnahmen in sichernde und vorsorgliche ein. Zu den ersten zählt es die Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt und die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt. Unter die vorsorglichen Maßnahmen fallen das Wirtshausverbot, die Friedensbürgschaft, die Einziehung gefährlicher Gegenstände und die Urteilspublikation[1]). Dadurch ergibt sich für uns die Notwendigkeit einer Zweiteilung.

I. Kapitel.

Vollzug der sichernden Maßnahmen.

§ 21. Die Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt.

Die gesetzliche Grundlage für die richterliche Einweisung eines Delinquenten in die Zwangserziehungsanstalt bildet § 25 Pol. Er bestimmt:

> „Ist ein Vergehen, das mit Gefängnis bedroht ist, vorwiegend auf Arbeitsscheu zurückzuführen, so kann der Richter Einweisung des Täters in die Zwangserziehungsanstalt verfügen. Er überweist ihn zu diesem Zwecke dem Regierungsrat, welcher gemäß dem Gesetze über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt das Weitere ordnet und speziell die Dauer der Detentionszeit in der Anstalt festsetzt und über eine allfällige bedingte Freilassung vor Ablauf der Detentionszeit beschließt."

[1]) Pol. § 6, vgl. dazu v. Segesser: Das Polizeistrafgesetz des Kts. Luzern. Z .29, S. 281, insbesondere 284 und 285. Hafter: Lehrbuch, S. 370. Stooß: Die Natur der sichernden Maßnahme Z. 44, S. 261.

Voraussetzung für die Möglichkeit einer richterlichen Einweisung ist somit das Begehen einer mit Gefängnis bedrohten strafbaren Handlung, die sich auf die Arbeitsscheu des Delinquenten zurückführen läßt. Da nach § 25 für den Vollzug derselben die Normen über die verwaltungsrechtliche Einweisung maßgebend sind, müssen überdies noch die Voraussetzungen von § 4 des Gesetzes über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für den Kanton Luzern gegeben sein[2]). Darnach dürfen nicht aufgenommen werden: Kinder unter 16 Jahren, Geisteskranke, Blödsinnige und Arbeitsunfähige, Weibspersonen während der Schwangerschaft und Personen über sechzig Jahre.

Was nun die Gebäulichkeiten anbetrifft, in denen diese sichernde Maßnahme vollzogen wird, so ist der „Sedelhof" für die Aufnahme der männlichen, der „Seehof"[3]) für die weiblichen Zwangsarbeiter bestimmt.

Ersterer, ein zweistöckiger Zellenbau (102 Zellen) mit Keller und Erdgeschoß, enthaltend verschiedene Werkstätten, Magazine, Vorrats- und Aufenthaltsräume, wurde 1931 erstellt[4]). Der Seehof dagegen blieb, mit Ausnahme einiger baulicher Renovationen, die im Laufe der Zeit nötig wurden, so erhalten, wie ihn der Staat Luzern im Jahre 1894 seiner Zweckbestimmung übergab. Insbesondere sind auf dem Gebiete der Inneneinrichtung keine Aenderungen getroffen worden. Des Nachts werden die Zwangsarbeiterinnen nach wie vor in gemeinsamen Schlafsälen untergebracht, für einige besonders schwierige Fälle stehen jedoch Einzelzellen zur Verfügung[5]).

---

[2]) Gesetz vom 4. Mai 1885. AS. VII 36.

[3]) Dekret betr. Erweiterung der kant. Zwangsarbeitsanstalt vom 31. Mai 1893 (Seehof). AS VII 272.

[4]) Vgl. dazu die Baupläne der kant. Zwangsarbeitsanstalt auf dem Baudepartement und die Botschaft des Regierungsrates vom 22. Dez. 1930 betr. die Erstellung eines Zellenbaues für die kant. Zwangsarbeitsanstalt Sedelhof Luzern und das Dekret dazu vom 3. März 1931. AS. XI 276. Verhandlungen des Gr. Rates vom Jahre 1930, S. 231 und die Botschaft vom 18. Juni 1931 betr. Abänderungsanträge über den Zellenbau der Zwangsarbeitsanstalt Sedel. Verhandlungen des Gr. Rates vom Jahre 1931, S. 77.

[5]) Ueber die Schädlichkeit dieser Unterbringungsart vgl. Hürbin: Die Arbeitsanstalt im VE. zu einem Schweiz. StGB. Z. 20, S. 258, Z. VI, S. 359. Hürbin: Bericht über die Zwangsarbeitsanstalt Seehof, Z. IX, S. 119.

Der Beamtenapparat der Anstalt setzt sich zusammen aus dem Verwalter als oberstem Leiter beider Abteilungen, dem Geistlichen und dem Arzt, denen die nämlichen Aufgaben anvertraut sind, wie ihren Kollegen von der Strafanstalt. Als Angestellte fungieren eine Obermeisterin, ein Buchhalter, verschiedene Oberaufseher, Werkmeister, Aufseherinnen, Aufseher, Knechte und Mägde. Während die Beamten vom Regierungsrate auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden, liegt die Anstellung der Bediensteten in der Kompetenz des Verwalters[6]).

Wenn die Zwangsarbeiter im Sedel- und Seehof auch keine Strafe zu verbüßen haben, so ist der Aufenthalt in der Anstalt doch ein unfreiwilliger. Auch muß die Freiheitsentziehung für sie umso härter sein, je mehr sie an ein ungebundenes Vagabundenleben gewöhnt sind. Ein gut organisierter Sicherheitsdienst ist deshalb zur Verhütung von Entweichungen unumgänglich notwendig, umsomehr, da die Gebäulichkeiten, trotz ihrer exponierten Lage am Rotsee, keine Umfassungsmauern besitzen[7]).

Aus diesem Grunde stehen sowohl die männlichen als auch die weiblichen Detinierten tagsüber unter der scharfen Kontrolle ihrer Werkmeister, Vorarbeiter, Knechte, Mägde und Aufseher. Während der Nacht werden von den dazu bestimmten Aufsehern regelmäßig Patrouillen durchgeführt. Auch hat der Verwalter jeden Morgen und Abend die Runde durch die Schlafräume und Gänge zu machen, um sich zu überzeugen, ob sich alles in vorschriftsgemäßer Ordnung befindet[8]).

[6]) Vgl. zu diesen Ausführungen § 2 und 8 des Dekretes betr. die Organisation der Zwangsarbeitsanstalt auf dem Sedelhof bei Luzern vom 18. Jan. 1888. AS. VII 78. Die §§ 3 und 4 des Reglementes für die kant. Zwangsarbeitsanstalt vom 23. Jan. 1888, Reg. V. VI 238. Dekret betr. die Besoldungen des Regierungsrates der administrativen und gerichtlichen Beamten und Angestellten usw. für die Jahre 1937—41. AS. XII 55 Z. IV 491.

[7]) Botschaft des Regierungsrates vom 18. Juni 1931. Hürbin: Die Arbeitsanstalt, Z. 20, S. 252. Stooß: Zur Natur der sichernden Maßnahmen, Z. 44, S. 262.

[8]) Tages- und Hausordnung vom 23. Jan. 1888 § 6. Dekret betr. die Organisation § 5. Exner: Die Theorie des Sicherungsmittels, S. 156. Binding: Grundriß, S. 165. Wüest: Die sichernde Maßnahme, S. 108.

Was nun die eigentliche Behandlung der Zwangsarbeiter anbetrifft, so entspricht sie dem in § 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt normierten Zweck der Einweisung. Interessant ist die Feststellung, daß diese, mit Ausnahme der sichern Verwahrung, die § 56 der St. O. für die Zuchthaus- und Arbeitshaussträflinge verlangt, dasselbe Ziel verfolgt, wie der Strafvollzug, nämlich „die Insassen durch strenge Arbeit und ernste Zucht wieder an ein tätiges und ehrbares Leben zu gewöhnen“[9]).

Im Vordergrund steht somit die systematische Erziehung zur Arbeit, wobei die besondere berufliche Ausbildung nur soweit in Frage kommt, als die einzelnen Gewerbe in der Anstalt eingeführt sind. Das Hauptkontingent der Zwangsarbeiter wird deshalb in der Landwirtschaft und der Kiesrüsterei an der Emme beschäftigt[10]). Von den verschiedenen Handwerken werden insbesondere diejenigen gepflegt, die für den Anstaltsbetrieb wichtig sind, so etwa Schneiderei, Schlosserei, Schreinerei usw.

Wie die weiblichen Insassen der Strafanstalt werden auch die Zwangsarbeiterinnen vorwiegend zu häuslichen Verrichtungen herangezogen, dazu obliegt ihnen zum großen Teil der Gemüsebau, auch in der Landwirtschaft wird ihre Arbeitskraft benötigt.

Durch fleißige Arbeit und gutes Betragen kann sich der Einzelne einen Verdienstanteil von 10 bis 30 Cts. pro Arbeitstag erwerben. Dieser ist in die Sparkasse der Anstalt einzulegen. Was die Verwendung des Pekuliums anbetrifft, so

---

[9]) Vgl. dazu § 56, St. O. Zweck der Anstalt ist, die zu einer Freiheitsstrafe rechtskräftig Verurteilten ... sicher zu verwahren und durch Arbeit, gute Ordnung und strenge Zucht auf ihre moralische Besserung einzuwirken.

[10]) § 24 des Reglementes. Dekret betr. Errichtung der Kant. Zwangsarbeitsanstalt auf dem Sedelhof bei Luzern vom 24. Nov. 1886. AS. VII 64. Hafner und Zürcher: Gefängniskunde, S. 318. Schneider: Die Erziehung liederlicher und arbeitsscheuer Verbrecher zur Arbeit. Diss. Zürich 1919, S. 102. Nach Hürbin: Die Arbeitsanstalt, Z. 20, S. 257, ist der landwirtschaftliche Großbetrieb die Idealform einer Zwangsarbeitsanstalt im Gegensatz zur Arbeiterziehungsanstalt, der eher das Handwerk zu Grunde gelegt werden muß.

haftet es in erster Linie für böswillige Sachbeschädigungen[11]). Der Rest wird beim Austritt entweder dem Kontoinhaber selber, seiner Familie, dem Vormund oder dem Schutzaufsichtsbeamten anvertraut[12]).

Auch Seelsorge, Geistespflege und Unterhaltung dienen dazu, dem Liederlichen und Arbeitsscheuen das Verständnis für den moralischen und materiellen Wert der Arbeit zu eröffnen. Vorträge religiöser, beruflicher und allgemeinbildender Natur, Konzerte, unterhaltende Kinoabende, sorgfältig ausgewählte Lektüre füllen die Freizeit des Zwangsarbeiters aus. Wie bei den meisten Einrichtungen[13]), fällt auch in diesem Punkte die frappante Aehnlichkeit mit der analogen Organisation in der Strafanstalt auf.

Neben Belohnung und Belehrung tritt als weiteres Erziehungsmittel die Disziplinarstrafe. Entsprechend dem Zwecke, den man mit der Einweisung verfolgt, steht diesbezüglich der Tatbestand der nachlässigen und vorsätzlichen schlechten Arbeit[14]) im Vordergrund. § 46 des Reglementes zählt dann in bunter Reihenfolge noch weitere strafbare Handlungen auf, so unter andern: ungehöriges Betragen gegen Vorgesetzte und Anstaltsgenossen, Lügen, Simulieren von Krankheiten, Sachbeschädigung, Entwendung, Veruntreuung, Ruhestörung, Entweichung.

Was nun die Kompetenz zur Anwendung der verschiedenen Disziplinarmittel anbetrifft, so ist der Verwalter nur für die gewöhnlichen Strafen: Verweis, Entzug des Verdienstanteils, Kostminderung, einfacher und scharfer Arrest zuständig. Ueber die Verlängerung der Detentionszeit entscheidet der Regierungsrat. Doch darf diese Strafe nur in jenen Fällen ausgesprochen

---

[11]) Im Gegensatz zum Sträfling darf der Zwangsarbeiter den Verdienstanteil nicht zu Kostverbesserungen verwenden. Vgl. für die Richtigkeit dieser Ansicht Schneider: a. a. O., S. 105. Die gegenteilige Ansicht vertritt von Hippel: Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, Bd. II, S. 115.

[12]) § 37 bis 40 des Reglementes. § 11 des Reglementes betr. den kant. Schutzaufsichtsbeamten. Gesetz über die Errichtung § 12.

[13]) Vgl. § 14 des Reglementes (Einbringung durch die Polizei § 15. Formalitäten bei der Aufnahme. § 21, Pflicht zum Tragen von uniformen Anstaltskleidern. § 23 folg. über die Verpflegung und Tages- und Hausordnung § 8.

[14]) Tages- und Hausordnung § 14.

werden, in denen man durch die übrigen Strafen keinen bessernden Erfolg erzielt hat[15]).

Wie die strafweise Verlängerung der Detentionszeit, so liegt auch die Gewährung der vorzeitigen Entlassung in der Kompetenz der obersten Verwaltungsbehörde. Eine solche Freilassung wird in der Regel nur bedingt erteilt, d. h. Rückfälligkeit während der sechsmonatigen Minimalprobezeit hat auch hier die Wiedereinbringung in die Anstalt und die Ersitzung des Maßnahmerestes zur Folge. Antragspflichtig ist der Schutzaufsichtsbeamte, dem der Entlassene unterstellt wird[16]).

Die Möglichkeit, die Detentionszeit verlängern oder verkürzen zu können, gibt der Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt, trotz der anfänglichen Bestimmtheit der Aufenthaltsdauer[17]), etwas von der Elastizität zurück, durch die sich die sichernde Maßnahme von der Strafe unterscheidet. Die Dauer der Freiheitsentziehung und damit das Maß des Uebels, das der Eingewiesene in der Zwangsarbeitsanstalt erleiden muß, hängt in erster Linie von ihm selbst ab, d. h. entscheidend für das Ende der Haft ist die Eigenart des Individuums und der Erfolg der Besserungsprozedur[18]).

Zum Schluß ist noch zu erwähnen, daß der gesamte Vollzug vom Justizdepartement und einer durch den Regierungsrat ernannten Aufsichtskommission überwacht wird. Wie bei der Strafhausaufsichtskommission ist auch hier der Vorsteher des Justizdepartementes von Amtes wegen Präsident der Aufsichtskommission[19]).

---

[15]) Reglement § 47, Gesetz § 8 Abs. 1 und 2. Verlängerung nur bis auf die Hälfte der ursprünglichen Detentionszeit.

[16]) Vgl. dazu Gesetz § 4 Abs. 3 und 5. Gesetz betr. die bedingte Freilassung § 7 folg. und Reglement betr. den kant. Schutzaufsichtsbeamten § 2.

[17]) Pol. § 25 und Gesetz § 8. Die Versetzung in die Anstalt kann bis auf ein Jahr, bei Rückfälligen bis auf 2 Jahre erfolgen.

[18]) Ueber das Wesen und den Charakter der sichernden Maßnahme vgl. Exner: Die Theorie der Sicherungsmittel, S. 143. Hafter: Lehrbuch, S. 370 und Strafe und sichernde Maßnahme, Z. 17, S. 212. Wüest: a. a. O., S. 43. Stooß: Verbrechen und Strafe, Z. 14, S. 394.

[19]) Vgl. dazu das Reglement für die Aufsichtskommission der Zwangsarbeitsanstalt Sedel-Seehof vom 10. Nov. 1900, Reg. V. VIII 8. Gesetz § 5, Dekret betr. die Erweiterung der Zwangsarbeitsanstalt § 4, Dekret betr. die Organisation § 1.

§ 22. Die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt.

Durch die Einweisung in eine Trinkerheilanstalt wird der rechtsbrecherische Trunksüchtige gezwungen, sich einer Behandlung zu unterziehen, die den Zweck hat, seinen die Rechtsordnung gefährdenden krankhaften Zustand zu heilen. Die tatsächliche Heilung bewirkt die Eliminierung des Gefährdungsmomentes und damit jene Sicherung der Gesellschaft, die, im Gegensatz zur dauernden Verwahrung, als die Idealste bezeichnet werden darf[20]).

Da der Staat Luzern keine eigene Trinkerheilanstalt besitzt, schloß er im Jahre 1932 mit der Pension Vonderflüh in Sarnen einen Vertrag ab, wonach sich diese gegen Gewährung eines zinsfreien Darlehens von Fr. 50 000.— verpflichtete, dem Gegenkontrahenten das Recht der Priorität bei der Einweisung von alkoholkranken Männern einzuräumen, für deren Verpflegung die Mindesttaxe zu berechnen und ihr Verhalten nach der Entlassung von Zeit zu Zeit zu kontrollieren.

Trinkerinnen dagegen werden seit der Auflösung der Frauenabteilung dieser Anstalt vorwiegend in die Pension Wyßhölzli, Herzogenbuchsee, eingeliefert. Die Einweisung erfolgt durch den Gemeinderat des Wohnsitzes, dem der Delinquent zu diesem Zwecke vom Richter überwiesen wird.

Beide Anstalten, sowohl die Pension Vonderflüh, als auch die Pension Wyßhölzli, sind offene Privatanstalten. Erstere, 1896 durch den Schweizerischen Volksverein gegründet, wird von einem Geistlichen geleitet, letztere, seit 1893 in Betrieb, steht unter der Obhut von Schwestern.

Was die H e i l m e t h o d e anbetrifft, so beruht sie auf dem Zusammenwirken verschiedener Faktoren. Vollständige Absti-

---

[20]) Vertrag zwischen der Pension Vonderflüh, Heilstätte für alkoholkranke Männer und dem Regierungsrat des Kts. Luzern vom 15. Okt. 1932. Reg. V. XI 83, vgl. dazu die Botschaft des Regierungsrates zum Dekretsvorschlag betr. die Ermächtigung zur Gewährung eines zinsfreien Darlehens vom 8. Okt. 1931. Verhandlungen vom Jahre 1931, S. 173. Die rechtlichen Grundlagen für den Abschluß eines solchen Vertrages bilden § 6 des Gesetzes betr. die Versorgung von Gewohnheitstrinkern vom 7. März 1910. AS. IX 98 und das Dekret betr. die Ermächtigung zur Gewährung eines Darlehens vom 9. März 1932. AS. XI 382.

nenz von geistigen Getränken, kräftige Nahrung, regelmäßige Arbeit, Aufklärung in der Alkoholfrage und religiös-sittliche Beeinflussung bilden die Grundlagen der Behandlung[21]).

Jeder Neueintretende wird vom Anstaltsarzt auf sein körperliches Befinden untersucht. Die durch den plötzlichen und totalen Alkoholentzug hervorgerufenen normalen Schwächeanfälle erfahren keine besondere Behandlung. Heilmittel ist hier die nahrhafte Kost. Nur in ganz hartnäckigen Fällen wird der Rat des Arztes eingeholt. Seine Sache ist es dann, zu bestimmen, welche Stärkungsmittel für den Einzelnen wichtig und nötig sind.

Daß in diesem Uebergangsstadium billige Rücksicht auf die verminderte Arbeitsfähigkeit des Patienten genommen wird, ist klar. Womit jedoch nicht gesagt sein will, daß sich der Neuling von jeder Betätigung fernhalten darf. Im Gegenteil. Die besten Resultate sind in dieser Hinsicht durch die Beschäftigung im Freien erzielt worden. Frische Luft und körperliche Anstrengung wirken belebend auf den erschlafften Organismus.

Aus diesem Grunde werden die Pensionäre der Heilstätte Vonderflüh anfänglich so viel als möglich in der Landwirtschaft beschäftigt. Wyßhölzli hat zu diesem Zwecke einen ausgedehnten Gemüsegarten angelegt.

Ist der Körper einigermaßen an das alkoholfreie Leben gewöhnt, so wird dem Eingewiesenen, falls die nötigen Werkstätten vorhanden sind, gestattet, auf seinem Berufe zu arbeiten. Zur Zeit besitzt die Anstalt Vonderflüh Einrichtungen für Schlosser, Schreiner, Maler, Buchdrucker und Buchbinder.

Im Wyßhölzli wird hauptsächlich das Stricken, Sticken und Weißnähen gepflegt. Eine Vergütung irgend welcher Art wird für die Arbeit nicht geleistet.

---

[21]) Für die Pension Vonderflüh vgl. den 17. Jahresbericht 1924, S. 7. Reglement und Hausordnung vom Sept. 1896. Prospekt vom Jan. 1899.

Für die Pension Wyßhölzli: Prospekt, abgedr. im Jahresbericht der Trinkerheilanstalt von 1936, S. 13. Vgl. A. Liechti: Die sichernde Maßnahme der Trinkerheilanstalt, S. 16. Moser: Die gesetzlichen Grundlagen der Trinkerfürsorge, S. 40. Marthaler: Die Trinkerheilanstalt der Schweiz. Zürich 1900, S. 9. Wüest: a. a. O., S. 117. Beilagenband, S. 117.

Keine geringe Bedeutung kommt der psychologischen Beeinflussung zu. Systematische Vorträge, illustriert durch Lichtbilder, orientieren den Kranken über die verschiedenen Alkoholfragen. Der Seelsorge fällt dann die Aufgabe zu, die empfangenen Eindrücke durch religiös-sittliche Belehrungen und Ermahnungen zu vertiefen.

Das ganze Leben in der Anstalt mit seiner straffen Organisation, sowohl bei der Arbeit, als auch während der Freizeit, dient dazu, den Eingewiesenen aus seinem haltlosen Zustande herauszureißen, seinen Willen zu stärken und ihn zu treuer Pflichterfüllung zu erziehen. Daß es nun Elemente gibt, die eine solche Behandlung nicht vertragen, ist selbstverständlich. Ebenso natürlich ist es, daß diese sich dem ihnen unangenehmen Zwang zu entziehen versuchen. Der Anstaltsleiter und die einweisende Behörde haben jedoch keine Möglichkeit, einen vorzeitigen Austritt oder ein Entweichen aus der Anstalt zu verhindern. Es ist darum Sache des Gesetzgebers, für diesen Fall indirekte Zwangsmittel vorzusehen. Als solche können wir nach luzernischem Recht bezeichnen: den nachträglichen Vollzug der vom Richter ausgesprochenen Strafe und die dem Regierungsrat zustehende Kompetenz, die Versetzung in die Zwangsarbeitsanstalt zu beschließen[22]).

Wie bei der Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt besteht auch hier die Möglichkeit, die Kurdauer nach Bedürfnis verlängern oder verkürzen zu können. Eine derartige Beschlußfassung obliegt der Einweisungsbehörde, die sich dabei an das von der Anstaltsleitung abgegebene Gutachten zu halten hat[23]).

[22]) Vgl. dazu § 7 des Gesetzes betr. die Versorgung der Gewohnheitstrinker. Pol. § 27 und die Botschaft des Regierungsrates zum Gesetz betr. die Versorgung von Gewohnheitstrinkern vom 22. April 1908. Die bestehenden Trinkerheilanstalten sind Anstalten, welche gegenüber den Insassen einen Zwang nicht ausüben ... Wer aus der Anstalt fortlaufen will, wird nicht mit Gewalt zurückbehalten. Es muß deshalb dem Staate, der das Recht zur zwangsweisen Versorgung der Trunksüchtigen für sich in Anspruch nimmt, auch ein Mittel zur Verfügung stehen, um Trinkern gegenüber, deren Versorgung in eine Heilstätte er anordnet, auch die Versorgung und die Beobachtung der Anstaltsordnung zu erzwingen. Verhandlungen des Gr. Rates vom Jahre 1908, S. 136 und 137. Botschaft des Bundesrates z. E. eines Schweiz. St. G. B. vom 23. Juli 1918, S. 95.

[23]) Anm. zu S. 126, Pol. 26. Gesetz betr. die Versorgung von Gewohnheitstrinkern § 4.

Die sichernde Maßnahme der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt kennt keine bedingte Entlassung, damit fällt auch eine der Schutzaufsicht ähnliche, amtliche Ueberwachung außer Betracht. An ihre Stelle tritt die Fürsorgetätigkeit der verschiedenen privaten Einrichtungen, wie etwa des Abstinentenvereins. Außerdem hat sich die Pension Vonderflüh vertraglich verpflichtet, den einstigen Zöglingen aus dem Kanton Luzern ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dieser Kontakt zwischen der Anstalt und dem Entlassenen wird nicht nur durch regen Briefwechsel aufrecht erhalten, sondern der Heimstätteleiter überzeugt sich von Zeit zu Zeit durch persönlichen Besuch von dem Verhalten und den Fortschritten seiner ehemaligen Pfleglinge.

II. Kapitel.

Vollzug der vorsorglichen Maßnahmen.

Wie die sichernden Maßnahmen, wollen auch die vorsorglichen Maßregeln eine der Allgemeinheit drohende Gefahr abwenden. Doch erstreben sie dieses Ziel nicht, wie Exner sagt, „durch Behebung der innern im Individuum liegenden Bedingungen der Gefährlichkeit", sondern durch Veränderung der äußern Bedingungen[1]). Sie wollen somit nicht bessern und damit die Ursache der Gefährlichkeit beheben, sondern einfach die Verbrechensbegehung verhindern oder wenigstens erschweren.

Ersteres ist der Fall bei der dauernden Freiheitsentziehung, der Verwahrungsanstalt des Schweiz. StGB. Letzteres z. B. bei den Maßnahmen, die das luzernische Polizeistrafgesetz in § 6 erwähnt: Wirtshausverbot, Friedensbürgschaft, Einziehung gefährlicher Gegenstände, Urteilspublikation[2]).

§ 23. Das Wirtshausverbot.

Das Gasthausinterdikt des § 28 Pol. ist eine prophylaktische Maßnahme im wahrsten Sinne des Wortes. Der Trunksüchtige soll nicht, wie bei der Einweisung in eine Trinkerheilanstalt, geheilt werden, sondern der Richter will ihm damit nur die Möglichkeit nehmen, sich in der Oeffentlichkeit so zu betrinken, daß er seinen verbrecherischen Neigungen keinen Widerstand mehr leisten kann und dadurch eine ständige Gefahr für die Allgemeinheit bildet[3]).

[1]) Exner: Theorie der Sicherungsmittel, S. 96.

[2]) Vgl. v. Segesser: Das luzernische Polizeistrafgesetz, Z. 29, S. 284 und 285. Tanner: Das Polizeirecht des Kts. Luzern. Diss. Freiburg 1927, S. 90. Exner: a. a. O., S. 102, 104, 106. Anm. 3 und 121.

[3]) Feldscher: Die Ehrenstrafen, S. 22. Hafter: Lehrbuch, S. 301. Exner: a. a. O., S. 102. Spira: Das Wirtshausverbot nach dem Schweiz. V. E. zu einem StGB. Z. 18, S. 190.

Was nun den Vollzug dieser Maßnahme anbetrifft, so besteht er in ihrer Bekanntmachung[4]). Das luzernische Recht kennt jedoch weder eine Veröffentlichung im Amtsblatt[5]), noch eine persönliche Bekanntmachung an die Wirte auf dem Zirkularwege[6]), wie sie die meisten kantonalen Erlasse vorsehen. Ein ausgefälltes Wirtshausverbot wird einzig und allein im Zentralpolizeianzeiger veröffentlicht. Entsprechend dem Charakter des genannten Organes, als polizeiliches Fahndungs- und Nachrichtenblatt[7]), darf jedoch dieser Publikationsart nicht jene weitgehende Wirkung zugesprochen werden, wie den übrigen Bekanntmachungsmodalitäten.

Insbesondere wird dadurch die Ueberwachung durch die Polizei beträchtlich erschwert, da die Polizei von Seiten der Bevölkerung, besonders der Wirte, wegen Unkenntnis des Sachverhaltes, in ihren Bemühungen nicht unterstützt werden kann.

Als einziges direktes Hilfsmittel ist die Strafbestimmung des § 49 Pol. zu bewerten. Darnach wird die Uebertretung des Gasthausverbotes mit 14 Tagen Gefängnis geahndet. Auch der Wirt, der einem Gaste, von dem er weiß, daß ihm der Besuch der Wirtshäuser untersagt ist, geistige Getränke verabreicht, kann in eine Buße bis zu Fr. 60.— verfällt werden[8]). Nur ist hier der Nachweis der Bösgläubigkeit schwer zu erbringen, da die Polizei keine Kompetenz hat, die Wirte von einem solchen Gasthausinterdikt zu benachrichtigen.

---

[4]) Ueber die verschiedenen Arten der Bekanntmachung, vgl. Bendiner: Das Wirtshausverbot, S. 46. Hafter: a. a. O., S. 303. Feldscher: S. 302. Stooß: Grundzüge, S. 361.

[5]) Schwyz: Verordnungen zu § 16 des Wirtschaftsgesetzes, § 6. Zug betr. das Wirtshausverbot 1863 § 1, Nidwalden nicht gesetzlich statuiert und Glarus: Gesetz betr. Armenwesen § 49, Abs. 1.

[6]) Obwalden: Wirtschaftsgesetz von 1876 § 35. Aargau nicht gesetzlich statuiert. Thurgau: Gesetz über das Armenwesen Art. 37. Auch Luzern gehörte früher zu dieser Gruppe, aber nur was die öffentlich Unterstützten anbetrifft. Vgl. § 64 des Armengesetzes vom 21. Nov. 1889. AS. VII 102. Bei der im vorgehenden § angedrohten Strafe ist jedem öffentlich Unterstützten der Besuch der Wirtshäuser ... untersagt. Der Gemeinderat hat den Wirten seines Amtsbezirkes ... zum Verhalt ein Namensverzeichnis der daselbst Unterstützten amtlich und gegen Bescheinigung zuzustellen.

[7]) Vgl. darüber E. Krafft: Organisation und Tätigkeit der Kriminalpolizei, S. 34 und 35.

[8]) Pol. 47, Ziff. 2 und Wirtschaftsgesetz § 48a in Verbindung mit § 67.

§ 24. Die Friedensbürgschaft.

Voraussetzung für die Anwendung der Friedensbürgschaft ist nicht, wie bei den übrigen Maßnahmen, die strafbare Handlung, sondern die Absicht[9]), eine solche zu begehen. Sie tritt somit logischerweise nicht neben die Strafe, sondern wird selbständig ausgesprochen und verfolgt den Zweck, den Verurteilten von der Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens zurückzuhalten[10]). Läßt sich dieser aber trotzdem darauf ein, so verfällt die Bürgschaftssumme dem Staate.

Bezüglich des Vollzuges der Maßnahme haben wir zwei Momente auseinanderzuhalten: Das persönliche Friedensversprechen und die materielle Sicherheitsleistung, bestehend in einer bestimmten, dem Einzelfalle entsprechenden Geldsumme.

Zur Entgegennahme des Friedensversprechens sind der Amtsstatthalter (Untersuchungsrichter) oder der Richter zuständig. Sie haben auch die Frist anzusetzen, innerhalb welcher die Sicherheit zu leisten ist.

Da nach § 326 St. V. alle Geldstrafen vom Amtsstatthalter einzuziehen sind, kommt diesem überdies auch die Aufgabe zu, die Bürgschaftssumme in Empfang zu nehmen. Eine Einziehung derselben auf dem Wege der Schuldbetreibung ist ausgeschlossen. Dafür steht aber dem Staate ein anderes Zwangsmittel zur Verfügung: Durch eine höchstens zweimonatige Haft kann der Verurteilte angehalten werden, sowohl das Versprechen abzugeben, als auch die verhängte Sicherheit zu leisten. Daß dieses Verfahren besonders wirksam ist, ergibt sich aus der Tatsache, daß im Kanton Luzern seit 12 Jahren kein Fall von Verweigerung der Friedensbürgschaft vorgekommen ist. Es wurde höchstens auf dem Wege des Wiedererwägungsgesuches um Reduktion der Bürgschaftssumme gebeten.

---

[9]) Diese Absicht ist nach § 29 Pol. vorhanden bei ernstlichen Drohungen, Vorbereitungshandlungen und andern Taten.

[10]) Ueber die Natur der Friedensbürgschaft als reine präventive Maßnahme vgl. speziell für den Kanton Luzern Hafter: Lehrbuch, S. 385. Im allgemeinen: Matter: Die Friedensbürgschaft, S. 108. Exner: Die Theorie der Sicherungsmittel, S. 104 und 121. Pfenninger: Strafrecht der Schweiz, S. 828.

§ 25. Die Urteilspublikation.

Die luzernischen Gesetze kennen zwei Arten von Urteilsbekanntmachungen: die obligatorische und die fakultative. Obligatorisch ist die Veröffentlichung der rechtskräftigen Kriminalurteile[11]) und bestimmter, im Gesetz selbst vorgesehener Fälle, wie Entscheide über gewerbsmäßigen Wucher, Pol. 111 3. Fakultativ, das heißt in das Ermessen des Richters gestellt, ist die Veröffentlichung der Polizeistrafurteile[12]). Erstere erweist sich nach ihrer Ausgestaltung im Gesetz als Strafverschärfung. Letztere ist vorsorgliche Maßnahme, denn sie soll nach § 31 Pol. nur da verhängt werden, wo es im öffentlichen Interesse oder in demjenigen des Verletzten gelegen ist[13]).

Was nun den Vollzug anbetrifft, so werden beide, die Kriminal- und die Polizeistrafurteile, im Kantonsblatt veröffentlicht[14]). Verschieden dagegen ist der Inhalt der Bekanntmachung. Der Auszug über Kriminalurteile soll enthalten: „Namen, Heimat und Wohnort der Sträflinge, das Dispositiv des Erkenntnisses über die Schuld und das Dispositiv des Erkenntnisses über die Strafe nebst Folgen" (Krim. 18). Er hat somit ungefähr folgenden Wortlaut:

> F. L. von E., geboren den 29. Okt. 1900, Sohn der R. und der B geborene M., Magaziner, ledig, unstet, wurde vom Kriminalgericht am 2. April 1938 wegen beschwerten Betruges in zwei Fällen, wovon einer fortgesetzt, nach den §§ 71 Ziff. 2 und 3, 221, 224 lit. c Krim. im Gesamtdeliktsbetrage von Fr. 2035.— zu 15 Monaten Zuchthaus, abzüglich zwei Monate Haft, verurteilt.

---

[11]) Krim. § 18.

[12]) Pol. § 31.

[13]) Der Charakter der Urteilspublikation ist in der Theorie sehr umstritten. Ueber die einzelnen Ansichten vgl. Exner: Die Theorie der Sicherungsmittel, S. 106, Anm. 3. Thormann: Z. 39, S. 313, Kommentar zu Art. 61 N. 1 ff., Bd. I, S. 211. Hafter: Lehrbuch, S. 324 und 325. Schenkel: Urteilspublikation. Diss. Bern 1919, S. 16 folg. und die dort zitierte Literatur. Stooß: Grundzüge Bd. I, S. 375. Kuhn: Die öffentliche Bekanntmachung des Urteils. Diss. jur. Zürich 1919, S. 8 folg.

[14]) Gesetz über die amtlichen Bekanntmachungen vom 30. Mai 1883. AS. VII 10 und V betr. das Kantonsblatt vom 29. Dez. 1912, Reg. V. IX 131.

Bei Polizeistrafurteilen wird in der Regel nur das Dispositiv veröffentlicht. Die Normalbekanntmachung zeigt etwa folgendes Bild:

> Durch Entscheid des Amtsgerichtes E. vom 28. März 1933 ist im Stimmrecht auf die Dauer von 2 Jahren von X bis Y eingestellt worden, L. B. von E., Versicherungsinspektor, geboren am 14. Dezember 1891, wohnhaft in S.

Eine weitere Publikationsmodalität, die jedoch praktisch nicht mehr zur Anwendung kommt, sieht das Krim. in § 18/2 vor. Das Gericht kann nämlich bestimmen, daß ein Kriminalurteil seinem ganzen Inhalte nach gedruckt und öffentlicht angeschlagen werden soll.

Einige Bedeutung kommt auch der privaten Gerichtsberichterstattung in den Tageszeitungen zu. Sie verfolgt den Zweck, die Oeffentlichkeit über den Verlauf der einzelnen Gerichtsverhandlungen zu orientieren.

SCHLUSS.

Vollzug unter dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

Die Grundlagen für die nachfolgenden Ausführungen bilden das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB.) und der regierungsrätliche Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Einführung des StGB. im Kanton Luzern (E.).

Der Entwurf selbst enthält nur wenige vollzugsrechtliche Normen. Hinsichtlich der Freiheitsstrafen beschränkt er sich auf die Ernennung der zuständigen Vollzugsbehörden und die Festlegung des Vollzugsortes. Einer Verordnung des Regierungsrates bleiben insbesondere vorbehalten: die Bestimmung der Art und Zahl der Vollzugsbeamten- und Angestellten, die Organisation der Gefängniskommission, die Vorschriften über die Trennung der verschiedenen Gattungen von Gefangenen, ihre Beschäftigung und die Höhe des Verdienstanteils (E. 78).

Was nun die Vollzugsbehörden anbetrifft, so wurde in dieser Hinsicht keine Kompetenzverschiebung vorgenommen. Zuständig bleiben nach wie vor das Justizdepartement: für alle Zuchthausstrafen, sowie für die Gefängnis- und Haftstrafen von über 20 Tagen (E. 73), und die Amtsstatthalter: für sämtliche Bußen und die nicht dem Justizdepartement vorbehaltenen Freiheitsstrafen (E. 74)[1]).

Auch bezüglich der Anstalten, in denen die einzelnen Freiheitsstrafen zu vollziehen sind, wurden keine wesentlichen Aenderungen getroffen. Neu ist die Bestimmung des § 77 E., wonach im Zentralgefängnis, wie heute schon in den Amtsgefäng-

[1]) Das StGB. hat die Arbeitshausstrafe nicht mehr aufgenommen, an ihre Stelle tritt die Gefängnisstrafe, die Gefängnisstrafe des luzernischen Rechts wurde durch die Haftstrafe ersetzt.

nissen, nur noch Gefängnis- und Haftstrafen bis zu 20 Tagen abgesessen werden dürfen[2]). Die übrigen mit Gefängnis oder Haft belegten Rechtsbrecher kommen in die kantonale Zwangsarbeitsanstalt Sedel-Seehof, oder in die Strafanstalt (E. 76), die jedoch auch weiterhin für den Vollzug der Zuchthausstrafen benutzt wird.

Da die bestehende Anstalt keine genügenden Absonderungsmöglichkeiten bietet und überdies für das im StGB. festgelegte Vollzugssystem als nicht sehr geeignet bezeichnet werden muß, sieht der E. in § 79 die Errichtung eines Neubaues vor, wobei es Sache des Regierungsrates ist, mit andern Kantonen Verträge über dessen Mitbenützung abzuschließen.

Die wichtigsten Normen über den Vollzug der Freiheitsstrafen stellt das StGB. selber auf. Es bestimmt:

1. Die drei Rechtsbrechergruppen sind getrennt zu halten und zwar entweder in verschiedenen Anstalten, oder doch in besondern Abteilungen eines einzigen Gebäudes (35 Ziff. 2, Abs. 1; 36 Ziff. 2, Abs. 1; 39 Ziff. 2, Abs. 1).
2. Mit Ausnahme der Haftgefangenen haben alle Sträflinge Anstaltskleider zu tragen und Anstaltskost zu geniesen (35 Ziff. 2, Abs. 2; 36 Ziff. 2, Abs. 2; 39 Ziff. 2, Abs. 2).
3. Besuche, sowie der Empfang und das Absenden von Briefen, sind nur beschränkt zulässig und in allen Fällen zu kontrollieren. Für das Maß der Beschränkung ist ausschlaggebend einerseits die Art der Freiheitsstrafe, anderseits die eventuelle Gefährdung der Anstaltsordnung (35 Ziff. 2, Abs. 3; 36 Ziff. 2, Abs. 3; 39 Ziff. 2, Abs. 3).
4. Für Zuchthaus- und Gefängnissträflinge ist das Progressivsystem[3]) einzuführen. Grundstufen:
   a) Einzelhaft-Zuchthaussträflinge sind während der ersten drei Monate, Gefängnissträflinge während des ersten

[2]) Vgl. § 326 St. V.

[3]) Vgl. Kommentar zu Art. 37 N. 2-13 zu Art. 38, Bd. I, S. 158 folg. Vgl. Hafner-Zürcher: Gefängniskunde, S. 300. Engel: Der progressive Strafvollzug 1921, S. 15. Spira: Zuchthaus- und Gefängnisstrafe, S. 79. Hafter: Lehrbuch, S. 274. Kriegsmann: Einführung in die Gefängniskunde, S. 286. Delaquis: Einführung in das Gefängniswesen, Z. 37, S. 345. Ellger: Erziehungszweck im Strafvollzug 1922, S. 62.

Monates in Einzelhaft zu halten — Kompetenz der Anstaltsleitung zur Verkürzung oder Verlängerung derselben — 37/2.

b) Tagsüber gemeinsame Arbeit, Einzelhaft während der Ruhezeit (37 Abs. 3 a. E.).

c) Bedingte Entlassung und Stellung unter Schutzaufsicht nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit, wenn die in Art. 38 verlangten Voraussetzungen gegeben sind.

Sache der Kantone ist es, die einzelnen Stufen weiter auszubauen, insbesondere die Voraussetzungen und den Umfang der Erleichterungen zu bestimmen. Was die Haftgefangenen anbetrifft, so sind sie während der Ruhezeit in Einzelhaft zu halten (39 Ziff. 4).

5. Bei der Zuteilung der Arbeit soll darauf Rücksicht genommen werden, daß sie den Fähigkeiten des Einzelnen entspricht und ihm die Möglichkeit bietet, in der Freiheit seinen Unterhalt zu erwerben (37 Abs. 3). Haftgefangene können sich ihre Arbeit selbst beschaffen (39 Ziff. 3).

6. Der Strafvollzug darf nur aus wichtigen Gründen unterbrochen werden. — Die unverschuldete Verbringung in eine Heil- oder Pflegeanstalt während des Strafvollzuges wird auf die Strafzeit angerechnet (40 Abs. 1 und 2).

Aehnliche Bestimmungen gelten für den Vollzug der sichernden Maßnahmen. Ueber die für die einzelnen Maßnahmen charakteristischen Abweichungen vgl. StGB. Art. 42 (Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern) Art. 43 (Erziehung Liederlicher und Arbeitsscheuer zur Arbeit) und Art. 44 (Behandlung von Gewohnheitstrinkern). Von den Strafen unterscheiden sich die sichernden Maßnahmen in ihrer Gesamtheit durch die unbestimmte Einweisungsdauer, wobei allerdings die Minimal- und Maximalvorschriften des StGB. zu berücksichtigen sind.

Der Entwurf befaßt sich nur mit den Vollzugsarten. Die Einweisung in die Zwangsarbeitsanstalt wird auch weiterhin in der kantonalen Anstalt Sedel-Seehof vollzogen (E. 83). Was den Ort der Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern und die Ver-

sorgung von Gewohnheitstrinkern anbetrifft, gibt uns der E. keine Auskunft. Er bestimmt lediglich, daß der Vollzug dieser Maßnahmen in einer dazu geeigneten Anstalt zu erfolgen habe (E. 82 und 84).

In Art. 46 stellt das StGB. noch einige, sowohl für die Freiheitsstrafen, als auch für die sichernden Maßnahmen geltende Bestimmungen auf. Abs. 1 postuliert die vollständige Trennung der Geschlechter. Abs. 2 verlangt, daß Gottesdienst, Seelsorge und Bibliothek für jede Anstalt einzurichten sind.

Was nun die übrigen Strafen und Maßnahmen anbetrifft, so ist im StGB. nur für den Vollzug der Bußen und der Urteilspublikation eine eingehende Ordnung getroffen worden.

Der Vollzug der Geldstrafen gestaltet sich ähnlich wie unter dem gegenwärtigen Recht. Wird die Geldleistung vom Verurteilten innert der ihm angesetzten ein- und dreimonatigen Frist nicht erbracht, so hat die zuständige Behörde (Amtsstatthalter) die Betreibung einzuleiten. Allerdings nur dann, wenn dieses Verfahren voraussichtlich erfolgreich ist und der Gebüßte seine Schuld nicht durch staatliche Arbeit, eine Neuerung des St. G. B., abverdienen will. Eine weitere Vollzugsmöglichkeit sieht Art. 49 Ziff. 3 StGB. vor: Der Richter kann nämlich eine nichterhältliche Buße in Haft umwandeln, wobei Fr. 10.— Buße einem Tage Freiheitsstrafe gleichkommen. In seinem Ermessen liegt es, eine Umwandlung schon im Urteil oder durch nachträglichen unentgeltlichen Beschluß auszuschließen, falls die Leistung vom Verurteilten ohne eigenes Verschulden nicht erbracht werden kann.

In Bezug auf die Urteilpublikation wird die Kompentenz des Richters insofern erweitert, als er anordnen kann, daß ein Entscheid außer im Kantonsblatt auch noch in andern Zeitungen bekannt zu machen sei, falls es im öffentlichen Interesse oder demjenigen des Verletzten liegt (StGB. 61, E. 86).

Abschließend wollen wir noch kurz auf den Vollzug der strafrechtlichen Beschlüsse auf Verwahrung, Behandlung oder Versorgung von Unzurechnungsfähigen eintreten. § 48 Abs. 2 Krim. bestimmt, daß solche Personen entweder ihren Familien zu angemessener Besorgung

und Verwahrung übergeben, oder durch obrigkeitliche Verfügung unschädlich gemacht werden sollen[4]). Eingreifender sind dagegen die Normen der StGB. Hier ordnet der Richter von sich aus die Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt an (Art. 15). Sache des Regierungsrates ist es, das Departement zu bezeichnen, dem der Vollzug zu übertragen ist (E. 80).

Unabgeklärt sind die Fragen, wie, und namentlich in welcher Anstalt, der Vollzug dieser Sicherungsmaßnahmen zu erfolgen hat. Logischerweise kann es nur eine Irrenanstalt sein. Das StGB. bestimmt denn auch (Art. 389), daß der Bund Beiträge leisten könne an die Errichtung neuer Anstalten oder Anstaltsabteilungen. Da der Staat Luzern in St. Urban schon eine Heil- und Pflegeanstalt besitzt[5]), dürfte die Angliederung einer im Dienste dieses Zweckes stehenden Dependenz keine allzugroße Schwierigkeiten bereiten.

---

[4]) Vgl. Hafter: Lehrbuch, S. 373. Wüest: Die sichernden Maßnahmen. S. 64.

[5]) Vgl. Dekret über die Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt zu St. Urban vom 8. Juni 1870. AS. V 247 und die übrigen Erlasse betreffend die Irrenanstalt.